



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

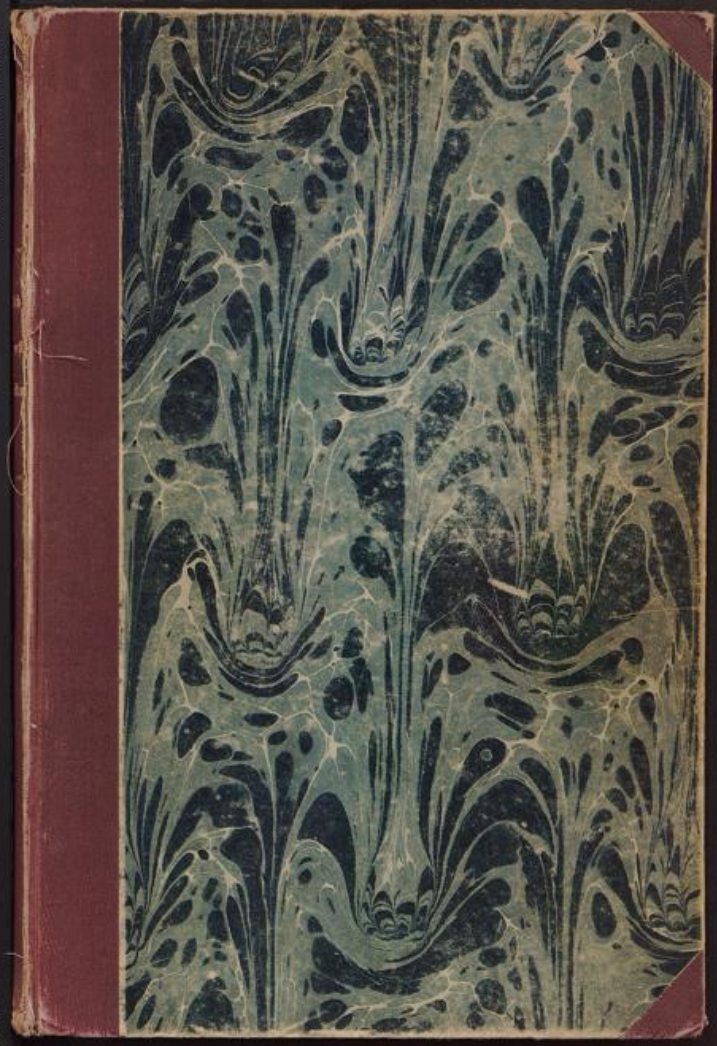
Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

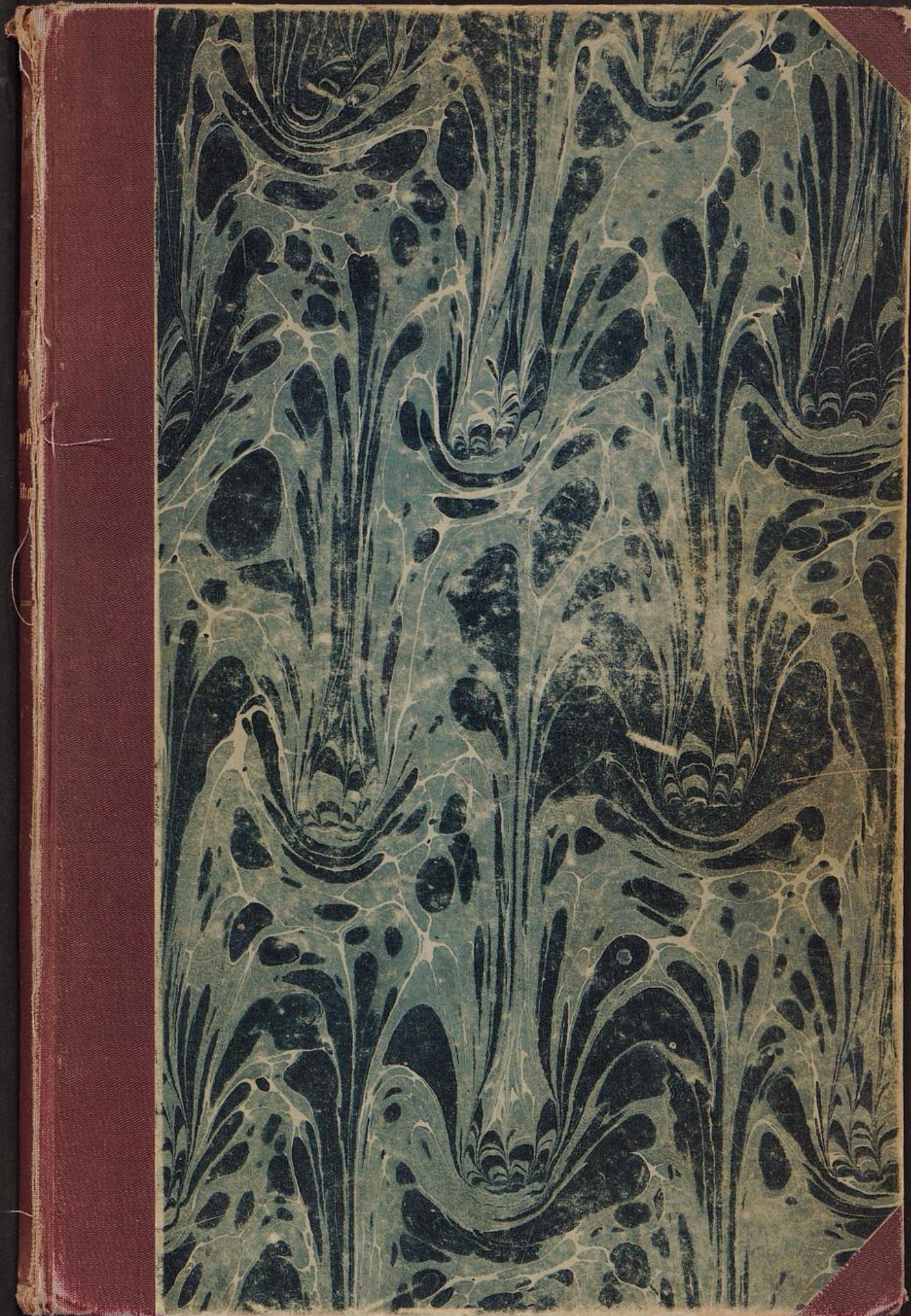
DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

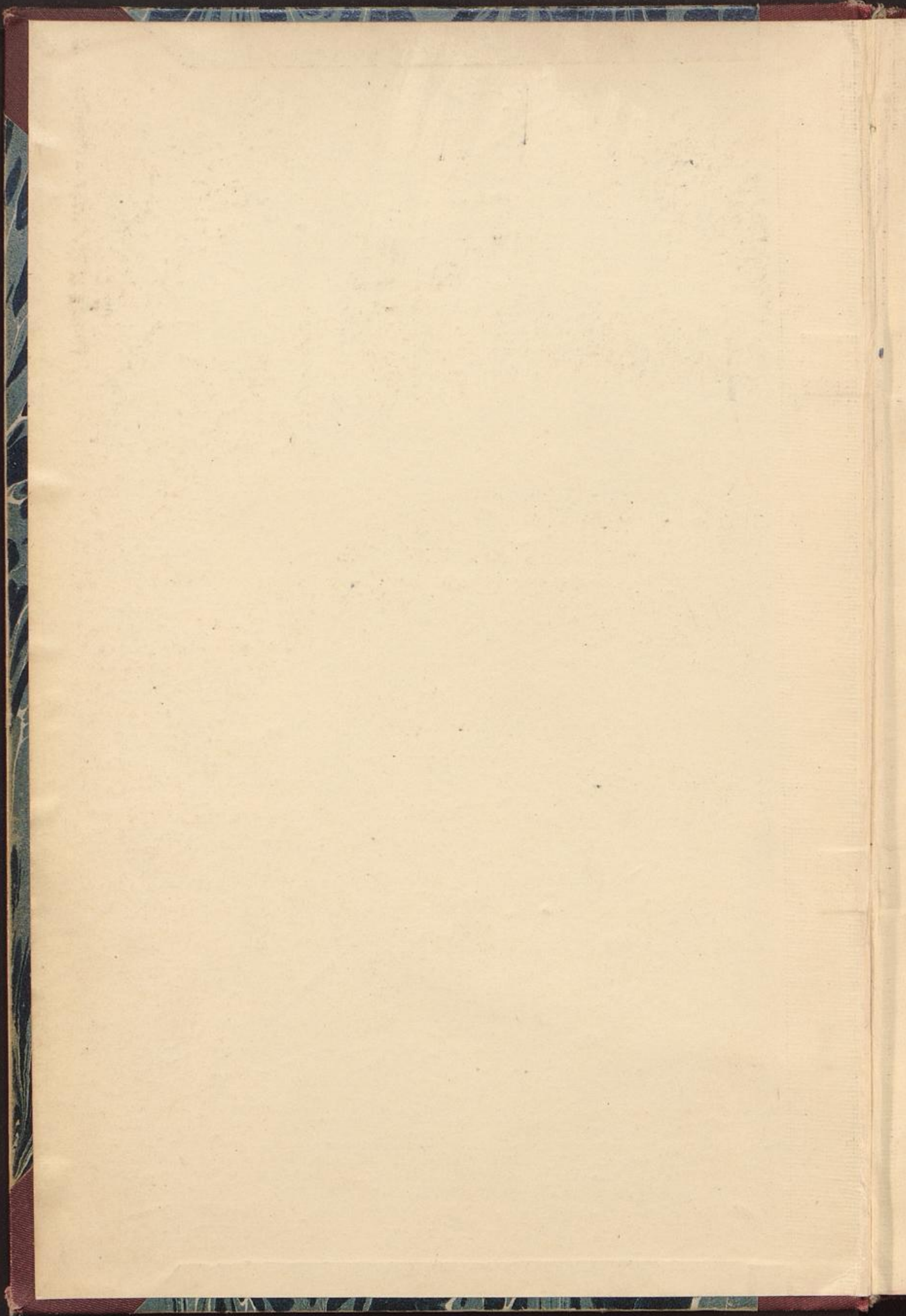
Deutsch-Südwestafrika

Berlin, 1907

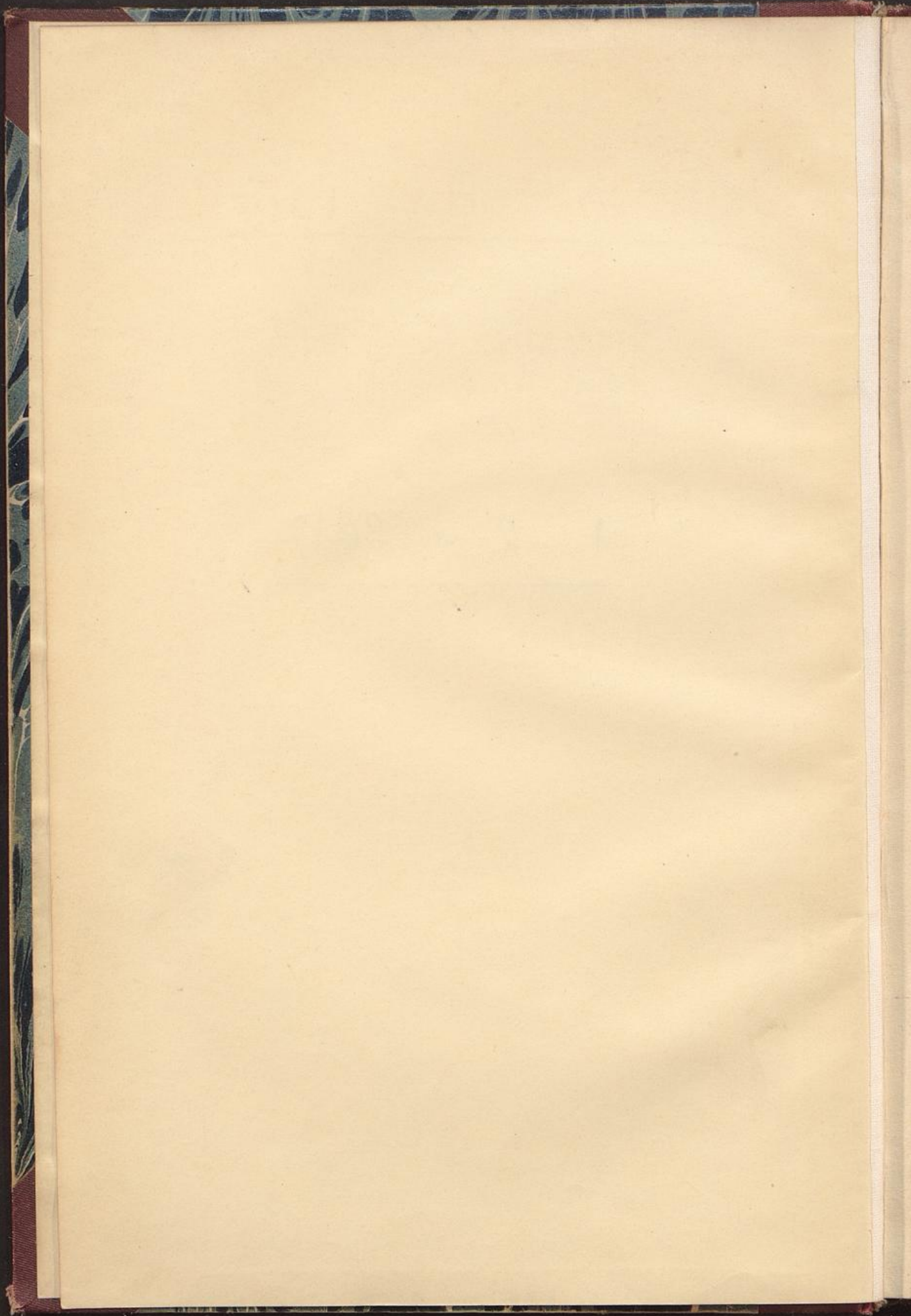
urn:nbn:de:gbv:46:1-13146







V. 2. c. 365^m.



Deutsch-Südwestafrika

Amtlicher Ratgeber für Auswanderer

Mit 1 Panorama, 31 Bildern und einer
farbigen Karte des Schutzgebietes

Preis Mk. 1.—



V.2 .c.3657

Berlin 1907
Dietrich Reimer (Ernst Vohsen)

Wir machen hierdurch bekannt, dass
allein **unsere Niederlassung in Swakop-
mund, die Deutsche Colonial-Gesell-
schaft für Südwest-Afrika, Zweig-
niederlassung Swakopmund, mit dem
Verkauf und der Verpachtung von**

Bau-, Garten- und Farmgrundstücken

wie auch mit der Vergebung von

Bergwerksgerechtsamen

im Bereiche des Land- und Konzessions-
gebiets unserer Gesellschaft im Deutsch-
Südwestafrikanischen Schutzgebiet betraut
ist. Interessenten werden gebeten, sich
an die genannte Niederlassung direkt zu
wenden oder, falls der südliche Teil
unseres Gebiets in Frage kommt, sich
auch der Vermittlung der

**Lüderitzbucht-Gesellschaft L. Scholz
& Co. m. b. H. in Lüderitzbucht** zu
bedienen.

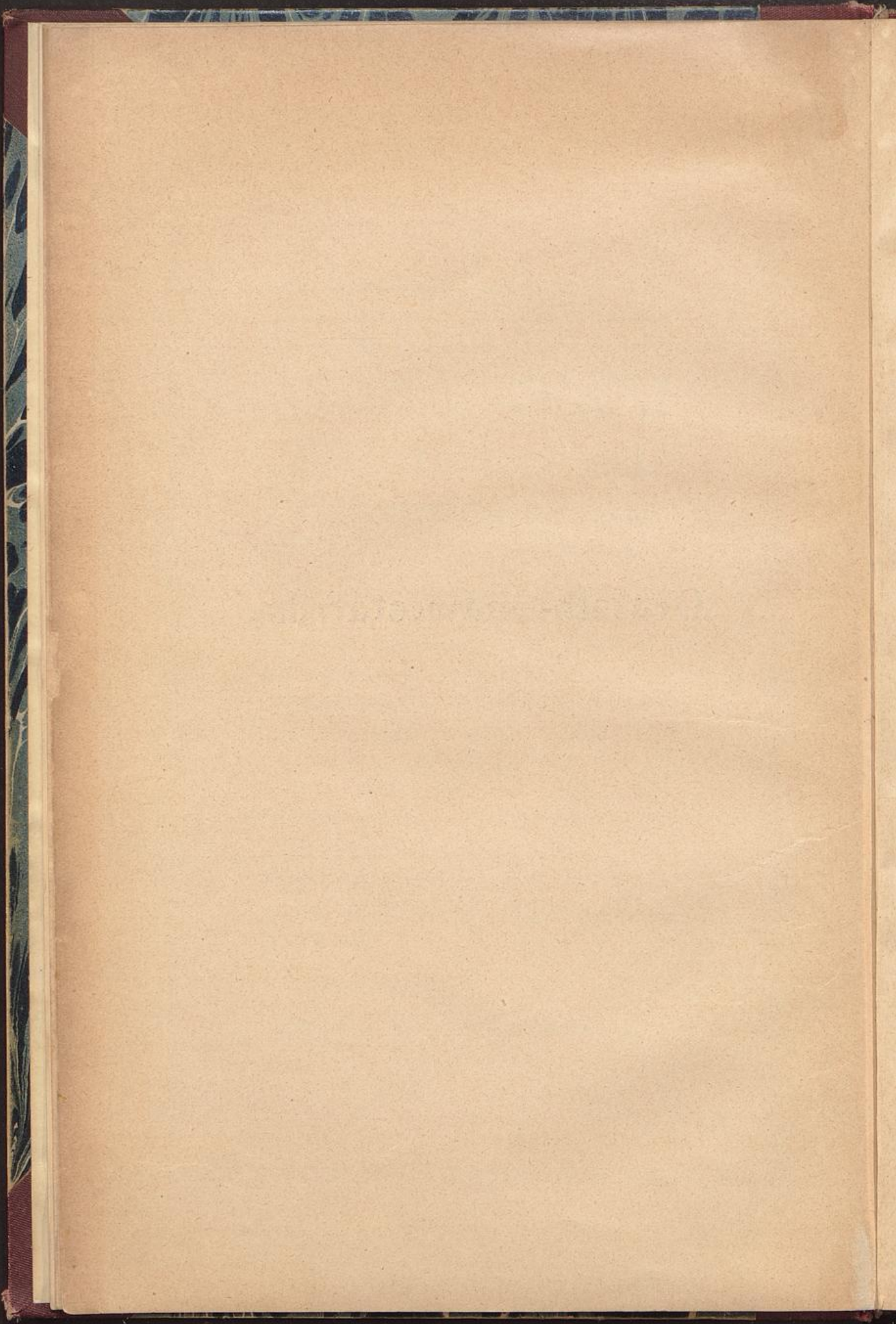
Berlin, März 1907.

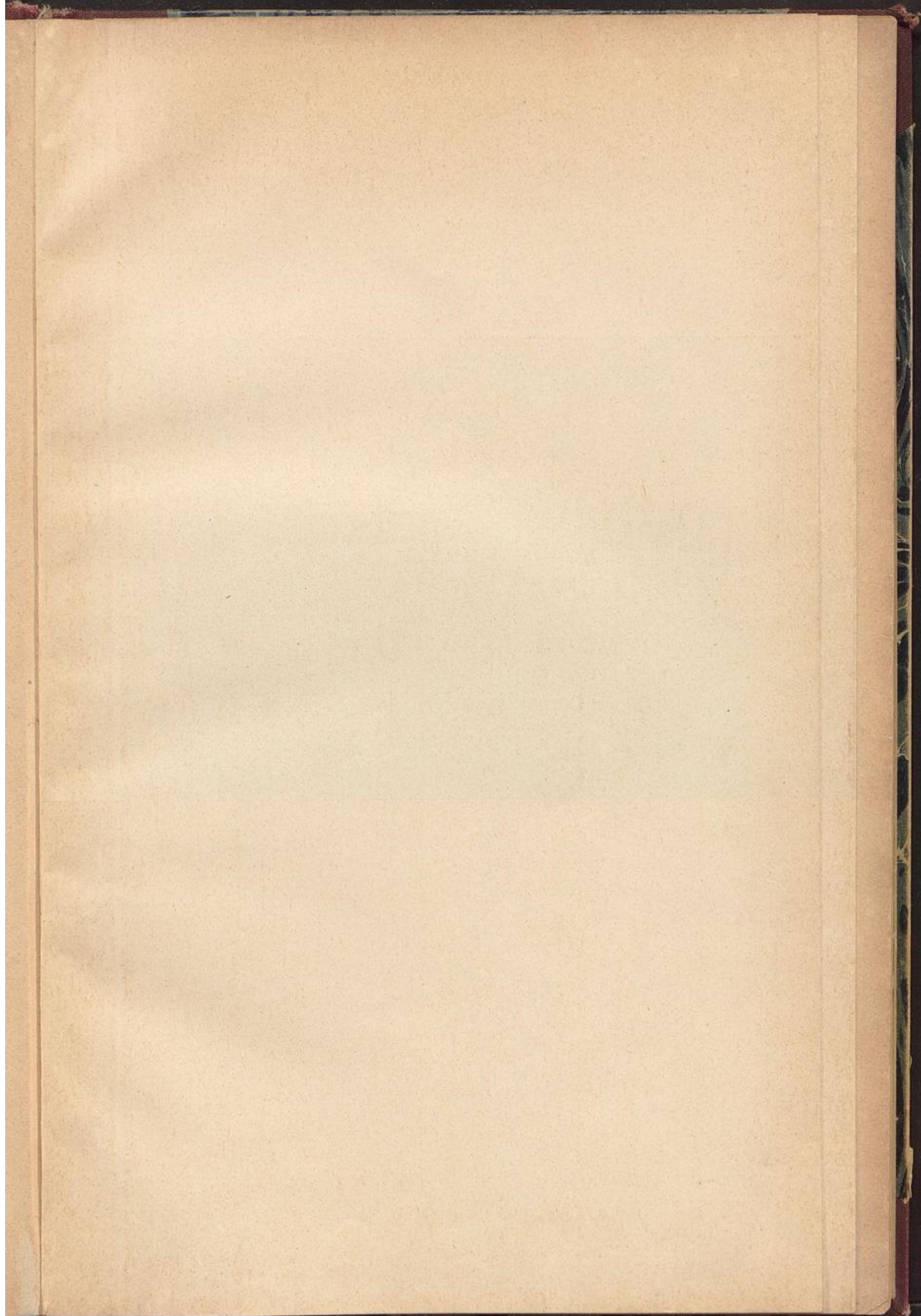
**Deutsche Colonial-Gesellschaft für
Südwest-Afrika**

F. Bugge.

Fowler.

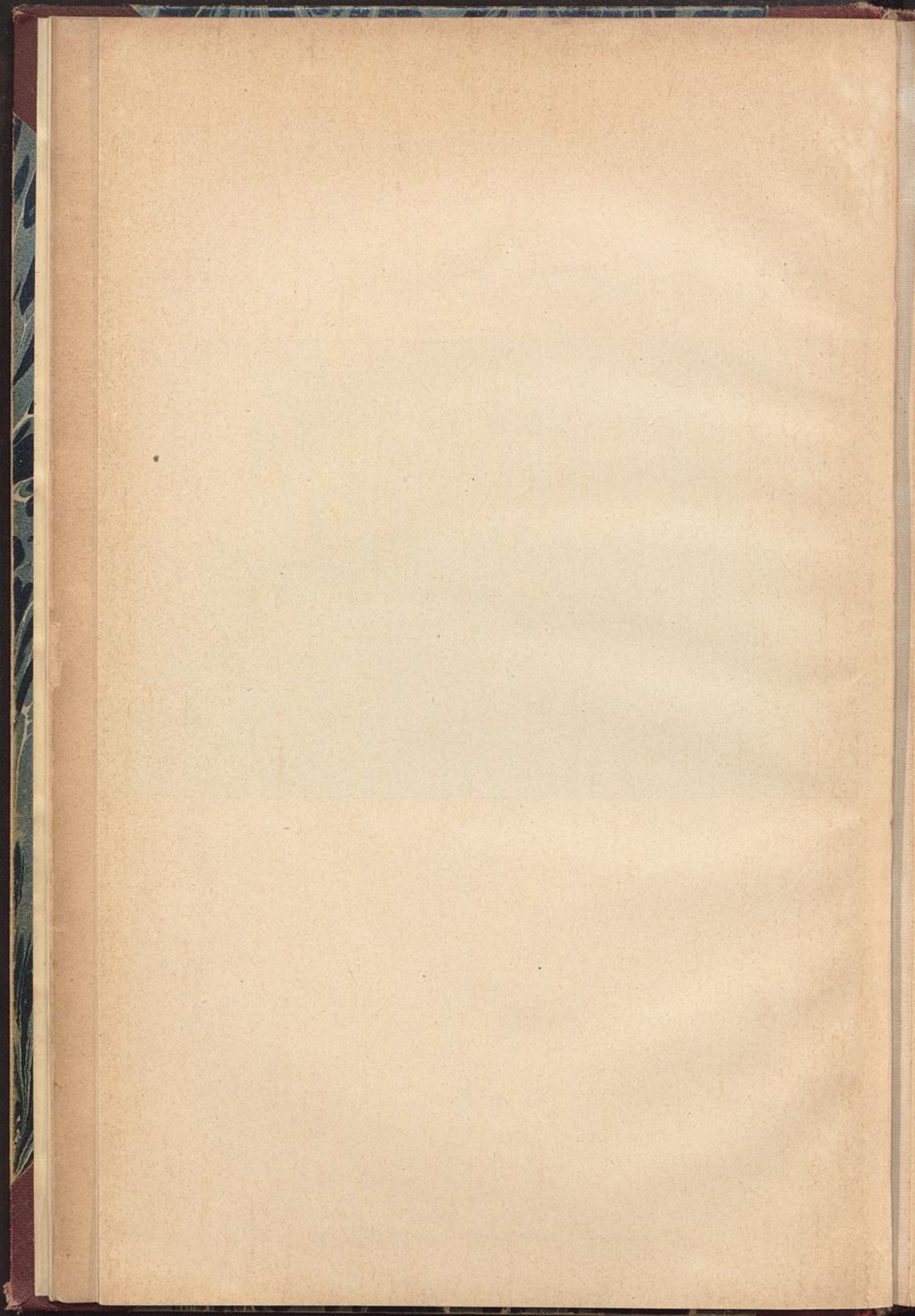
Deutsch-Südwestafrika.







Östafrika, Kenia.



Deutsch-Südwestafrika

Amtlicher Ratgeber
für Auswanderer

Mit 1 Panorama, 31 Bildern und einer
farbigen Karte des Schutzgebietes



Berlin 1907
Dietrich Reimer (Ernst Vohsen)

Alle Rechte vorbehalten.

Druck von Otto Elsner, Berlin S.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Erstes Kapitel. Beschreibung des Landes.	
Vegetationszonen. — Namib. — Uebergangstreifen zum Gras- und Buschland. — Gras- und Buschland. — Acker- land. — Gesundheitsverhältnisse. — Malaria. — Vorsichts- maßregeln bei Wasserbenutzung. — Einteilung des Schutz- gebiets	1—12
I. Das Hereroland.	
Ausdehnung. — Früherer Viehbesitz der Herero. — Wasser- verhältnisse. — Gebirge. — Flußgebiete (Riviere)	12—20
II. Uebergangsgebiet zum Ambolande.	
Grootfonteiner Gebiet. — Okavango-Gebiet	20—24
III. Das mittlere Hochland.	
Bastardland	24—26
IV. Das Namaland.	
Volksstämme. — Grenzen. — Gebirgsformationen. — Fluß- gebiete. — Dünen. — Keetmanshooper Gebiet. — Wasser. — Gras. — Oranjesflußgebiet. — Weiße Bevölkerung. — Klima	26—33
Zweites Kapitel. Die Ansiedlung.	
I. Allgemeines.	
Kapital. — Freie Ueberfahrt für weibliche Personen. — Banken. — Unterkommen auf Farmen zur Information. — Einwanderungsbeschränkungen. — Schiffsverkehr	34—40
II. Farmwirtschaft im allgemeinen.	
Erwerb fiskalischen Farmlandes. — Zeitpunkt des Ein- treffens im Schutzgebiet. — Mitnahme von Wirtschafts- gegenständen. — Transportmittel. — Hausbau. — Wahl des Platzes für den Hausbau. — Beschaffenheit der Unter- kunft. — Baumaterial. — Wasserstellen. — Pumpen. — Staudämme. — Garten. — Arbeiterfrage. — Behandlung der Eingeborenen. — Dienstverträge mit Eingeborenen. — Mitnahme von Proviant aus der Heimat. — Handwerks- zeug. — Hausrat. — Art der Verpackung. — Gewerbe- treibende	40—59

III. Viehzucht.

Art der Viehwirtschaft. — Kleinviehzucht. — Preise. — Rindviehzucht. — Kleinsiedlung. — Pferde- und Straußen- zucht. — Farmeinzäunung	59—66
---	-------

Drittes Kapitel. Schutzgebietsverwaltung.

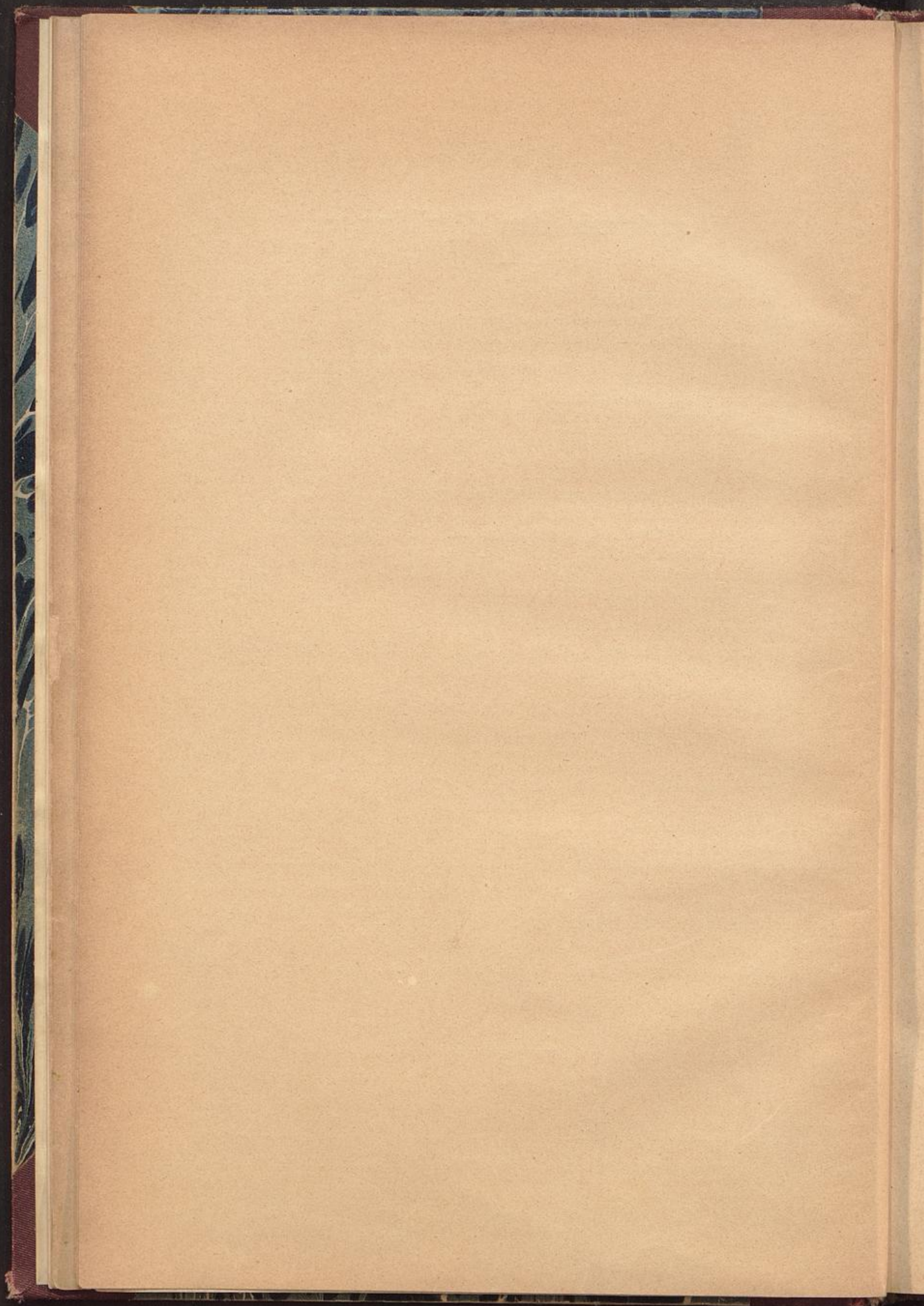
Verwaltungsbehörden. — Justizbehörden. — Anfragen und Anträge. — Schutztruppe und Polizei. — Militärverhält- nisse. — Erfüllung der militärischen Dienstpflicht in Deutsch- Südwestafrika. — Eisenbahnen. — Post- und Telegraphen. — Schulverhältnisse. — Waffen und Munition. — Zölle. — Abgaben beim Vertrieb geistiger Getränke. — Jagdschein- gebühren. — Bergbauabgaben	68—82
--	-------

Anlagen.

1. Bestimmungen für die Gewährung staatlicher Ansiedlungs- beihilfen	84
2. Bestimmungen, betreffend die Verwertung fiskalischen Farmlandes in Deutsch-Südwestafrika	86
3. Entwurf zu einem Farm-Kaufvertrage	88
4. Entwurf zu einem Heimstätten-Kaufvertrage	91
5. Plan für den Hausbau	94
6. Liste der notwendigsten Baumaterialien	95
7. Sämereien-Verzeichnis	96
8. Aufstellung des für eine Familie nötigsten Jahresproviant's 9. Verzeichnis des zur Mitnahme geeigneten, notwendigsten Handwerkszeuges, Geräts u. dgl.	98 100
10. Bestimmungen für die Gewährung von Prämien zur Umzäunung von Farmen und Heimstätten	102
11. Aufnahme-Bedingungen für das in Deutsch-Südwest- afrika einzugehende Dienstverhältnis	104
12. Literatur, Karten, Zeitungen	106

Verzeichnis der Abbildungen.

	Seite
Gesamtansicht von Windhuf	Titelbild
Sanddünen in der Namib bei Sandwichhafen	3
Missionsstation im Ovambolande	4
Aus dem Ambolande	7
Farm bei Windhuf	9
Panorama von Klein-Windhuf	11
Beg im Hererolande (Groß-Windhufers Ebene)	14
Trockenes Rivier im Hererolande	16
Otavibahn bei Omaruru	17
Oujo	18
Spaß-Brücke (zwischen Omaruru und Otjivarongo), Otavi-Bahn	19
Partie von der Otavibahn bei Tsumeb	21
Otjikototsee im Bezirk Grootfontein, von dem die Tsumeb-Mine mit Wasser versorgt wird	23
Bley im Bastardlande	25
Hottentotten an ihrer Wohnstätte (Pontock)	27
Reetmanshoop	32
Haus des Gouverneurs in Windhuf	35
Nachtlager am Reisewagen	41
Querselbein mit dem Ochsenwagen	42
Ausgespannte Zugochsen	43
Geselwagen	45
Provisorisches Farmhaus in Otahandja	47
Farmhaus im Windhufers Bezirk	48
Farmhaus im Bezirk Reetmanshoop	49
Ochsenwagen verläßt mit Ladung Windhuf	50
Stauanlage auf einer Farm im Namalande	52
Verft eingeborener Arbeiter bei einer Farm	55
Vieh auf der Weide	61
Regierungsgarten in Windhuf	67
Distriktsamt und Polizeistation	69
Maschinengewehr	72
Landungsbrücke in Swakopmund	75
Karte.	
Deutsch-Südwestafrika	am Schluß



Erstes Kapitel.

Beschreibung des Landes.

Deutsch-Südwestafrika ist über eineinhalb mal so groß als das Deutsche Reich und erstreckt sich von Norden nach Süden zwischen den beiden Grenzflüssen gegen das portugiesische und englische Gebiet, dem Kunene und Oranje, mit einer Küstenausdehnung von rund 1450 km. Die durchschnittliche Breite des Landes zwischen dem Meere und der Ostgrenze, wo es gleichfalls an das englische Gebiet stößt, beträgt 600 km. Auf diesem ganzen, so begrenzten Raum sind in der Hauptsache drei verschiedene Vegetationszonen zu unterscheiden.

Vegetations-
zonen.

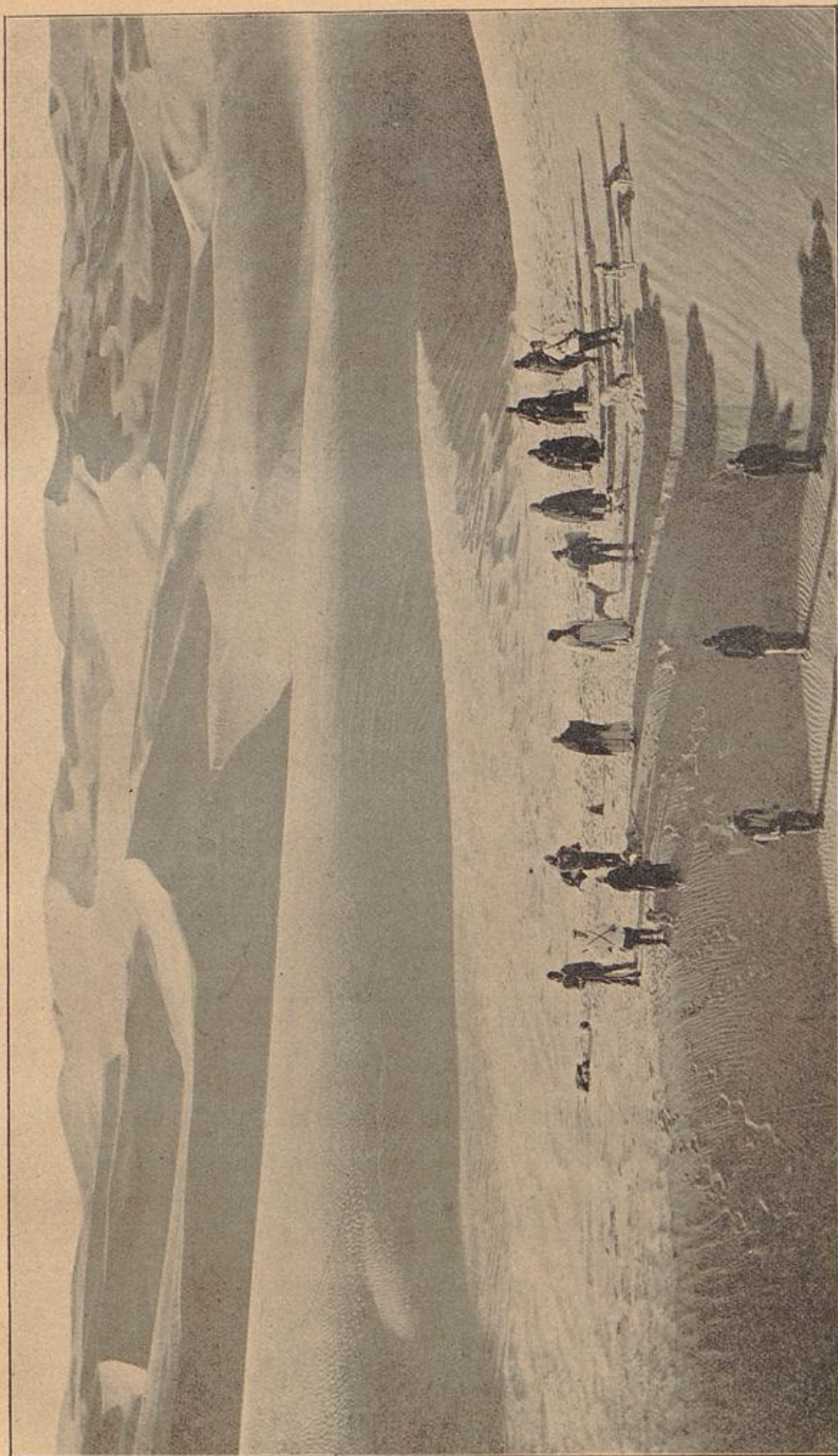
Längs der Küste läuft ein Landstreifen mit Wüstencharakter von wechselnder Breite, die sogenannte Namib. Im Norden ist dieser Streifen etwa 50 km breit, während er in der Mitte und im Süden eine Breite bis zu 100 km und darüber erreicht. Der Boden der Namib ist felsig und teilweise von gewaltigen, in Dünenform angehäuften Flugsandmassen bedeckt. Das Land steigt von der Küste jäh an; 100 km landeinwärts beträgt die durchschnittliche Höhe schon über 1000 m, und weiter ins Land hinein erheblich mehr. So liegt Windhuk über 1600 m hoch über dem Meeresspiegel. Die Namib kommt, abgesehen von den sie durchziehenden Flußtälern, im allgemeinen für die Besiedelung nicht in Betracht. In besonders begünstigten Regionen finden wir indessen Salsolabüsch, Geraniaceen, die sogenannten Buschmannskerzen, die die Fähigkeit haben, Wasser aufzuspeichern, ferner *Angea* sowie die große Blattpflanze *Welwitschia mirabilis*. An lebenden Wesen kommen Antilopen,

Namib.

insbesondere Springböcke, Strauße, Reptilien und Wespen vor. Viele Teile der Namib sind noch nie von Weißen betreten worden. Bei den Eingeborenen geht jedoch die Rede, daß sich inmitten der Sandmassen, die die südliche Hälfte zum größten Teil ausfüllen, Wasserplätze und Weidestriche befinden sollen. Durch die Namib führen zurzeit drei Eisenbahnlinien, die die beiden Landungsplätze Swakopmund und Lüderiksbucht mit dem Innern verbinden.

Uebergangsstreifen zum Gras- und Buschland. Ist die Namib durchschritten, so gelangt man landeinwärts zunächst in ein Uebergangsgebiet zwischen der vegetationsarmen eigentlichen Namibfläche und dem mit Gras, Büschen und Bäumen reich bestandenen inneren Hochland. Auf diesem Uebergangsstreifen ist in guten Regenjahren Weide vorhanden, in schlechten Regenjahren ist der Charakter dem der Namib mehr oder weniger ähnlich. Diese Gebiete können, wenn es gut geregnet hat, von den Farmern, deren Grundstücke binnenwärts daran grenzen, als Weide mit benutzt werden.

Gras- und Buschland. Allmählich geht dann der erst noch unregelmäßige Pflanzenwuchs in das eigentliche Weideland über, das fast das ganze Innere von Südwestafrika erfüllt. Das Weideland besteht teils aus weiten, offenen Grasflächen, teils aus mehr oder minder dichtem Busch mit großen und kleinen Lichtungen, teils, wie z. B. im Süden, aus weiten, steinigten Flächen, auf denen außer dem Grase noch in Massen die sogenannten Futterbüsche wachsen. Diese sind niedrige, kaum kniehohle Sträucher, die aber von dem Kleinvieh sehr gern abgegrissen werden. Nur selten findet sich in Südwestafrika Graswuchs in Gestalt einer zusammenhängenden Narbe, wie in Deutschland und andern europäischen Ländern. Es wächst vielmehr das nahrhafte südwestafrikanische Gras in Gestalt von vereinzeltten Büscheln, zwischen denen die nackte, sandige oder steinige Erdoberfläche wie ein Netzwerk zu sehen ist. Je weiter nach Norden, desto stärker und höher wird der Graswuchs. Dagegen ist die Qualität der Weide in der Mitte und im Süden am besten. Besonders nahrhafte Gräser werden dem Süden nachgerühmt. Das Weideland erstreckt sich ununterbrochen von der



Sanddünen in der Namib bei Sandwichhafen.

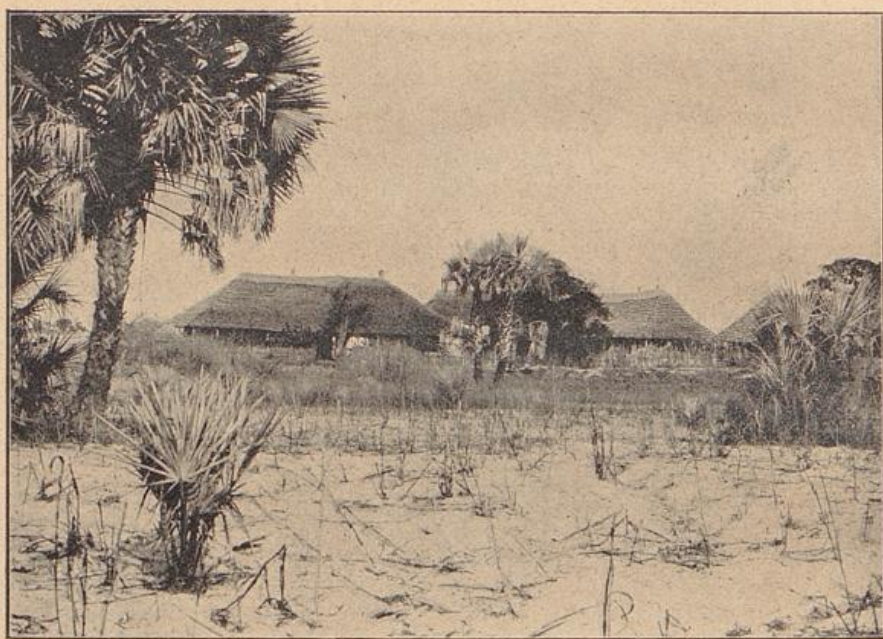


Sanddünen in der Namib bei Sandwichhafen.

Namib an bis an die Grenze des englischen Gebietes und geht dort in die große, gleichfalls von Grasflächen und Baumbeständen erfüllte, aber an Oberflächenwasser zurzeit noch arme Kalahari-Steppe über. —

Neben der Namib und dem Weideland, finden sich auch größere
Ackerland. Strecken, die für den Ackerbau in Frage kommen.

Man unterscheidet in Südwestafrika zwei Arten von Ackerland: solches, in dem Getreide und ähnliche Gewächse auf den Regenfall hin gedeihen, und solches, auf dem dazu künstliche Be-



Missionsstation im Ovambolande.

wässerung notwendig ist. Regenland im heimischen Sinne findet sich in Südwestafrika nur im Norden (Amboland), im nordöstlichen Teile des Kaokofeldes und am Okavangoflusse. Die Bewohner des Ambolandes, die Ovambos, treiben regelmäßig Ackerbau auf Regenfall hin. Ihr Land ist aber wegen seiner näheren Lage zum Äquator und des großen Regenreichtums für die Besiedelung durch Weiße weniger geeignet. Das Klima gestattet dort den Europäern körperliche Arbeit nur in beschränktem Umfange. Außerdem bedroht es sie mit Fieberanfällen. Das Amboland

ist noch nicht in die Verwaltung einbezogen und nach einer Verordnung des Kaiserl. Gouverneurs für die Einwanderung verschlossen. Die südlich daran grenzenden Landstriche, namentlich die Gegend um Grootfontein, erlauben in Jahren mit mittlerer Regenmenge gleichfalls den Anbau von Getreide ohne künstliche Bewässerung, doch bleibt bisweilen der Regenfall hinter der erforderlichen Menge zurück. Auch kann es vorkommen, daß er nicht zur richtigen Zeit einsetzt. In den übrigen Gegenden von Südwestafrika reicht die Regenmenge für den Feld- und den Gartenbau nur selten aus. Dort ist die Bestellung des Bodens daher in der Regel nur möglich, wenn sich an einem Orte genügend unterirdisches Wasser zur künstlichen Bewässerung findet oder wenn Stauanlagen errichtet werden können. Stellen, an denen das Wasser von selbst offen zutage tritt, sind nicht allzu reichlich vorhanden. Dagegen ist nach den bisherigen Erfahrungen an zahlreichen Stellen unterirdisches Wasser in einer ungefähren Tiefe von 18 bis 30 Metern zu finden. Namentlich liegen im Süden nach dieser Richtung die Verhältnisse günstig.

Südwestafrika ist vorherrschend Weideland und gleicht nach dieser Richtung den übrigen Ländern Südafrikas. Namentlich das Kapland, der frühere Oranje-Freistaat, der größere Teil von Transvaal und das Britische Betschuanaland weisen einen unserer Kolonie sehr ähnlichen Charakter auf und können ihr daher mit ihrer älteren Kultur in mancher Beziehung als Vorbild dienen. Wie sich in jenen Ländern einzelne Landesteile, namentlich die Flußniederungen, zu dichterem Besiedelung und intensiver Land- und Gartenwirtschaft eignen, so ist das gleiche auch vielfach in Südwestafrika der Fall.

Das Klima Südwestafrikas ist im allgemeinen dem Europäer zuträglich. Vor dem rein tropischen Klima hat es die Wohltat der kühlen Nächte und der großen Lufttrockenheit voraus. Abgesehen vom nördlichsten Teile, dem Ambolande, gestattet es bei entsprechender Anpassung an die üblichen Arbeitszeiten, den Europäern jede Art körperlicher Arbeit im Freien. Trotzdem setzt aber die Eigenart der Lebensverhältnisse, die in der erst geringen Entwicklung des Landes ihre wesentlichen Ursachen hat, eine An-

Gesundheits-
verhältnisse.

strengungen und Entbehrungen gegenüber standhafte Körperkonstitution voraus. Wegen der erheblichen Höhenlage der für die Ansiedelung in Betracht kommenden Landesteile werden insbesondere an die Herztätigkeit große Anforderungen gestellt.

Eine Krankheit, die namentlich im nördlichen Teil des Schutzgebietes (nördlichem Hererolande und Ambolande) auftritt, die *Malaria*, soll, weil sie in der Heimat in nichtwissenschaftlichen Kreisen nur wenig bekannt ist, im folgenden den wesentlichen Gesichtspunkten nach erörtert werden.

Malaria.

Die *Malaria* ist eine mit Fieberanfällen verbundene Krankheit, welche durch kleine, im menschlichen Blute lebende Tiere veranlaßt wird. Die Krankheit wird durch eine bestimmte Art von Stechmücken (*Moskitos*) auf den Menschen übertragen, doch findet die Uebertragung durch den Stich dieser Mücken nur dann statt, wenn die stechende Mücke früher von einem an *Malaria* erkrankten Menschen Blut gesaugt hat. Die *Malaria*keime leben nicht nur während des Fieberanfalles im Blute des Menschen, sondern sie können sich noch sehr lange nachher lebend erhalten, ohne Krankheitserscheinungen zu verursachen. Es kann deshalb die Krankheit von einem anscheinend Gesunden durch die Stechmücken aufgenommen und auf andere Menschen übertragen werden. Es ist wichtig, zu wissen, daß auch die Eingeborenen sehr häufig die Parasiten der Krankheit beherbergen, und zwar sind es zumeist die Kinder der Eingeborenen, welche die Krankheitskeime in sich tragen, während die in ausgesprochenen *Malaria*gebieten aufgewachsenen Menschen vielfach für die Krankheit unempfindlich geworden sind.

Die Stechmücken, welche die *Malaria* überimpfen, stechen vorzugsweise zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang; sie fliegen nicht auf große Entfernungen, im allgemeinen höchstens 1 Kilometer weit. Die Stechmücken legen ihre Eier auf stehenden Gewässern ab, in denen sich die Larven entwickeln. Auch kleine Wasseransammlungen (z. B. Regentonnen) können eine Brutstätte von Stechmücken bilden.

Gegen *Malaria* gibt es ein sicheres Heilmittel, das Chinin. Es muß womöglich in der fieberfreien Zeit gegeben werden und



Aus dem Zimbolande.



Aus dem Umbolande.

nicht in zu kleinen Dosen, beim Erwachsenen mindestens 1 Gramm in einem Tage, sei es auf einmal, sei es in kleineren Einzeldosen mit kurzen Zeitzwischenräumen. Die Behandlung eines Fieberanfalles muß wenigstens drei Tage fortgesetzt werden und dann noch zwei Monate lang mit 7—9tägigen Pausen je an drei einander folgenden Tagen je 1 Gramm Chinin genommen werden. Zur Feststellung der Fiebertemperatur ist die Mitnahme eines Fieberthermometers anzuraten.

Meist nimmt man das Chinin in Tabletten. Es ist zweckmäßig, diese vorher in zwei oder mehrere Stücke zu zerbrechen, damit sie von den Bruchflächen aus sich im Magen besser lösen. Sehr harte und alte Tabletten lösen sich im Magen nur unvollständig und haben deshalb keine genügende Wirkung. Tritt einige Stunden nach dem Einnehmen von 1 Gramm Chinin nicht etwas Ohrensausen auf, so muß dies den Verdacht erwecken, daß nicht die gewünschte Menge Chinin zur Aufnahme in den Körper gelangt ist. Chinin soll nicht in den vollen und nicht in den ganz leeren Magen genommen werden; man trinkt zweckmäßig nach dem Einnehmen etwas mit Salzsäure angesäuertes Wasser. Wenn nach dem Einnehmen von Chinin oder auch ohne solches dunkelroter blutfarbstoffhaltiger Urin auftritt (Schwarzwasserfieber), so ist Chinineinnehmen sofort auszusetzen.

Chinin kann auch vorbeugend (prophylaktisch) genommen werden, um den Ausbruch von Fieberanfällen zu verhüten. Ganz besonders anzuraten ist dies dann, wenn es sich um einen vorübergehenden Aufenthalt in einer Malariagegend handelt. Aber auch bei länger dauerndem Aufenthalt kann man durch regelmäßigen Chiningebrauch das Malariafieber in den meisten Fällen vermeiden. Die Verhältnisse liegen in Südwestafrika in dieser Hinsicht recht günstig, indem man nur einige Monate im Jahre an den Plätzen, wo Malaria vorkommt, diese Chininprophylaxe durchzuführen braucht. Es sind dies die Monate während und gleich nach der Regenzeit (etwa Januar bis Mai oder Juni). Man nimmt am zweckmäßigsten jeden 8. und 9. Tag abends vor dem Schlafengehen je 1 Gramm (2 Tabletten) salzsaures Chinin.



Farm bei Windhuf.



Farm bei Windhof.

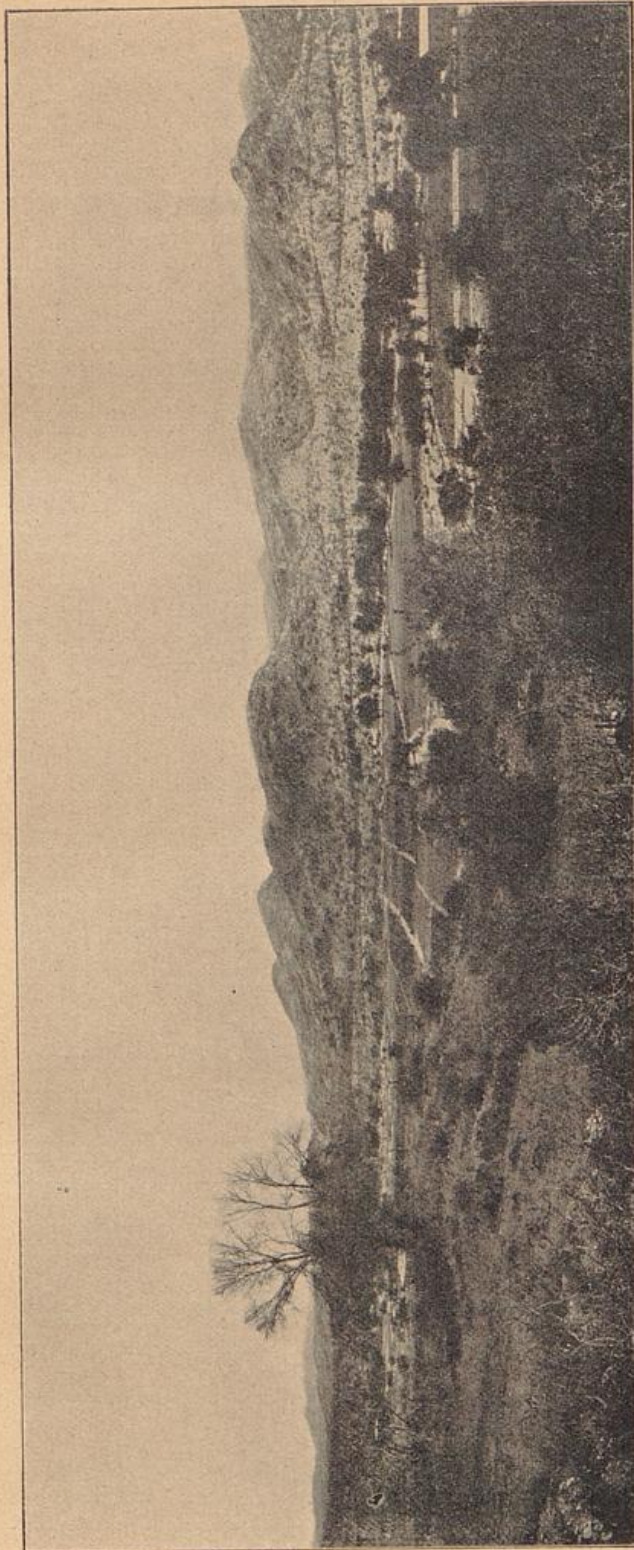
Außerdem beachte man noch folgendes, um die Ansteckung mit Malaria möglichst zu vermeiden: Man schlafe in einer Malaria-gegend stets unter einem ringsum gut schließenden Moskitonez; die mit einem Schlig versehenen Moskitoneze erfüllen ihren Zweck nicht. Man trage Schuhe, bis über die Knöchel gehend, da die Knöchelgegend von Moskitos besonders gefährdet ist; das Tragen von Unterkleidern ist zu empfehlen. Man übernachtete oder ruhe nach Sonnenuntergang nicht in der Nähe von Eingeborenenwohnungen; besonders bei Expeditionen schlage man sein Zelt nicht in einem Dorfe oder in nächster Nähe eines solchen auf. Man vermeide nach Möglichkeit stehendes Wasser in der Nähe von Europäer-Wohnungen. Kleine Wasseransammlungen, wie Regentonnen und Zisternen sollten, wenn sie nicht entbehrlich sind, mit gut schließenden Deckeln versehen werden.

Vorsichts-
maßregeln bei
Wasser-
benutzung.

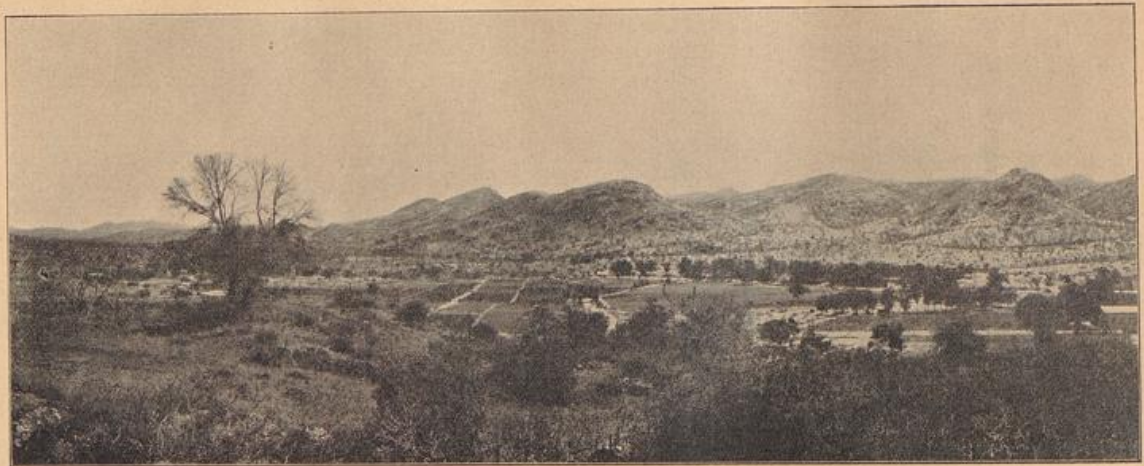
Wenn schon in der Heimat das Wasser der Träger mancher Krankheitskeime ist, so ist dies in Südwestafrika mit seinen meist primitiven Wasseranlagen, denen man besonders auf Reisen begegnet, noch in erhöhterem Maße der Fall. Man mache es sich daher zur Regel, zum Trinken, Mundspülen und Reinigen von Geschirren nur abgekochtes, am besten vorher noch geklärtes Wasser zu verwenden.

Unreines Wasser kann geklärt werden entweder durch Filtrieren (Kohle- oder Verkefeldfilter), oder indem man dem Wasser Alaun zusetzt (1 Kaffeelöffel auf 1 Eimer Wasser), es gut umrührt, einige Zeit abstehen läßt und dann vorsichtig abgießt. Durch Filter oder Alaun gereinigtes Wasser ist jedoch nie als ganz einwandfrei zu betrachten, da es stets noch krankheitserregende Lebewesen enthalten kann. Eine Ansteckung durch die schwarze Dienerschaft ist sehr leicht möglich. Man beobachte deshalb die Leute und halte sie zur Sauberkeit an.

Die Zahnpflege ist im südwestafrikanischen Klima sehr wichtig, da angestockte Zähne viel rascher faulen, als in unsern Zonen und zu sehr schmerzhaften und schwer zu beseitigenden Wurzelentzündungen Veranlassung geben können. Daher lasse man vor der Ausreise seine Zähne durch einen tüchtigen Zahnarzt nachsehen und eventuell behandeln.



Panorama von Klein-Windhuf.



Panorama von Klein-Windhuf.

Um den bei der starken Sonnenbestrahlung leicht auftretenden Augenentzündungen vorzubeugen, ist das Mitführen einer grauen Brille mit Staubschutz zu empfehlen.

Eine erneute Schutzimpfung gegen Pocken ist vorzunehmen, falls nicht in den letzten Jahren eine solche Impfung stattgefunden hat.

Einteilung des
Schutzgebiets.

Man teilt das Schutzgebiet gewöhnlich nach den Eingeborenenstämmen in drei Teile: das Amboland im Norden, das Hereroland in der Mitte, das Namaland im Süden. Das Hereroland wird häufig auch Damaraland genannt. Nama ist eine andere Bezeichnung für das Volk der Hottentotten. Zwischen dem Herero- und dem Namalande schiebt sich noch ein besonderes Uebergangsgebiet ein, das in der Gegend von Windhuk bereits stark von Weißen besiedelt ist und weiter nach Süden dem Stamme der Bastards von Rehoboth gehört. Dieser Teil weist die größte Höhenlage des Schutzgebietes auf.

I. Das Hereroland.

Ausdehnung.

Die Herero bewohnten beim Ausbruch des Aufstandes von 1904 das ganze Gebiet zwischen der Namib und der Kalahari, dem unteren Swakop-Fluß und den Gebirgen von Otavi. Dieses weite Land, das reichlich so groß ist, wie ganz Süddeutschland, ist von altersher ein bevorzugtes Viehzuchtgebiet gewesen. Die Herero besaßen vor der im Jahre 1896 ausgebrochenen Rinderpest ungezählte Mengen von Rindern, die alle reichliche Nahrung fanden. Die Rinderpest raffte bei den Eingeborenen über 90 Prozent des damaligen Bestandes hinweg, aber in der Zeit bis zum Ausbruch des Aufstandes hatte sich der zusammengeschrumpfte Bestand schon wieder gut vermehrt.

Früherer
Viehbesitz der
Herero.

Aus Anlaß des letzten Aufstandes ist das Land, das den Herero früher zum freien Eigentum gehörte, von der Regierung eingezogen und der Besiedelung durch deutsche Einwanderer geöffnet worden.

Weit und breit ist das Land mit nahrhaftem Gras und andern Futterpflanzen bedeckt. Der richtigen Ausnutzung

dieses Futterreichtums stellt sich aber das Hindernis entgegen, daß die Tränkstellen für das Vieh spärlich sind, weit voneinander entfernt liegen, öfters nur wenig Wasser aufweisen und gegen Ende der trockenen Jahreszeit wohl auch ganz versiegen. Wirkliche Quellen, die frei aus dem Erdboden oder dem Gestein hervorbrechen und eine längere Strecke weit fließen, sind selten. Die Gewässer der Regenzeit durchtränken jedoch das Schwemmland, den Sand und das mürbe, durchlässige Gestein in den Flußbetten und Talzügen so reichlich, daß sich das Wasser dort, meist ziemlich nahe unter der Oberfläche, lange Zeit hindurch hält. Vielfach reicht der Wasservorrat bis zum Beginn der nächsten Regenzeit. Je weiter die trockene Jahreszeit fortschreitet, desto tiefer sinkt der Wasserstand. Die Herero hatten überall dort, wo sich das Wasser erfahrungsgemäß am längsten hielt, Löcher gegraben, aus denen sie ihr Vieh mittels Schöpfseimern tränkten. An manchen Stellen tritt das Wasser, durch unterirdische Felsbänke oder dergleichen Hindernisse hervorgedrängt, soweit zutage, daß das Vieh ohne Schöpfvorrichtungen getränkt werden kann. Durch die vielfachen Märsche und Patrouillen der Schutztruppe während des Hereroaufstandes ist eine große Anzahl von Wasserstellen, namentlich im Osten des Hererolandes, die den Weißen früher nicht bekannt waren, aufgefunden worden. Aber trotzdem ist die Zahl der bekannten und das ganze Jahr über sicher ausdauernden Wasserstellen im Hererolande immer noch bei weitem nicht ausreichend, um von ihnen aus das große Weidegebiet bewirtschaften zu können. Zur vollen wirtschaftlichen Ausnutzung dieses Gebietes bedarf es der Wassererschließung durch Brunnenbohrungen oder Dammanlagen in großem Maßstabe. Zur rationellen Bewirtschaftung einer Farm von 10 000 Hektar hat der Farmer mindestens 3—4 Tränkstellen nötig. Bei Kleinviehzucht erhöht sich diese Zahl, da der Raum um die Wasserstellen bald abgeweidet ist und das Kleinvieh zwischen Weide und Wasser dauernd nicht so große Entfernungen zurückzulegen vermag, wie das Rindvieh. Die Anzeichen sprechen dafür, daß sich durch Bohrungen und kleinere Dammanlagen in den meisten Fällen genügend Wasser wird beschaffen lassen. Der

Wasser-
verhältnisse.

Wasserfrage hat der Farmer seine größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Gebirge.

Das Hereroland ist in der Hauptsache eine große Hochebene mit vereinzelt aufgesetzten Gebirgsstöcken. Nur im Süden erfüllen die Onjati-Berge in der Gegend von Otahandja zusammenhängend ein größeres Gebiet. Wie zwei große Eckpfeiler des Landes ragen im Südwesten bei Karibib das Erongo-Gebirge und im Nordwesten bei Outjo das Paresis-Gebirge empor. Das Auas-Gebirge im Süden, das Otavi-Gebirge im Norden liegen nicht



Weg im Hererolande (Groß-Windhuker Ebene).

mehr im Hereroland selbst, sondern begrenzen es. Im Norden des Landes, südlich von Otavi, liegt die hohe, rundum steil abbrechende Sandsteintafel des Waterberges. Sie ist oben auf dem Plateau mehrere Stunden breit und erstreckt sich zwei Tagereisen in die Länge. Mitten in der Südhälfte des Hererolandes erhebt sich ganz vereinzelt der hohe Omatako-Berg, der von vielen für die höchste Erhebung Südwestafrikas gehalten wird, in Gestalt einer ziemlich steilen, doppelten Pyramide bis zu ungefähr 2700 Meter Höhe. Im westlichen Hereroland tritt mehrfach die Ge-

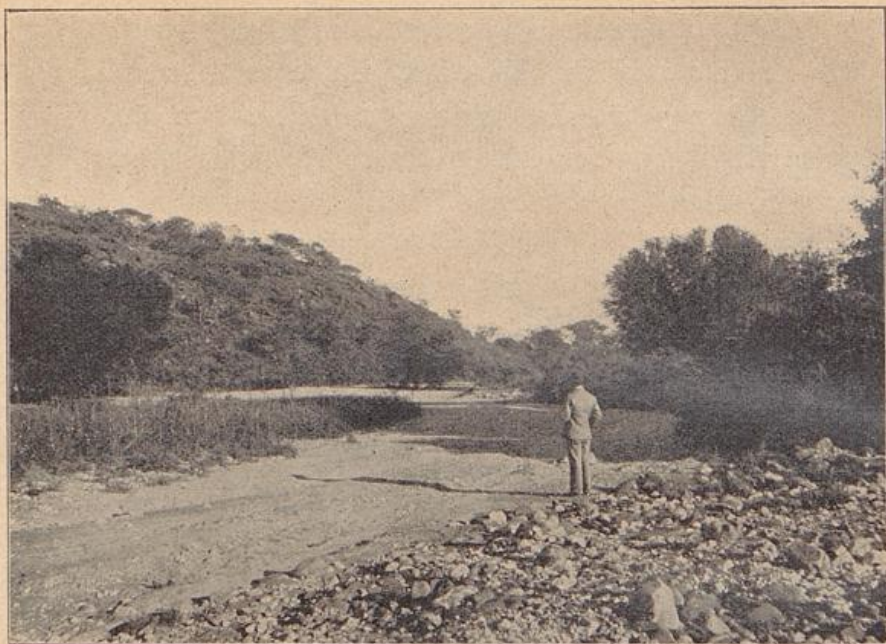
stalt mächtiger, schroff abfallender Sandsteintafelberge auf, so z. B. der Etjo- und die Otjimafuru-Berge bei Omaruru. Auch der Waterberg gehört in diese Gruppe. Je weiter nach Osten, desto vereinzelter und niedriger werden die inselförmigen Bergkuppen inmitten der weiten, mit Gras und Busch erfüllten Ebenen, bis schließlich ganz im Osten, im sogenannten Sandfeld, die Bergbildung überhaupt aufhört und auf Hunderte von Kilometern keine einzige Bodenerhebung mehr einen weiteren Rundblick gestattet.

Das Hereroland hat eine dreifache Abflachung: nach Westen zum Atlantischen Ozean, nach Nordosten zum Okavango-Fluß und nach Südosten in die Kalahari. Diesen drei Gefällrichtungen folgen die bedeutendsten Flußbetten, deren Verlauf für die Ansiedelung von besonderer Wichtigkeit ist, denn den Flüssen entlang finden sich in der Regel die ergiebigsten und am leichtesten aufzuschließenden Wasserstellen.

Flußgebiete
(Riviere).

Drei große Flußsysteme, der Swakop, der Omaruru und der Ugab, fließen westwärts dem Ozean zu. Vom Kuiseb im Süden und dem Huab im Norden gehören nur noch die obersten Zuflüsse zum Herero-Gebiet. Der Swakop entspringt in der Nähe von Okahandja, sein Hauptzufluß auf der rechten Seite ist der Khan. Der Omaruru kommt vom Etjo-Berg, der Ugab aus dem Bergland, westlich von Otavi. Diese großen Hauptadern empfangen alle ein weit verzweigtes Netz von Zuflüssen, die aber samt und sonders, wie auch die Hauptflüsse, mit Ausnahme der kurzen Zeit, in denen sie durch die Sommerregen zum Fließen gelangen („abkommen“, wie man in Südafrika sagt), an der Oberfläche ganz trocken liegen. Ein solches Flußbett ist, statt mit Wasser, mit tiefem, gelbem oder grauem Sand gefüllt und meistens auf beiden Seiten von einem dichten Streifen stattlicher grüner Dornbäume, untermischt mit dornigem Gebüsch, begleitet. In der Tiefe dieser Sandmasse und des weichen Schwemmlandes, das der Fluß beim Abkommen auf dem Talboden aufgehäuft hat, liegt das Wasser, dem der Farmer nachgehen muß, wenn er sich ansiedeln will.

Im Gebiet des Swakop und Khan liegen die Ortschaften Otjimbingwe, Usakos, Karibib und Okahandja. Durch dieses Ge-



Trockenes Rivier im Hererolande.

biet führt sowohl die Staatsbahn Swakopmund—Windhuk als auch die Otavi-Bahn Swakopmund—Tsumeb, und deshalb ist hier nur noch wenig freies Land vorhanden. Das ganze linke Swakop-Ufer gehört nicht der Regierung, sondern der Deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwestafrika (Berlin, Schellingstr. 9), welche Land käuflich abgibt.*)

Freies Regierungsland ist zurzeit in größerem Umfange noch am Omaruruflusse und im Hererolande, zu beiden Seiten der Otavibahn, vorhanden. Dieses Gebiet gehört zu den besten und namentlich in seiner Süd- und Osthälfte zu den wasserreichsten Teilen des Hererolandes. Je weiter nach Norden, dem Ugab zu, desto spärlicher werden die Wasserstellen. Dagegen ist das Weideland am Ugab und zu beiden Seiten der das Gebiet durchschneidenden Otavi-Bahn stellenweise hervorragend. Nördlich vom unteren Ugab dehnt sich das Kaoko-Feld aus, das noch wenig bekannt ist. Es besteht teils aus zerrissenen Berglandschaften, teils aus grasreichen Hochflächen. Es steht im Eigentum der

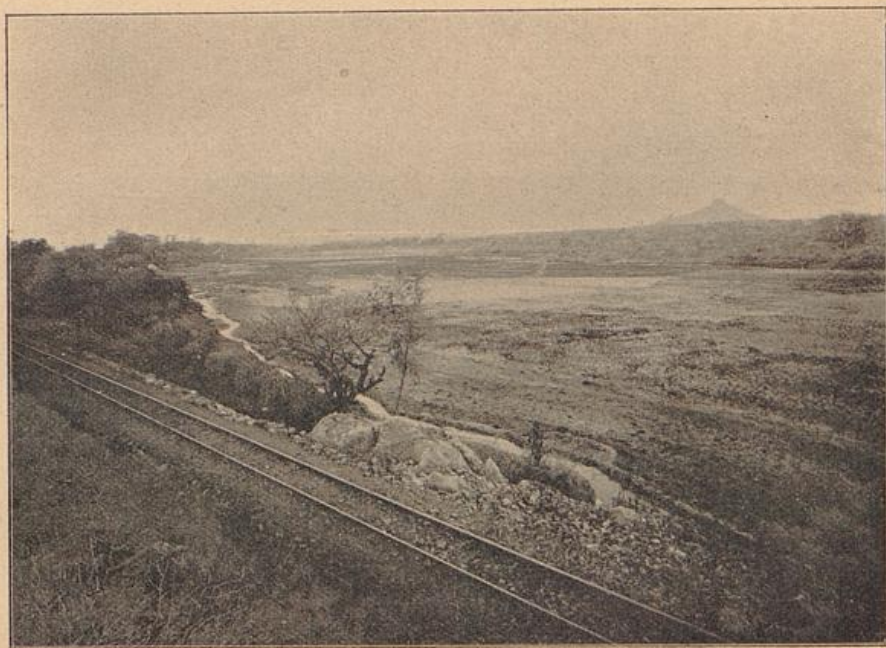
*) Vgl. die anliegende Karte.

Kaoko-Land- und Minen-Gesellschaft (Berlin, Schellingstraße 9).
Von dieser Gesellschaft kann Land käuflich erworben werden.*)

An einem Zufluß des oberen Ugab liegt Outjo, um das sich eine Gruppe von gut bewirtschafteten Farmen gebildet hat. Nordwestlich von Outjo hört zwar das eigentliche Hereroland auf, aber die Natur des Landes ist dort bis an das Kaokofeld hin dem Hereroland, insbesondere mit Rücksicht auf die günstigen Weideverhältnisse, noch sehr ähnlich.

Von Karibib über Omaruru und Otavi nach dem Bergwerksgebiet von Tsumeb, geht die Otavi-Bahn. Sie schließt das westliche Hereroland für die Besiedelung auf und ermöglicht dem Farmer den leichten Transport seines Bedarfs an Baumaterialien, Nahrungsmitteln usw.

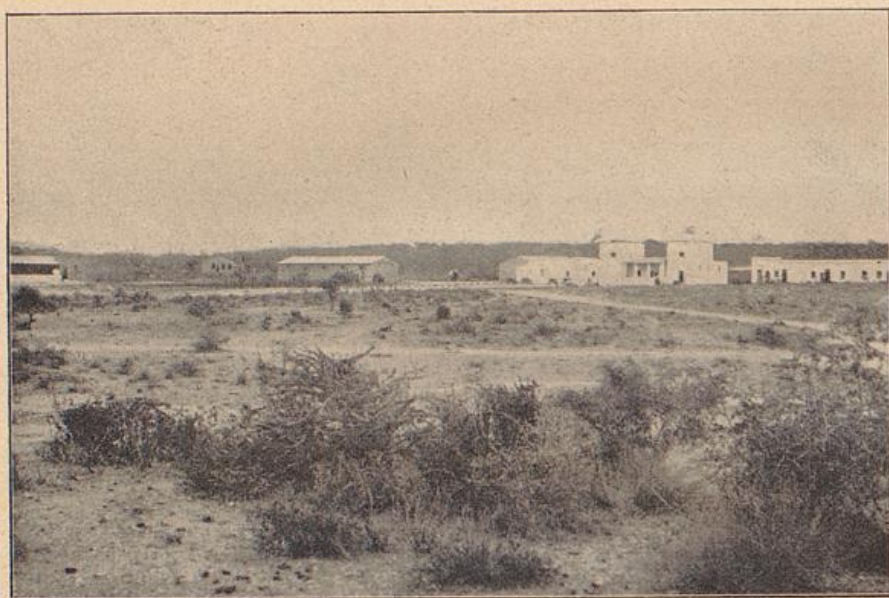
Das mittlere und nördliche Hereroland ist das Gebiet des Omuramba- und Omatako und seiner Nebenflüsse. Dieses Gebiet von den Omatako-Bergen bis zur Mündung des Water-



Otavibahn bei Omaruru.

*) Vgl. die anliegende Karte.

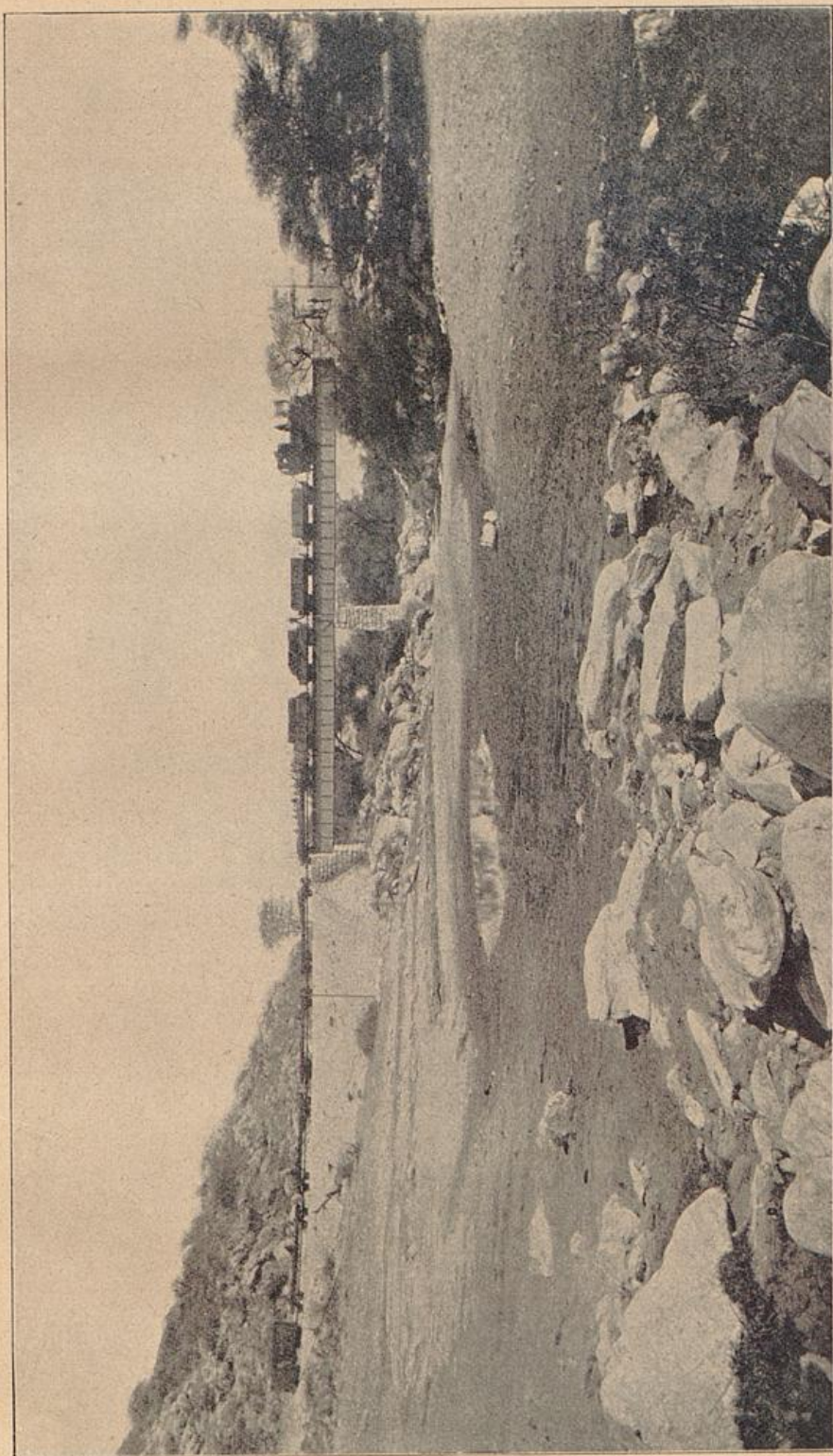
berg-Flusses war von jeher das Herz des Hererolandes. Zwischen dem Omuramba und dem Waterberg zog sich das Volk der Herero auch während des letzten Entscheidungskampfes zusammen. Längs des mittleren Omuramba liegen die Wasserstellen am dichtesten im ganzen Hererolande. Hier würden die Wasservorräte streckenweise schon jetzt ausreichen, um eine geschlossene Besiedelungsgruppe, Farm neben Farm, zu ermöglichen. Der Südrand des Waterberges hat eine Reihe von offen zutage tretenden Quellen.



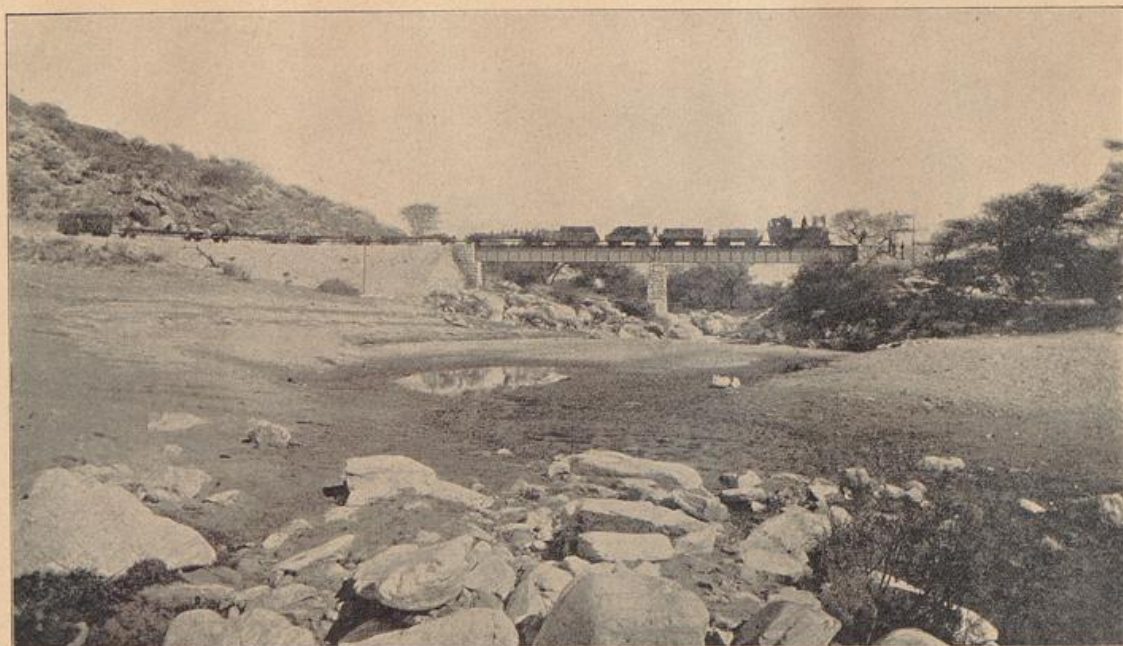
Ontjo.

Nähe dem Ostrande des Waterberges beginnt bereits die östliche Abflachung des Hererolandes zur Kalahari hin. Ähnlich wie im Westen der Swakop, der Omaruru und der Ugab, so fließen hier parallel zueinander im Osten: der Weiße Kossob und der Schwarze Kossob, der Epukiro-Fluß und der Eiseb. Letzterer ist nicht zu verwechseln mit dem Omaruru-Fluß, der auch den Namen „Eiseb“ führt.

Das Land am Schwarzen Kossob und am Eiseb, wie auch das übrige, östlich vom Großen Omuramba liegende Gebiet, ist erst während des letzten Aufstandes näher bekannt geworden. Die



Epako-Brücke (zwischen Omaruru und Otjiwarongo),
Otavi-Bahn.



Epako-Brücke (zwischen Omaruru und Otjiwarongo),
Otavi-Bahn.

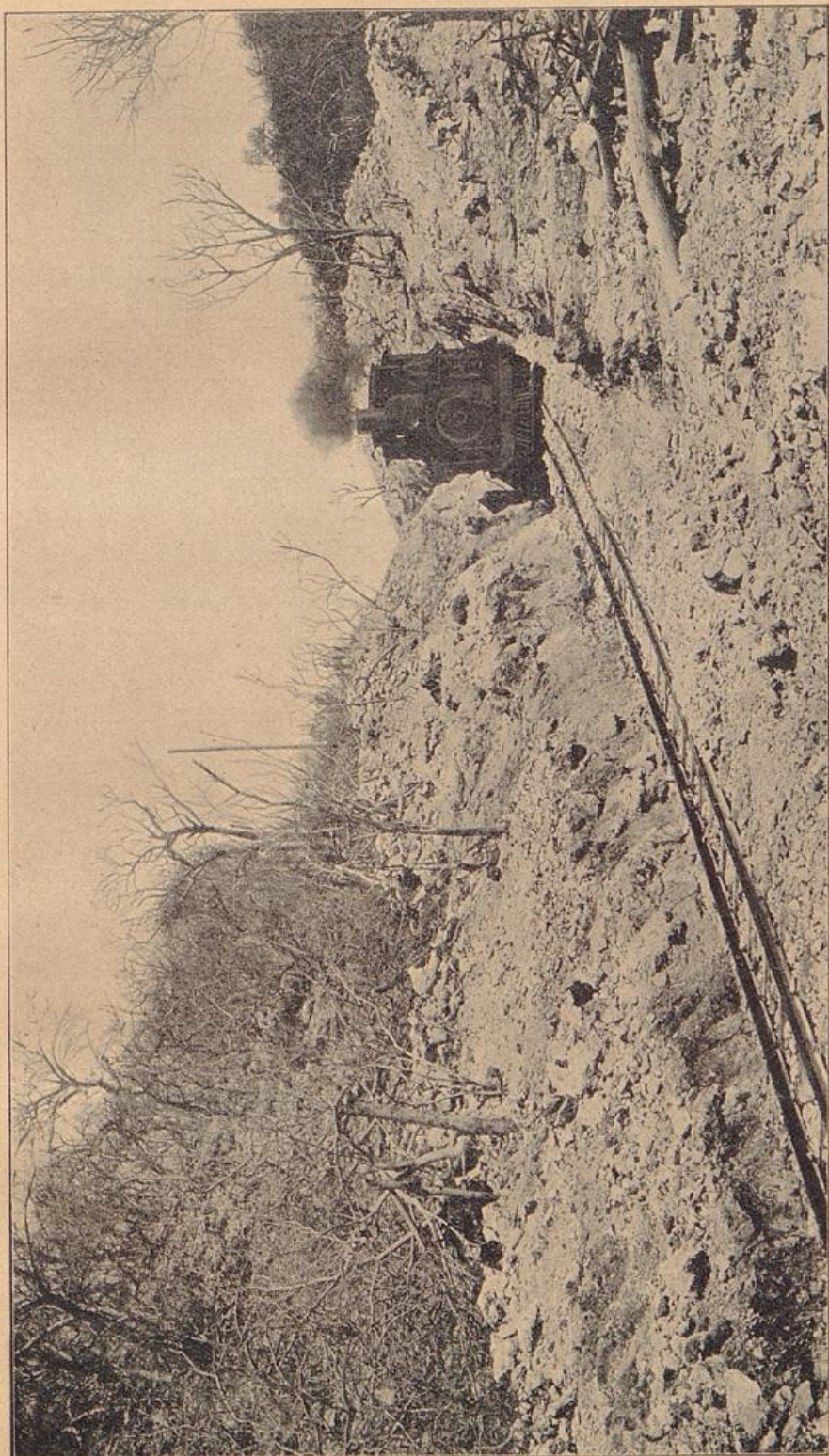
Ansiedelung in diesem Teile des der Regierung gehörigen Landes wird durch die meist vorhandene ausgezeichnete Weide und durch gute Wasserverhältnisse begünstigt. Hier herrscht die Bildung der sogen. Kalkpfannen, die man sonst noch im Hererolande vielfach findet, vor. Diese Kalkpfannen sind unregelmäßige Kessel mit steilen Rändern in weißem Kalk, auf deren Grunde sich im weichen Boden entweder einige Wasserlöcher oder ganze Teiche befinden. Die Kalkpfannen liegen in der Regel in einer Richtung des dichten Busches. Ihre Anwesenheit ist an den von Wild und Menschen ausgetretenen, strahlenförmig auf sie zulaufenden Pfaden zu erkennen.

Das Land östlich vom Omuramba wird gemeinlich das Sandfeld genannt. In der Hererosprache heißt es „Omahefe“. Die Bezeichnung „Sandfeld“ ist auf die Gestaltung des Bodens zurückzuführen, der hier fast nirgends mehr steinig, sondern von tiefem, rötlichem Sande bedeckt ist. Auf ihm wächst hohes Gras und dichter Dornbusch.

II. Uebergangsgebiet zum Ambolande.

Nördlich vom Hererolande, zwischen diesem und dem Ambolande, liegt ein Gebiet, das den Charakter des Ueberganges zu anderen klimatischen und wirtschaftlichen Verhältnissen aufweist. Es wird begrenzt etwa durch die große Etoscha-Salz-Pfanne und den Omuramba-u-Ovambo im Norden, den Waterberg im Süden, das Kaokofeld im Westen und den unteren Lauf des Omuramba-u-Omatako im Osten. In diesem großen Landstrich gehört das mittlere Stück, das sich von Outjo nach Osten bis hinter Grootfontein erstreckt, in einer Größe von 13 000 Quadratkilometer, der South-West-Africa-Company (London, 3 Laurence Pountney Hill), und der Otavi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft (Berlin, Behrenstr. 14/16.)* Beide Gesellschaften geben Land käuflich ab. Außerhalb des genannten Gesellschaftslandes nach Osten und Norden hin verfügt die Regierung über gutes Farmland noch in erheblichem Umfange. Unmittelbar an der

*) Vgl. die anliegende Karte.



Partie von der Otavibahn bei Tsimeb.



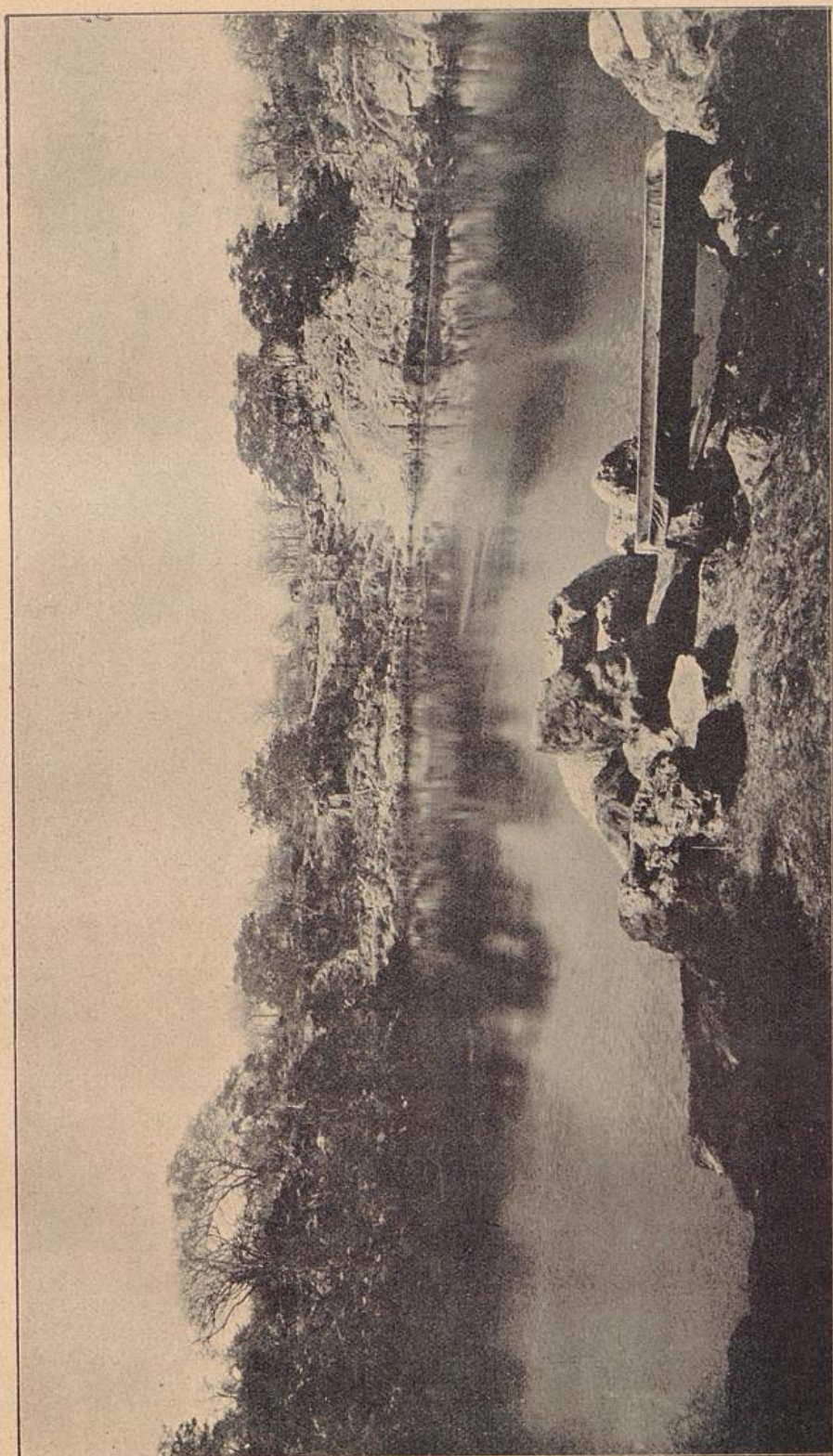
Partie von der Otavibahn bei Tsuneh.

Stoscha-Pfanne sind Boden und Wasser öfters salzig, „brakig“, wie man im Lande sagt. Das auf brakigem Boden wachsende Futter ist dem Vieh jedoch durchaus zuträglich, wenn ihm dabei ausreichende Abwechslung durch süße Futtergräser geboten wird. Ausschließlich gefüttert, gereicht es zum Nachteil.

Groot-
fonteiner
Gebiet.

Der größte Teil des Gebiets der South-West-Africa-Comp. und der Otavi-Minen und Eisenbahn-Gesellschaft, wie auch die östlich daran stoßenden Gegenden, die zusammen den Bezirk Grootfontein bilden, haben auf weite Strecken hin guten Ackerboden, auf dem, wie bereits erwähnt worden ist, in den Jahren mittleren und guten Regenfalles ohne künstliche Bewässerung mit Erfolg Getreide angebaut werden kann. Besonders gut vorwärts kommt Mais. Weiter nach Westen hin verschlechtern sich die Anbauverhältnisse für Mais mit dem abnehmenden Regenfall, so daß die Farmer im Bezirk Outjo ohne künstliche Bewässerung nur einmal in drei Jahren auf eine Ernte rechnen.

Die Oberfläche des Bodens im Grootfonteiner Bezirk wird teils durch einen rauhen, weißen Kalkstein, teils durch rötlichen Sand, teils durch dunkle, humusreiche Erde gebildet. Auf einem Strich von 50 km Länge und 20 km Breite in der Nähe von Grootfontein steht ein lichter Palmenwald. Auch sonst herrschen in den östlichen und nördlichen Teilen des Bezirks andere Baumarten vor, als im Hererolande. Sie tragen keine Dornen und haben ein den europäischen Bäumen ähnliches Laub, anstatt der feingefiederten kleinen Blätter, wie sie die Dornbäume und -sträucher im Herero- und Namalande aufweisen. Das Gras ist höher und härter, vielfach auch etwas sauer. Das aus dem Hererolande stammende Vieh gewöhnt sich nicht leicht daran. Dem Kleinvieh schadet in diesem Gebietsteil oft die Nässe während der Regenzeit, die hier einen Monat länger dauert und stärkere Güsse bringt als im Hererolande. Diese Verhältnisse haben einzelne Farmer veranlaßt, mit Groß- und Kleinvieh zu wirtschaften, das aus dem Ambolande oder dem ihm benachbarten britischen Gebiete stammt. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Das genannte Vieh ist an ähnliche Lebensbedingungen gewöhnt, wie sie im



Orisifototofee im Bezirk Grootfontein, von dem die Tjumebe-Mine mit Wasser versorgt wird.



Otjikototofsee im Bezirk Grootfontein, von dem die Tjameb-Mine mit Wasser versorgt wird.

Grootfonteiner Bezirk vorliegen. Der Farmer, der sich hier ansiedeln will, soll also sein Augenmerk auf Vieh der genannten Art oder auf Kreuzungen damit richten.

In der Gegend um Grootfontein lebt eine größere Anzahl von Buren, die in den neunziger Jahren aus Transvaal eingewandert sind. Deutsche und buriſche Farmen liegen im Wechsel durcheinander.

Der Omuramba=u=Ovambo ſowie der Omuramba=u=Omatako ſind im Grootfonteiner Bezirk vorläufig die Grenzen für die Beſiedelung. Jenſeits dehnt ſich, nach Nordoſten und Oſten, auf Hunderte von Kilometern das noch unerſchloſſene Sandfeld mit ſeinen ſachen bewaldeten Dünen und großen Graſebenen aus.

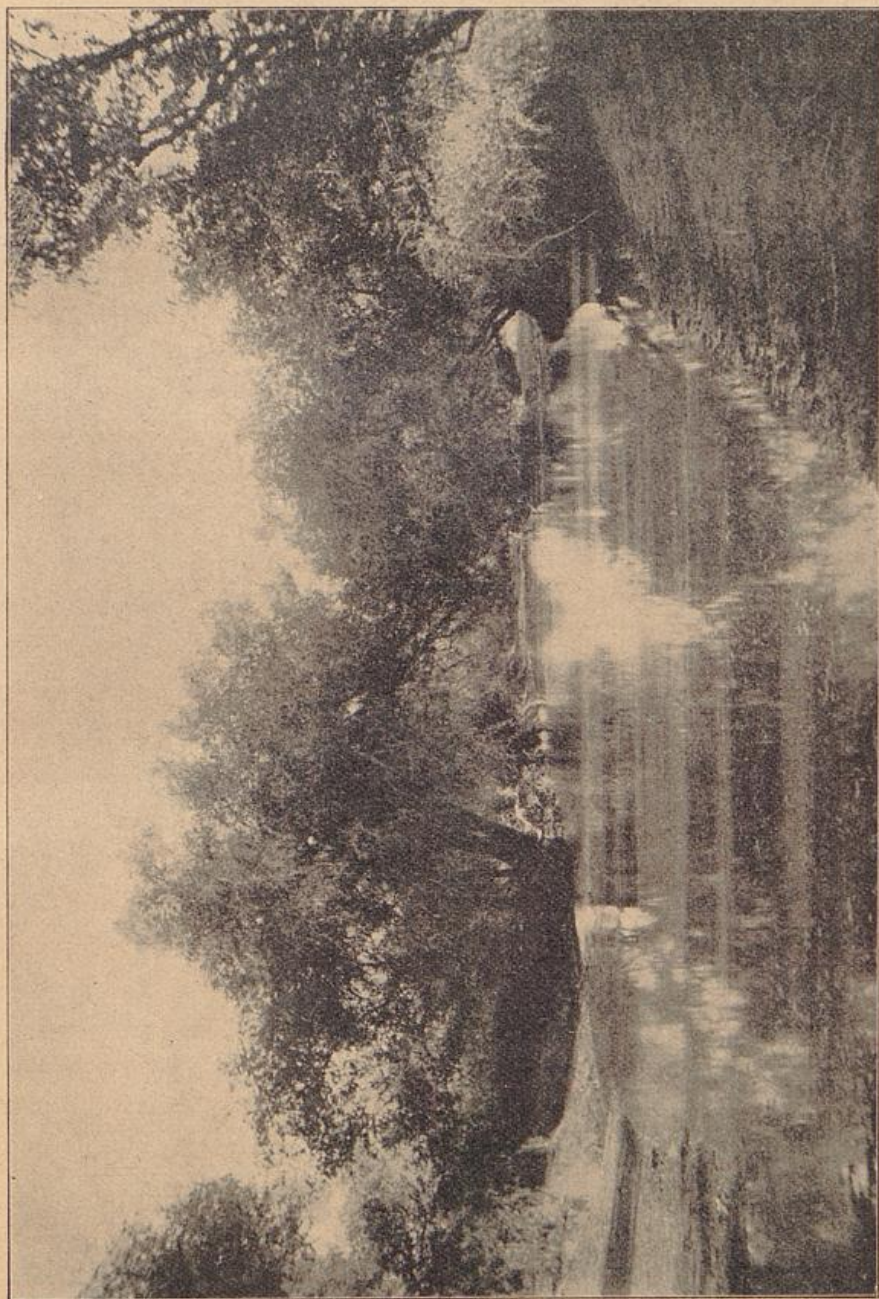
Oka-
vango-
Gebiet.

Der Okavango trennt das Schutzgebiet von der portugieſiſchen Kolonie Angola. Er hat ein breites, fruchtbares und ziemlich gut bevölkertes Tal, in dem die meiſten Kolonialgewächſe angebaut werden können. Dieſes Gebiet iſt jedoch noch ſehr entlegen und unerſchloſſen. Die Verwaltung iſt dorthin noch nicht ausgedehnt, ſo daß zurzeit von einer Anſiedelung dort abgeraten werden muß.

III. Das mittlere Hochland.

Quer durch die Mitte Südweſtafrikas zieht ſich, ungefähr auf der Höhe von Swakopmund und Windhuk, eine hohe, zerriſſene und größtenteils ſchwer zugängliche Anſchwellung des inneren Hochlandes hin. Nördlich vom unteren Swakop ragt das nackte und ſchroffe Chuos-Gebirge empor. Zwiſchen dem oberen Swakop und dem Kuiseb dehnt ſich, unweſam und zerflüſſet, nur von wenigen verſteckten Bergdamaras oder Klippkaffern bewohnt, das Rhomashochland aus. Deſtlich von Okahandja liegen die bereits zum Hereroland gehörigen Onjati- und Otjihawera-Berge. Südlich von Windhuk endlich erhebt ſich die hohe, ſchroffe Mauer des Kuas-Gebirge. Das Rhomashochland und das Kuas-Gebirge haben von altersher eine Völkergrenze gebildet. Nördlich davon ſaßen die Herero, ſüdlich die Hottentotten. Den nörd-

lichen Teil der großen zentralen Bodenschwellung um den Sitz
des Gouvernements Windhuf herum haben weiße Farmer be-



Dley im Bafardlande.

reits in ziemlich zusammenhängender Masse besiedelt, da hier
die Erwerbs- und Absatzverhältnisse günstig liegen.

Bastardland.

Der Süden der mittleren Erhebung des Landes gehört den sogenannten Bastards. In den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts wanderte dieses, aus der Vermischung von Buren und Hottentotten entstandene Volk aus der Kapkolonie über den Oranje-Fluß nach Südwestafrika ein und ließ sich im nördlichen Teil des Namalandes, zwischen dem Kuas-Gebirge und dem Fischfluß, nieder. Ihr Hauptort ist Rehoboth, inmitten eines ausgezeichneten Weidegebietes, etwa 90 Kilometer südlich von Windhuk gelegen. Das Bastardland oder der Distrikt von Rehoboth ist ungefähr 150 Kilometer lang und ebenso breit, das heißt etwas größer, als das Königreich Württemberg. Als Weideland kommt es dem besten Teil des Hererolandes gleich, und manche halten es vom Standpunkt der Viehzucht aus für das wertvollste Stück unserer ganzen Kolonie. Es ist ziemlich wasserreich, wenn auch die Menge der vorhandenen offenen Wasserstellen nicht ausreicht, um alles dort vorhandene Weideland auszunutzen. Nur ein kleiner Teil des Bastardlandes ist an Weiße verkauft. Der Grund und Boden gehört dem Volk der Bastards, und die Bastardgemeinde hat das Land unter ihre Angehörigen so aufgeteilt, daß auf jeden ein reichliches Stück entfällt. Die Bastards dürfen Grund und Boden an weiße Farmer nur mit Erlaubnis des Gouverneurs verkaufen.

IV. Das Namaland.

Volksstämme.

Die Naman oder Hottentotten sind nicht ein einheitliches Volk, sondern zerfallen in viele kleine Stämme: die Witboois, die Bersabaer, die Felschuhträger, das rote Volk, die Bethanier, die Bondelzwarts und die Franzmanhottentotten.

Grenzen.

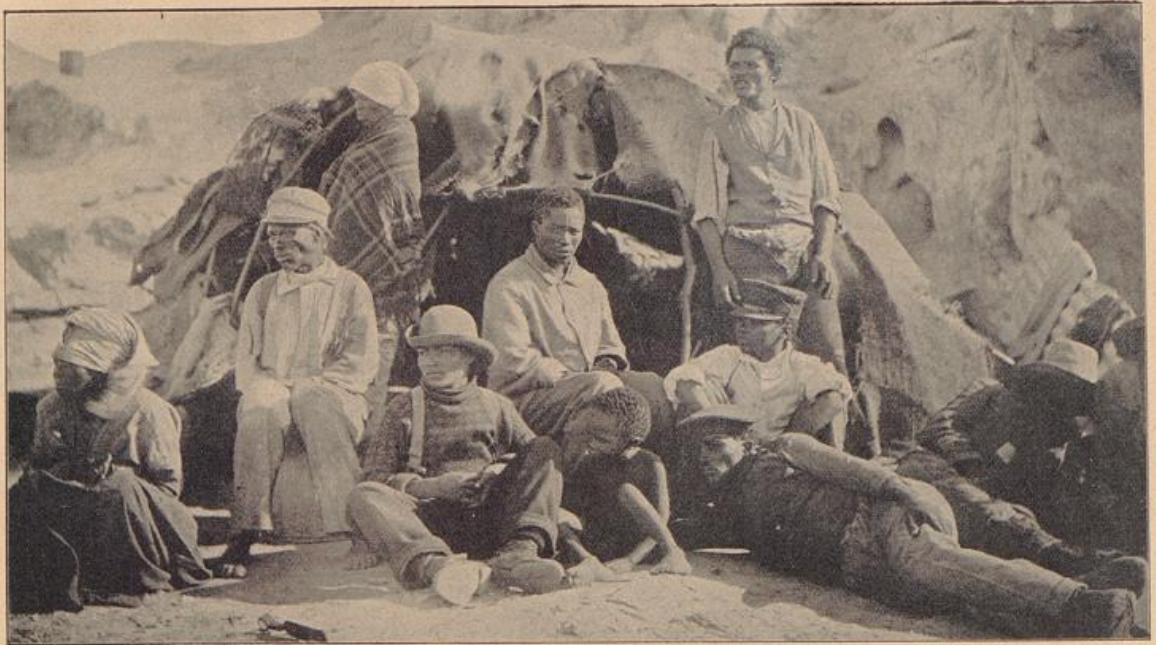
Das Namaland reicht von der Bastardgrenze nach Süden bis an den Oranje-Fluß. Nach der Seite der Meeresküste hin liegt ihm, wie dem Hererolande, der breite Wüstenstreifen der Namib vor. Zwischen der Namib und dem inneren Tafelland erhebt sich eine Reihe schroffer, teilweise sehr romantischer und

Gebirgs-
formationen.

schwer zugänglicher Gebirge, die reiche Weidegebiete in sich



Gottentotten an ihrer Wohnstätte (Pontodf).



Hottentotten an ihrer Wohnstätte (Pongol).

bergen. Es sind von Norden nach Süden: das Urihuib-Gebirge, das Naukluft-, das Zaris-, das Nuchab- und das Tiras-Gebirge, schließlich, am weitesten nach Süden, die durch viele Schluchten und Täler zerrissene und in massenhafte Tafelberge aufgelöste Huib-Hochebene. Zwischen dem Tiras-Gebirge und den Huib-Tafelbergen führt der sogenannte südliche Baiweg von Lüderixbucht nach Keetmanshoop. Er tritt kurz vor Kubub, etwa 120 Kilometer vom Meere, aus der Wüste heraus und erreicht dort das Uebergangsgebiet zum Weideland. Dieses Gebiet durchzieht die Staatsbahn Lüderixbucht—Aus, deren Fortsetzung bis nach Keetmanshoop im Bau ist.

Das innere Namaland hat man sich in der Hauptsache als eine große Tafel aus rötlichem, hartem Gestein vorzustellen, innerhalb derer an verschiedenen Stellen lange, schmale Streifen in der Richtung von Norden nach Süden eingestürzt sind. Auf diese Weise entstehen mehrere lange, große Täler, bis zu einigen 100 Kilometern lang und 20 und mehr Kilometern breit. Der Hauptkomplex dehnt sich als eine mit rauhem Geröll überschüttete, aber meist mit vortrefflichem Gras bewachsene Hochebene aus, die von tief eingerissenen, steilwandigen Flußtälern durchschnitten wird. In diesen Tälern, in den großen, von Nord nach Süd verlaufenden Senkungen und in den kleineren Querschluchten liegen die Wasserstellen. Fast alle eigentlichen Flußtäler im Namaland sind mit einem dichten Streifen hoher grüner Bäume und mit manchmal schwer durchdringlichem Buschwerk bewachsen.

Flußgebiete.

Der Hauptfluß im Namalande ist der große Fischfluß. Er heißt in seinem oberen Teil „Bloomfisch-Rivier“. Er fließt bis Luis nach Westen. Größtenteils bahnt er sich seinen Weg durch ein romantisches Tal mit steilen Felswänden, das auch in der trockenen Zeit reich an großen, offenen Wasserstellen und grünem Baumbestand ist. Er bildet bis Luis die Südgrenze des Bastardlandes. Von dort bis in die Gegend von Hardab und Marienthal zieht er sich nach Südwesten, um dann in südlicher Richtung bis zum Dranje-Fluß zu gehen. Von der Vereinigung der Quellflüsse bis zur Mündung ist er etwa 600 Kilometer lang.

Der Fischfluß führt in der Regel während der ganzen Regenzeit Wasser, das oft geraume Zeit darüber hinaus anhält. So ist er bei Gibeon mehrere Monate im Jahr 150—200 Meter breit. Bei seinem Abkommen führt er oft so große Wassermengen mit reißendem Gefäll zu Tal, daß es längere Zeit unmöglich ist, ihn zu passieren. Je nach dem Reichtum einer Regenzeit hört das zusammenhängende Fließen des Wassers auf längere Strecken früher oder später auf, doch bleiben dann auf seinem ganzen Lauf dauernd zahlreiche große Wassertümpel und einige schwächer fließende Strecken bestehen. Diese ständigen Wasserstellen im Fischfluß sind reich an Welsen und Weißfischen. Erstere werden bis zu einem Meter lang. Auch eine Krebsart kommt darin vor. Das Fischflußgebiet ist namentlich im Bezirk Gibeon schon verhältnismäßig stark besiedelt.

Die wichtigsten Nebenflüsse erhält der Fischfluß von der rechten Seite. Diese kommen von der Hanami-Hochebene, von der sie in tief eingerissenen, von großen Bäumen bestandenen und das ganze Jahr hindurch reich mit Wasser versehenen Schluchten sich herabwinden.

Parallel dem Fischfluß zieht sich ein besonders wichtiger, wasserreicher Nebenfluß, der Leverfluß, hin. Am Fischfluß selbst liegt Gibeon. Südlich davon erhebt sich aus der stark verbreiterten Talebene des Flusses, wie eine Insel, ein mächtiger, weithin sichtbarer Porphyrberg, der Große Bruckaros. Nahe an dessen Fuß liegt der wasserreiche Platz Berseba. In der Gegend zwischen Gibeon und Berseba gibt es zahlreiche, sogenannte Blaugrundstellen, von derselben Art, wie sie bei Kimberley und Pretoria reiche Diamantenlager enthalten.

Die Hanami-Hochebene, die man überall aus dem Tal des Fischflusses im Westen als dunkle Höhe aufsteigen sieht, heißt auch der Schwarzrand. In ihrem südlichen Teil wird sie Zwiebelhochebene genannt. An ihrer Westseite fällt sie in ein Längstal ab, auf dessen gegenüberliegender Seite das Naufluß-, das Zaris- und das Tiras-Gebirge emporragen. Durch dieses Tal fließt der Koinkip, der kurz vor der Mündung des Fischflusses

in den Dranje sich mit dem ersteren vereinigt. Am Kointip liegt Bethanien.

Einige Stunden von Gibeon ostwärts stößt man ebenfalls auf den Steilrand eines weithin ausgedehnten Plateaus, das wie eine zusammenhängende, mehrere hundert Kilometer lange Mauer aufsteigt. Man nennt es nach dem Gestein, aus dem es besteht, nur kurzweg den „Kalk“, und die lange, helle Höhenlinie, in der sich der Abbruch des „Kalkes“ von Gibeon und der ganzen Fischflußgegend nach Osten hin am Horizont zeigt, heißt im Gegensatz zu dem westlichen „Schwarzrand“ der „Weißrand“. Auf dem Weißrand ist wie auf dem Schwarzrand sehr gute Weide, aber offenes Wasser findet sich meistens ebenfalls nur in den tiefen Schluchten, die von den Regentürzen durch die ganze Kalktafel hindurch bis auf den darunter liegenden Sandstein ausgewaschen sind. Nach der geologischen Gestaltung dieser Gegend dürften dort Brunnenbohrungen reichlich Wasser erschließen.

Dünen.

Sobald man den Kalk, auf dem noch viel Platz zur Ansiedelung ist, überschritten hat, stößt man überall im Osten auf eine sehr merkwürdige Bildung der Erdoberfläche. Es sind ungeheuere Sandmassen, die in langen, parallelen Dünenketten von rötlicher Farbe sich ununterbrochen bis über die englische Grenze in die Kalahari hinein erstrecken. Die Dünen sind 5–10 Meter hoch. Manchmal liegen sie hart nebeneinander, manchmal sind sie eine Viertel- oder eine halbe Stunde voneinander entfernt. Alle Dünen haben die Richtung von Nordnordwest nach Südsüdost, d. h. sie stehen senkrecht zu dem herrschenden, ungefähr aus Südwesten kommenden Winde. Diese unabsehbaren Sandwellen sind mit nahrhaftem Gras und Busch bewachsen. In den Tälern zwischen ihnen stehen auch Bäume, die bisweilen zu kleinen Gehölzen zusammentreten. In den Senkungen tritt die Kalkunterlage, auf der die Sandmassen zusammengeweht sind, vielfach zutage. Das Dünengebiet ist mit Ausnahme einiger Flußtäler wasserlos. Es können aber dort schon jetzt zur Zeit der Tsama-Reise Vieh und Menschen leben; die Tsama-Frucht ist eine wildwachsende Wassermelone, deren Saft das Wasser ersetzt. Die Eingeborenen verwenden den Saft sogar zum Kaffee-

kochen. Es ist anzunehmen, daß auch in diesem Dünengebiet Wasser erhohrt werden kann. Gelingt dies, dann ist es auch zur Ansiedelung geeignet.

Durch das Dünenland laufen parallel zueinander drei große Flußtäler, die tief und breit in das darunterliegende Kalkplateau eingeschnitten sind: das des Nuob, des Elefantensflusses und des Großen Nossob, der aus der Vereinigung des Schwarzen und des Weißen Nossob entstanden ist. Am Nuob liegt etwa hundert Kilometer östlich von Gibeon die Station Gochas. Oberhalb Gochas weist das Nuob-Tal noch eine ganze Reihe von offenen Wasserstellen auf, während es unterhalb deren nur noch wenige gibt. Auch die Täler des Elefantensflusses und des Nossob sind nach Osten zu außer der Regenzeit wasserarm. Nach Norden reicht das Dünenland beinahe bis in die Höhe von Rehoboth. Dort liegen inmitten weiter, mit Gras und Busch bedeckter Sandfelder die beiden wasserreichen Plätze Hoachanas und Aminuis. Bei letztgenanntem Ort befindet sich eine Betschuanen-Niederlassung und eine Station der katholischen Mission.

Den Süden des Namalandes nimmt der Bezirk Reetmanshoop ein. Er umfaßt das untere Gebiet des Tsch-<sup>Reetmans-
hooper Gebiet.</sup> flusses, des Koinkip und des Löwenflusses. Direkt in den Dranjefluß mündet der Houm-Fluß, an dem Warmbad liegt. In der Osthälfte des Bezirks erheben sich die Gebirgsmassen der Großen und der Kleinen Nharasberge. Sie sind schwer zugänglich, bergen aber gute Wasserstellen und Weideplätze in sich. Der äußerste Süden in der Nähe des Dranjeflusses ist von wild zerrissenen Felsmassen erfüllt. Dicht an der Ostgrenze, bereits auf englischem Gebiet, liegt der Ort Rietfontein; auf deutscher Seite die Polizeistation Sasuur. Die Gegend dort heißt nach einem früheren Bastardhäuptling das Bilander-Gebiet; sie ist wasserreich und hat gute Weide; der größte Teil dieses Gebiets ist bereits in Händen von Farmern. Im südlichen Teil des Bezirks Reetmanshoop besitzt die englische Gesellschaft South African Territories (Berlin, Potsdamerstraße 10/11), 128 Farmen von je 10 000 Hektar Größe.*) Von dieser Gesellschaft kann Land käuflich erworben werden.

*) Vgl. die anliegende Karte.

Der Bezirk weist gutes Weideland auf. Aber auch
Wasser. hier reicht die Zahl der offenen Wasserstellen bei weitem
nicht aus, um das gesamte verfügbare Weidegebiet zu be-
wirtschaften. Im Süden tritt ein Uebelstand, an dem auch
die südwestlichen Teile des Hererolandes gelegentlich zu leiden
haben, schärfer als in den übrigen Landesteilen hervor. Es ist
das Vorkommen von Jahren großer Dürre, in denen der Regen-
fall zu gering ist, um nach Verbrauch des vorjährigen Weide-
grases neues Gras in genügender Menge sprießen zu lassen.

Gras. Das südwestafrikanische Gras kann, nachdem es getrocknet
ist, zwei, auch drei Jahre auf dem Stalm stehen bleiben, ohne



Keetmanshoop.

seine Eigenschaft als Futtermittel und seine Nährkraft zu verlieren.
Erst wenn neuer Regen fällt und das frische Grün aufkommt,
geht der alte Stalm zugrunde. Uebrigens sind die Grashalme in
Südafrika in der Regel nicht hohl, wie in Deutschland, sondern
mit einem nahrhaften weißen Mark gefüllt. Die große Nähr-
kraft des Futters ermöglicht es, daß auf dünn bestandenem Weide-
felde eine verhältnismäßig große Menge Tiere ihr Fortkommen findet.

Oranjefluß-
gebiet.

Unmittelbar am Oranjefluß, der die Grenze gegen das eng-
lische Kapland bildet, gibt es verschiedene Stellen, an denen der

Strom soviel Schwemmland angelegt hat, daß man mit Hilfe künstlicher Bewässerungsgräben Gartenbau und insbesondere auch Tabakkultur treiben kann.

Im Keetmanshoper Bezirk gibt es eine ganze Anzahl Farmer, meist Engländer, die sich schon vor der deutschen Besitzergreifung von der Kapkolonie aus hier niedergelassen hatten. Sie hatten vor dem Aufstand ausgezeichnetes Vieh, das sie zum Teil gerettet haben. Von ihnen gibt es sehr gute Zuchtbullen zu kaufen. Die alten Ansiedler haben nicht selten farbige Frauen geheiratet, und ihre Kinder sind mehr oder weniger Bastards. Notgedrungen folgten auch die ersten deutschen Ansiedler diesem Beispiel, so daß in Keetmanshoop leider das weiße Blut stark mit farbigem vermischt ist. Hinsichtlich der Deutschen, die sich im Süden niederlassen wollen, ist es daher besonders wünschenswert, daß sie möglichst deutsche Frauen mitbringen.

Weißes
Bevölkerung.
Klima.

Früher dachte man in der Kolonie über Ehen zwischen Weißen und Eingeborenen-Frauen nicht so streng. Jetzt gilt nach der allgemeinen Volksansicht eine solche Verbindung als verwerflich. So schließen zurzeit Krieger-, Schützen- und Turnvereine Ansiedler, die mit einer Eingeborenen verheiratet sind, von der Mitgliedschaft aus. Die gleiche Auffassung vertrat der Windhuker Schulverein bei seinem Beschlusse, Kinder aus solchen Ehen nicht in den Unterricht aufzunehmen.

Von einem Familienleben nach heimischer Art kann in einem Fall, wo die Ehefrau eine Farbige ist, keine Rede sein. Die Kinder wachsen halb als Eingeborene auf, lernen kaum deutsch sprechen und werden von den weißen Kindern gemieden. Den weißen Mann zieht die eingeborene Frau meist auf ihre Tische hinunter, statt daß er sie emporhebt.

Der ganze Süden, d. h. die Bezirke Keetmanshoop und Gibeon, und das Bastardland haben vor dem Norden den Vorzug, daß dort die verschiedenen Viehseuchen, unter denen das Hereroland zu leiden hat, vor allem die Pferdesterbe, teils gar nicht vorkommen, teils nur eine geringe Rolle spielen. Auch für die menschliche Gesundheit gilt das Klima im Süden als das beste in der ganzen Kolonie.

Zweites Kapitel.

Die Ansiedlung.

Auskunft über alle auf die Auswanderung und Ansiedlung bezüglichen Verhältnisse erteilt die aus staatlichen Mitteln unterhaltene und unter staatlicher Aufsicht stehende Centralauskunftsstelle für Auswanderer, Berlin, Schellingstraße 4.

Sofern der vorliegende Ratgeber zu Zweifeln Anlaß gibt oder über dessen Rahmen hinaus Auskunft gewünscht wird, werden sich die Fragesteller, sofern sie nicht direkt mit dem Kaiserlichen Gouvernement in Windhut in Verbindung treten wollen, an die genannte Auskunftsstelle zu wenden haben.

I. Allgemeines.

Kapital. Für jeden, der nach Deutsch-Südwestafrika auswandern will, erhebt sich als erste und wichtigste Frage die, wie hoch das Kapital sein muß, das er hierzu nötig hat. Allerdings ist das Gouvernement bestrebt, amtliche Fonds zu Ansiedlungsbeihilfen verfügbar zu haben. Bei der Verwendung dieser Mittel besteht aber der Grundsatz, daß nur derjenige auf eine staatliche Beihilfe zu rechnen hat, der auch selbst über Geldmittel verfügt und sich im Schutzgebiet auf eigenem Grund und Boden bereits ansässig gemacht hat. Die Bedingungen, unter denen derartige Beihilfen gewährt werden können, sind aus Anlage 1 ersichtlich. Dagegen werden amtliche Unterstützungen zur Ermöglichung der Niederlassung Auswanderungslustiger in der Heimat nicht zugebilligt. Hiernach ist es auch ausgeschlossen, daß Auswanderungslustigen die Ueberfahrtskosten ganz oder teilweise aus amtlichen Fonds vergütet werden können.

Es würde wirtschaftlich ungesund sein, den Einwanderer von der Sorge für das eigene Vermögen freizuhalten. Das Walten ausschließlich mit fremdem Gelde wird niemals dasjenige Interesse

an der Arbeit zeitigen, das für die ersprießliche Entwicklung neu aufzuschließender Kolonien erforderlich ist. Nicht scharf genug kann der Satz betont werden, daß Südwestafrika kein Land für mittellose Einwanderer ist. Man darf sich die Pionierarbeit in diesem Schutzgebiet nicht so vorstellen, wie z. B. die zurzeit noch in Canada und einigen Teilen Südamerikas bestehende. Dort mag der Einwanderer das Risiko der Ansiedlung auf sich nehmen, wenn er neben einigen Varmitteln etwas Hausgerät, Werkzeuge, Kleider und Lebensmittel mitbringt, im übrigen aber nur das



Haus des Gouverneurs in Windhuk.

nötige Maß an Umsicht und Fleiß besitzt. Besteht doch die Art der Ansiedlung in jenen Ländern darin, daß der angehende Kolonist möglichst bald ein Stück Land urbar macht, das er wie in Deutschland pflügt und bestellt. Nach kurzer Zeit hat er dann den ersten Ertrag vom Acker, kann selbst davon leben und, je nachdem der Umfang des bestellten Landes wächst, den Ueberschuß des Ertrages verkaufen.

3*

Anders liegen die Dinge in Südwestafrika. Im großen und ganzen ist dort der Ansiedler Viehzüchter. Um aber Viehzucht anzufangen, braucht er notwendig ein nicht zu kleines bares Kapital. So erscheint zur erfolgreichen Begründung eines selbständigen landwirtschaftlichen Betriebes in größerem Umfange, d. i. mit einem Farmbesitz von 5000—10 000 Hektar je nach Lage der Farm, ein Kapital von nicht unter 20 000 Mk. erforderlich. Zu einem Unternehmen in der Form der Heimstättenwirtschaft, die sich im wesentlichen mit Gartenkultur befaßt, wird ein Kapital von etwa 10 000 Mk. genügen. Damit soll nicht gesagt sein, daß es nicht Vereinzelt gelungen ist oder noch gelingen kann, auch ohne Anfangskapital, wie man sagt, nur mit offenem Kopf vorwärts zu kommen. Solche Fälle sind Ausnahmen, auf die sich ein vorsichtiger Einwanderer nicht berufen sollte. Wo bisher auf dem genannten Wege Erfolge errungen sind, ging der Weg fast immer durch eine drei- oder mehrjährige Dienstzeit in der Schutztruppe. Während dieser Zeit hat der Neuling reichliche Gelegenheit, wertvolle Erfahrungen zu sammeln, ohne daß ihm dies etwas kostet. Der Angehörige der Schutztruppe kommt im Lande umher, indem er viel mehr als der Soldat in der Heimat zu selbständigen Aufträgen und Abkommandierungen auf Einzelposten verwendet wird. Stets hat er seinen Halt an der Erfahrung der älteren Kameraden, und so wächst er ganz allmählich in die praktische Landeskennntnis hinein, ohne die hier niemand, mag er viel oder wenig Geld haben, sich vor Schaden bewahren und etwas Rechtes anfangen kann. Der aus der Schutztruppe hervorgegangene Ansiedler hat gelernt, mit Wagen, Ochsen, Pferden und sonstigem Vieh umzugehen. Er versteht die Eingeborenen zu behandeln. Auch hatte er Zeit, sich einen Genossen zu suchen. Mit diesem teilt er sich im Farmbetrieb und im Transportgeschäft. Letzteres bringt bares Geld zum Ankauf von Vieh und Wirtschaftsinventar. So hat sich mancher der alten Farmer langsam in die Höhe gearbeitet. Es haben auch solche Zuwanderer, die bereits in fremden Kolonialgebieten mit ähnlichen Wirtschaftsverhältnissen, wie

z. B. in Britisch-Südafrika oder Australien, längere Zeit gearbeitet haben, einen gewissen Vorsprung vor den aus Deutschland direkt Eingewanderten. Wer mittellos auf eigene Faust ins Land kommt, wird sehr bald merken, wie schwierig es ist, ohne Landeskenntnis eine Stellung zu erhalten. Zu dieser Landeskenntnis gehört insbesondere auch die Vertrautheit mit dem Napholländischen, das für den Verkehr mit Buren, Bastards und Eingeborenen in Betracht kommt.

Wer eine tüchtige und anspruchslose Frau mitbringt, hat, wenn er die sonstigen Bedingungen erfüllt, schon von vornherein zur Hälfte gewonnenes Spiel. In richtiger Erkenntnis dieses Umstandes wird den in Deutsch-Südwestafrika lebenden Ansiedlern die Uebersiedlung ihrer weiblichen Familienangehörigen (Chefrauen, Bräuten, Schwestern, Töchtern usw.) dadurch erleichtert, daß letzteren seitens der Deutschen Kolonialgesellschaft, Berlin W., Schellingstr. 4, freie Uebersahrt in der dritten Schiffsklasse von Hamburg nach dem Schutzgebiete bewilligt wird. Die Hinaussendung muß von dem Ansiedler beim Kaiserlichen Gouvernment in Deutsch-Südwestafrika beantragt werden. Die Bewilligung erfolgt aber nur dann, wenn das Gesuch vom Kaiserlichen Gouvernment dahin befürwortet wird, daß der Antragsteller in der Lage ist, seine Familienangehörigen bei sich aufzunehmen, ihnen Unterhalt zu gewähren, und daß begründete Aussicht besteht, daß er dauernd im Schutzgebiet bleiben wird. Auch die Herausendung von Dienstmädchen wird durch die Deutsche Kolonialgesellschaft in gleicher Weise unterstützt, sofern ein vom Kaiserlichen Gouvernment befürworteter Antrag seitens der in der Kolonie ansässigen Dienstherrschaft vorliegt. Die Bedingungen für die Annahme von Dienstmädchen sind in der Anlage 11 beigelegt.

Freie Uebersahrt für weibliche Personen.

Vor allen Dingen aber muß jeder, der nach dem Schutzgebiet auswandert, sich darüber klar sein, daß er es vollkommen frei und unaufgefordert tut, und zu keinem andern Zweck, als um hier, jenseits des Meeres, aus eigener Kraft, nicht als ein Pflegekind und Kostgänger der Regierung, das zu werden, was ihm

in der Heimat nicht so leicht beschieden gewesen wäre: ein wirtschaftlich selbständiger Mann auf eigenem Grund und Boden, den er imstande ist, seinen Kindern und Kindeskindern zu hinterlassen.

Banken.

Den Geldverkehr für das Schutzgebiet vermitteln die Deutsche Afrika-Bank in Hamburg und die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika in Berlin, Schellingstr. 9. Erstere Gesellschaft hat Niederlassungen in Swakopmund, Windhuk und Lüderitzbucht, letztere in Swakopmund und Lüderitzbucht.

Unterkommen
auf Farmen
zur
Information.

Um sich in die Landesverhältnisse einzuarbeiten, liegt für Neuankömmlinge die Möglichkeit vor, bei Farmern Unterkunft und Belehrung zu finden. In der Regel ist dafür ein Verpflegungsgeld zu zahlen. Fehlen Verbindungen, um solche Farmen ausfindig zu machen, so mag eine Inserierung in der in Swakopmund erscheinenden „Deutsch-Südwestafrikanischen Zeitung“, oder in den „Windhuker Nachrichten“, deren Geschäftsstelle sich in Windhuk befindet, zum Ziele führen. Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse gewährt das Gouvernement neu ins Land gekommenen Farmern oder Kleinsiedlern auf der Regierungsfarm Neudamm bei Windhuk und den Forstationen Osona und Ukuib freie Unterkunft und Verpflegung bis zur Höchstdauer von neun Monaten, wofür sie unter geeigneter Aufsicht landwirtschaftliche und forstliche Arbeiten zu verrichten haben. Die neuen Ansiedler werden auf diese Weise in die südafrikanische Wirtschaft eingeführt. Bewerber für solche Stellen haben sich an das Kaiserl. Gouvernement in Windhuk zu wenden. Da die Zahl solcher Bewerber stets eine große ist und mit Rücksicht auf die Unterkunftsverhältnisse immer nur eine beschränkte Anzahl aufgenommen werden kann, müssen die Bewerber mit der Möglichkeit von vornherein rechnen, daß ihrem Gesuche nicht entsprochen werden kann. Es empfiehlt sich daher, in dieses den Antrag aufzunehmen, für den Fall der Ablehnung einen geeigneten Farmer namhaft zu machen, der sich zur Aufnahme des Antragstellers als Volontär bereit erklären würde.

Im landwirtschaftlichen Beruf unterscheidet man Großbetrieb und Kleinsiedelung. (Heimstättenbetrieb.) Ersterer umfaßt im allgemeinen Viehzucht auf einem ausgedehnten Weidegelände, letztere

die gartenmäßige Bestellung von sechs bis zehn Hektaren Land unter künstlicher Bewässerung, mit Viehhaltung im Nebenbetrieb.

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen kann die Einwanderung in das Schutzgebiet untersagt werden, wenn der Einwanderer: Einwanderungsbeschränkungen.

1. ein Nichtweißer ist;
2. sich über seine Person nicht hinreichend ausweisen kann;
3. keinen hinreichenden Unterhalt für sich und seine Familie nachzuweisen vermag;
4. wegen seines körperlichen Zustandes voraussichtlich nicht in der Lage ist, sich dauernd selbst zu erhalten;
5. die Unzucht gewerbmäßig betreibt oder der gewerbmäßigen Unzucht Vorschub leistet;
6. eine Gefahr für die Ruhe des Schutzgebiets oder die öffentliche Sicherheit bildet.

Die Woermann-Linie läßt auf Grund dieser Bestimmungen Reisende auf ihren Schiffen zu, wenn sie auf nachweislich festes Engagement nach dem Schutzgebiet übersiedeln, oder der Reederei vor Abfahrt den Nachweis bringen, daß sie im Besitz von mindestens 400 Mark sind. Von diesem Betrage sind 252,50 Mark bei der Reederei zu hinterlegen, um als Deckung der Rückfahrtskosten zu dienen, falls die Hafenbehörde den Reisenden die Landung nicht gestattet oder ihre Heimsendung anordnet. Wegen Rückzahlung der Sicherheit hat sich der Reisende an die Agenturen der Woermann-Linie im Schutzgebiet zu wenden.

Die Woermann-Linie in Hamburg (Afrikahaus) unterhält einen regelmäßigen vierzehntägigen Passagier- und Frachtdienst zwischen der Heimat und Deutsch-Südwestafrika. Ihre Dampfer gehen am 11. und 25. jeden Monats von Hamburg ab und legen die Reise nach Swakopmund in etwas über drei Wochen zurück.

Schiffsverkehr.

Die Ueberfahrtspreise betragen in der

I. Klasse	602,50 Mk.
II. "	402,50 "
III. "	252,50 "

Außerdem unterhält die Woermann-Linie eine regelmäßige Verbindung zwischen den Schutzgebietshäfen und Kapstadt.

Neben der Woermann-Linie laufen alle sechs Wochen abwechselnd Dampfer der deutschen Ostafrika-Linie in Swakopmund und Lüderitzbucht an.

Die Woermann-Linie gibt alljährlich ein Handbuch heraus, in welchem sie alles auf die Schiffsverkehrsverhältnisse bezügliche, für die Reisenden wissenswerte zusammenstellt. Es wird sich empfehlen, ein derartiges Handbuch, dessen Abgabe unentgeltlich erfolgt, zu beschaffen. Auch sonst wird der Auswanderer gut daran tun, in Zweifelsfällen wegen der Ueberfahrt und Frachtsverhältnisse mit der Schiffsverkehrslinie direkt in Verbindung zu treten.

Neben der Woermann-Linie und Ostafrika-Linie vermittelt die Hamburg-Bremer Afrika-Linie in Hamburg den Güter- und Personenverkehr zwischen der Heimat und Deutsch-Südwestafrika.

II. Landwirtschaft im allgemeinen.

Erwerb fiska-
lischen
Farmslandes.

Ueber die Bedingungen für den Erwerb fiskalischen Farmslandes geben die in Anl. 2, 3, 4 abgedruckten Bestimmungen Auskunft. Anfragen und Anträge wegen Erwerbs fiskalischen Farmslandes sind an das Kaiserl. Gouvernement in Windhuk zu richten, mit dem auch die fraglichen Verträge abzuschließen sind. Die Zentralverwaltung in Berlin kann sich mit diesen rein lokalen Angelegenheiten nicht befassen.

Bei Bemessung des mitzubringenden Kapitals spricht der an den Fiskus zu leistende Kaufpreis insofern nur wenig mit, als, von der unbedeutenden ersten Anzahlung abgesehen, die Ratenzahlungen erst eine Reihe von Jahren nach der Betriebsgründung beginnen.

Steht der Entschluß zur Niederlassung in dem Schutzgebiet fest, so erhebt sich für den verheirateten Auswanderer die Frage, ob es ratsamer ist, die Familie mitzunehmen oder nachkommen zu lassen. Die Antwort hierauf wird davon abhängen, ob sich der Auswanderer bereits einen bestimmten Farmsplatz gesichert

hat. Wer beabsichtigt, sich erst im Lande umzusehen, bevor er den Ort seines zukünftigen Heims wählt, der muß sich darüber klar sein, daß der Unterhalt der Familie im Schutzgebiet, besonders für einen Fremden, der auf die Unterkunft in Gasthäusern angewiesen ist, sehr erhebliche Geldopfer erfordert. Diese belaufen sich auf das Doppelte, ja bisweilen auf das Dreifache des dazu in der Heimat Nötigen. An weit im Innern gelegenen Plätzen, wohin alles durch wochenlangen Ochsenwagentransport verbracht werden muß, können sich sogar



Nachtlager am Reisewagen.

diese Sätze noch steigern. Es wird sich daher in solchen Fällen meist empfehlen, die Familie erst nachkommen zu lassen, wenn der Ansiedler festen Fuß gefaßt hat und die Landesverhältnisse einigermaßen richtig zu beurteilen gelernt hat.

Wer dagegen durch private Beziehungen, Verwandte oder Freunde im Lande bereits weiß, wo er sich niederlassen will, der tut am besten, gleich mit Familie und allen mitzubringenden Einrichtungsstücken zu kommen und sobald als möglich mit dem

Zeitpunkt des
 Eintreffens im
 Schutzgebiet.

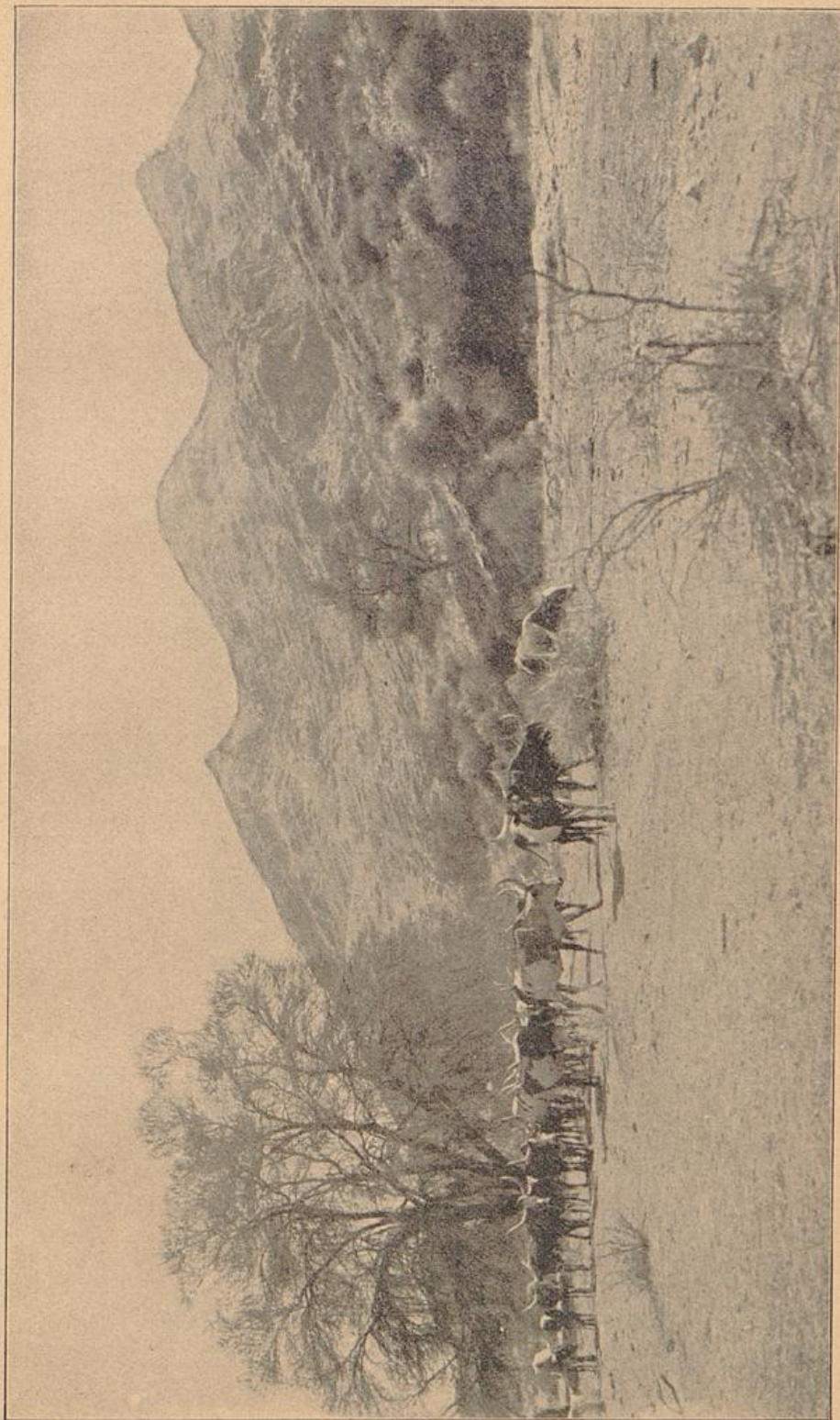
Hausbau und der Einrichtung des Wirtschaftsbetriebes anzu-
 fangen. Dabei muß er darauf bedacht sein, daß er einige
 Monate vor Beginn der Regenzeit an Ort und Stelle ist.
 Während der Trockenzeit kann er mit den Seinen in einem
 Zelt oder einer vorläufigen Unterkunftshütte kampieren. Sobald
 aber die Regen beginnen, d. h. im Dezember, müssen wenigstens
 ein paar Räume unter festem Dach sein.



Querfeldein mit dem Ochsenwagen.

Mitnahme
 von Wirt-
 schaftsgegen-
 ständen.

Was der Ansiedler sich mitbringen oder baldigst im Lande
 selbst beschaffen muß, sind die notwendigsten Vorräte an Bau-
 materialien, Proviant, Kleidung, Handwerkszeug, Mobiliar,
 Waffen und Munition. Ueber die zur Mitnahme geeigneten Ge-
 rätschaften gibt die Anlage 9 Auskunft. Eine Aufstellung des
 für eine Familie nötigsten Jahresproviantes enthält Anlage 8.
 Alle alten Kleider, Haus- und Küchengeräte und dergleichen,



Ausgepaunte Zugochsen.



Ausgespannte Zugochsen.

mit Ausnahme der schwersten Geräte und Maschinen, werden praktischerweise aus der Heimat mitgenommen. Von Möbeln dagegen empfiehlt sich die Mitnahme nur des Einfachsten und Notwendigsten. In jedem Fall ist sorgfältige, sparsame Verpackung angezeigt, um die hohen Frachtkosten nicht unnötigerweise zu steigern. Gegenstände, die auseinandergenommen werden können, werden praktischerweise in Einzelstücken verpackt zu versenden sein. Leere Räume, wie z. B. Schubladen usw. sind vollzupacken. An Baumaterialien sind vor allen Dingen fertige Fenster und Türen, eine Anzahl zugerichteter dünner Balken und Latten zum Dachbau, einige Duzend Tafeln Wellblech und alles Eisenzeug, Nägel, Schrauben, Krampen, Haken, Schlösser und dergleichen mitzubringen. Da die Luft in Südwestafrika sehr trocken ist und alles Holzwerk, das von Europa kommt, sich dort stark zusammenzieht, darf nur gut ausgetrocknetes Nutzholz verwandt werden. Fertige Möbelfstücke kann man durch nochmaliges starkes Firnissen vor dem Plazen bewahren.

Transport-
mittel.

Ist alles gelandet und mit der Eisenbahn bis an die Station gebracht, von wo der Landweg nach dem Bestimmungsort anfängt, so erhebt sich die Frage der Transportmittel. Frachtfuhrwerk zu mieten, wird oft schwierig und immer teuer sein, auch kann der Ansiedler auf die Dauer nicht ohne eigene Karre und eigene Zugtiere auskommen. Welchen Weg er für die Beschaffung einschlägt, wird von seinen verfügbaren Varmitteln abhängen. Oberster Grundsatz für jeden angehenden Farmer mit beschränktem Kapital muß der sein, daß kein Geld im Anfang so gut angelegt ist, wie das für Beschaffung von Zuchtvieh. An jedem anderen Ende darf und muß eher gespart werden, als hier. Bei allem sonstigen lebenden oder toten Inventar ist es besser, sich für den Anfang auf das Äußerste zu beschränken, als Anschaffungen auf Kosten desjenigen Kapitals zu machen, das dem Viehankauf zugute kommen kann.

In früheren Zeiten war das erste, selbstverständliche Ausrüstungsstück für den angehenden Ansiedler eine Ochsenkarre mit zehn oder zwölf Ochsen. Durch den Aufstand sind aber die Preise

für Zügochsen um mehr als das Doppelte gestiegen. Während es früher möglich war, sich eine gebrauchte zweirädrige Karre mit leidlicher Bespannung für 2500 Mk. anzuschaffen, würde der Anschaffungspreis jetzt etwa 5000 Mk. betragen. Auf einer ähnlichen Höhe werden die Preise für eine Reihe von Jahren wohl auch noch bleiben, und wer daher nicht sehr reichlich mit Geld ausgerüstet ist, wird sich bescheiden müssen und statt der Ochsen Esel wählen. Bei der Anschaffung eines Eselgespanns ist es der Nachzucht wegen empfehlenswert, zu fünf oder sieben



Eselwagen.

Eseltuten einen Eselhengst zu kaufen. Man wird auf diese Weise für 2000 bis 2500 Mk. zu Karre und Bespannung kommen können.

Am Ort der Niederlassung angelangt, wird der Hausbau die erste Sorge des Einwandernden bilden müssen. Darüber, ob es zweckmäßiger ist, gleich ein dauerndes Haus zu bauen, oder sich mit einer vorläufigen Unterkunft zu begnügen, sind die Meinungen geteilt. Beides hat seine Vorteile und Nachteile. Der Ansiedler mag nicht selten, wenn er sein Haus fertig gebaut hat, zu der Ueberzeugung gelangen, daß

Hausbau.

Wahl des
Platzes für
den Hausbau.

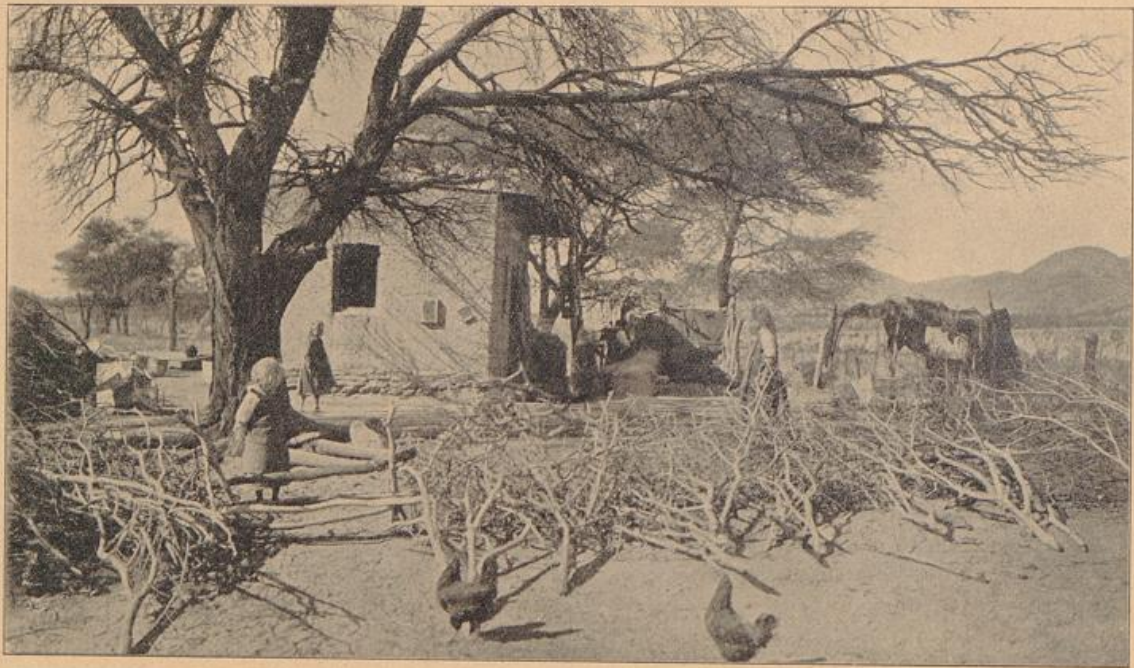
es an einer anderen Stelle besser und vorteilhafter stehen würde. So kann es namentlich beim Vorhandensein mehrerer Wasserstellen auf der Farm vorkommen, daß er gerade diejenige Wasserstelle, an der er sich nicht angebaut hat, als die bessere kennen lernte. Auch die auf der Farm vorherrschende Windrichtung ist bei Wahl des Bauplazes für das Haus zu beachten, um zu bewirken, daß der Wind die am Wasser stets heimischen Insekten nicht auf das Haus zu, sondern von ihm weg weht. Mancher folgt der Verlockung, sein Haus unter schattigen Bäumen in einem Flußthal zu errichten. Gar bald wird er aber merken, daß es hier unten abends und nachts, namentlich in der Trockenzeit, bitter kalt wird, viel kälter, als wenige Meter höher in unmittelbarer Nachbarschaft. Eine Enttäuschung können auch die Bodenverhältnisse bieten, die in der Nähe des Hauses, wohin der Garten zu legen ist, erheblich ungünstiger sein können, als 500 oder 1000 Meter weiter davon. Solche Dinge begegnen schon dem erfahrenen Ansiedler häufig genug — um wieviel mehr noch hat damit der Neuling zu rechnen!

Beschaffenheit
der Unter-
kunft.

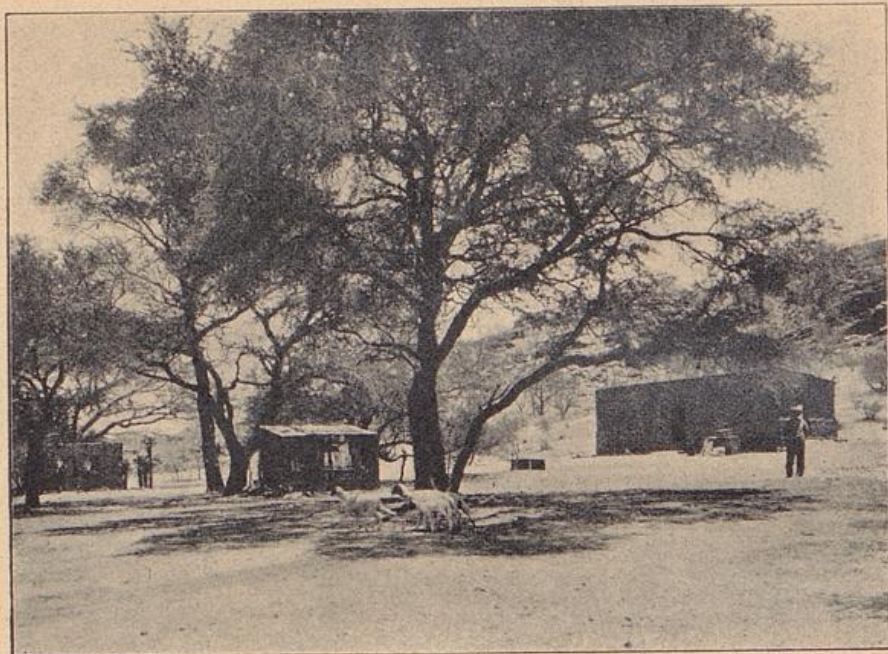
Wer es vorzieht, mit dem endgültigen Hausbau bis zur besseren Kenntnis der Farmverhältnisse zu warten, der muß sich bei Herstellung der vorläufigen Unterkunft auf das Notwendigste beschränken. Insbesondere wird dabei davon abgesehen sein, sich ein großes Wohnzelt mitzubringen. Gute und große Zelte, in denen eine Familie wohnen kann, sind teuer. Schlechte und kleine Zelte sind in der Regenzeit, namentlich für Frauen und Kinder, die sich an das Klima noch nicht gewöhnt haben, im hohen Grade gesundheitsgefährdend. Zu empfehlen ist eine in der Landessprache als „Hartebeesthaus“ bezeichnete, viereckige Hütte, wie sie die Buren und Bastards hergebrachtermaßen benutzen. Sie ist aus eingerammten Pfählen und Flechtwerk leicht und schnell errichtet, wird mit Lehm beworfen und mit einem Grasdach versehen. Am besten wird der Einwanderer nach seiner eigenen sorgfältigen Erkundung und nach den Ratschlägen erfahrener, älterer Ansiedler darüber entscheiden, ob er gleich oder erst später ein dauerndes Wohngebäude errichten soll. Auf ein vorläufiges Obdach kann er jedoch auch dann nicht verzichten, wenn er sofort an einen



Provisorisches Farmhaus bei Ofahandja.



Provisorisches Farmhaus bei Okahandja.



Farmhaus im Windhuker Bezirk.

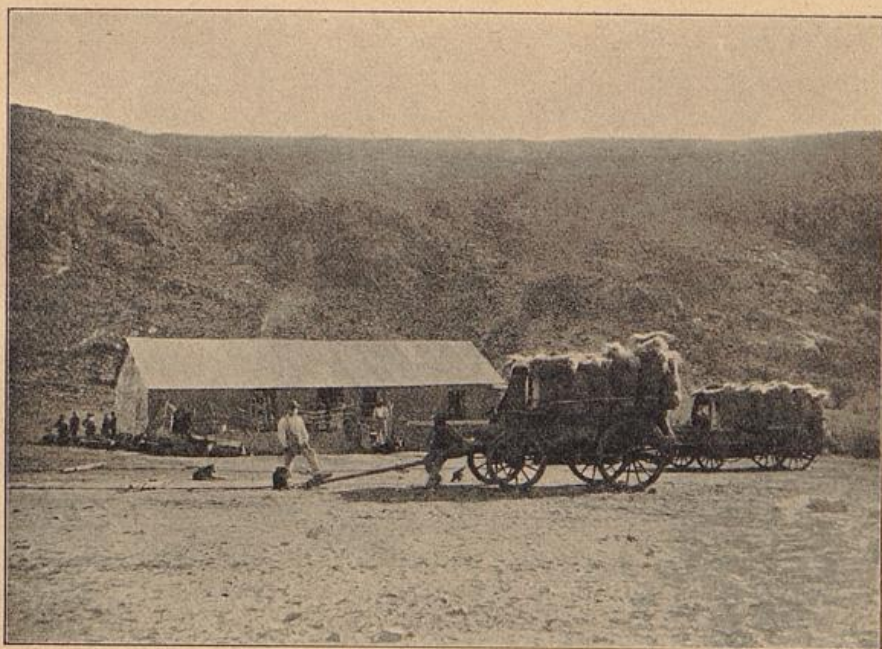
dauernden Hausbau herantreten will. Braucht er doch für die Dauer des Baues einen Unterschlupf.

Der unverheiratete Ansiedler wird zunächst mit einem oder zwei Wohnräumen auskommen können. Eine Familie dagegen bedarf deren vier, nämlich Wohnstube, Schlafstube, Küche und Vorratsraum. Zu den Wohnräumen kommt noch ein Schuppen mit fest verschließbaren Abteilungen für Proviant und Handwerkszeug, und möglichst ein gedeckter Unterstand.

Baumaterial. Als Baumaterial sind lufttrockene Lehmziegel, die der Ansiedler an Ort und Stelle selbst macht oder sich machen läßt, im Lande üblich. Um die Luftziegel gegen die Witterung zu schützen, müssen die Außenwände geölt oder verputzt werden. Wer es sich zutraut, mag auch versuchen, Ziegel zu brennen und die Außenmauern ganz aus gebrannten Steinen aufzuführen oder mit solchen zu verkleiden. Beim Ziegelbrennen kommt es sehr auf das Material an. Kalkhaltiger Lehm eignet sich nicht dazu. Sehr gut dagegen ist dazu die Erde der von den Termiten (Ameisen) aufgeführten, oft sehr umfangreichen Hügel zu gebrauchen.

Die Bauarbeit besorgt am besten jeder selbst, da die Herstellung des Baues durch einen Unternehmer oder durch bezahlte Handwerker hohe Kosten verursacht. Hat die Wirtschaft erst begonnen, Erträgnisse abzuwerfen, mag das selbstgebaute Wohnhaus einem besseren und beugemeren weichen. Zur Bedachung wird am besten Wellblech verwendet. Ratsam ist es, wenn der Ansiedler, der noch keine Übung im Hausbau hat, sich nicht gleich an das Haupthaus macht, sondern sich erst an irgendeinem Nebenraum, Schuppen, Backofen oder dergl., im Mauern übt. Gemauert wird durchweg mit demselben Lehm, aus dem die Backsteine angefertigt werden. Sind die Geldmittel nicht zu beschränkt, so empfiehlt es sich, wenigstens das Fundament aus Bruchsteinen aufzuführen und die Fugen der äußeren Wände mit Zement zu verputzen.

Die Kosten für das aus Deutschland mitzubringende oder zu beziehende Baumaterial für ein Haus von zwei Zimmern, Küche und Vorratsraum, etwa 11 Meter lang, 5 Meter tief und im Durchschnitt 4 Meter hoch, belaufen sich — einschließlich der Transportkosten bis zur Baustelle — auf etwa 1500 Mk. Schuppen



Farmhaus im Bezirk Keetmanshoop.

und sonstige Nebenräume lassen sich ganz aus im Lande gewonnenen Material herstellen. Sie erfordern höchstens einige Platten Wellblech. Im Notfall kann zur Dachbedeckung Niedergas oder Strauchwerk mit Lehmaufschlag verwendet werden.

Nähere Fingerzeige für den Hausbau enthalten die Anlagen 5 und 6. Es muß auch in diesem Zusammenhange darauf hingewiesen werden, in wie hohem Grade wünschenswert es ist, wenn der Anfänger sich bei Errichtung seiner Unterkunft möglichste Beschränkung auferlegt und dafür sorgt, daß seine Geld-



Oxsenwagen verläßt mit Ladung Windhuf.

mittel in weitestgehendem Maße für produktive Zwecke, wie z. B. Viehzucht, reserviert bleiben.

Wasserstellen. Auf der Farm muß mindestens eine Wasserstelle vorhanden sein. Mit dieser darf sich der Farmer aber nur für den ersten Anfang begnügen. Ein Haupterfordernis für die Sicherheit des Wirtschaftsbetriebs ist das Vorhandensein mehrerer Wasserstellen auf der Farm. Die Schaffung solcher muß sich der Farmer anlegen sein lassen. Bricht z. B. eine Krankheit unter seinem

Vieh aus, so ist bei einer einzigen Tränfstelle keine Möglichkeit gegeben, kranke, gesunde und verdächtige Tiere voneinander abzusondern. Auch kann von einem einzigen Wasser aus das Weidefeld nicht annähernd ausgenutzt werden. Ebensovienig kann, wenn an einer und derselben Tränke Rindvieh, Wollschafe, Fleischschafe und sonstiges Kleinvieh durcheinander getränkt werden, eine sachgemäße Zucht mit richtiger Auswahl der Deckzeiten und der zu belegenden Tiere betrieben werden.

Nur selten wird die Wasserstelle so beschaffen sein, daß es besonderer Tränkvorrichtung nicht bedarf. Aber selbst, wenn die Tiere unmittelbar aus der Tränfstelle getränkt werden können, z. B. weil sie ein kleiner See bildet, wäre diese direkte Benutzung zu vermeiden, da hierbei das Wasser verunreinigt wird. In jedem Fall wird sich vielmehr die Anlage einer Pumpvorrichtung nach sicherer Einfriedigung der Wasserstelle empfehlen.

Zur Verwendung kommen im Schutzgebiete: einfache Pumpen. Handpumpen, Baggerpumpen, Diaphragmapumpen, Kanalpumpen, Saug- und Druckpumpen und noch andere Systeme. Die Baggerpumpen werden mit Maschinen- oder Tierkraft betrieben und fördern das Wasser an einer Kette ohne Ende in regelmäßig übereinander angebrachten Bechern an die Oberfläche. Eine gute Pumpe von mittlerer Leistung kostet mehrere hundert Mark. Dazu kommen noch die Arbeitskosten für Vertiefung, Erweiterung und Fassung des eigentlichen Wasserloches, Arbeiten, auf die in der Regel nicht verzichtet werden kann. Die wirksamste, aber auch die kostspieligste Vorrichtung, um Wasser in die Höhe zu pumpen, ist der Windmotor. Die billigsten Anlagen dieser Art kosten, aus Kapstadt bezogen, etwa 500 Mk. Ein gleicher Betrag wird für die Kosten des Transports, der Aufstellung usw. in Rechnung zu stellen sein. Diejenigen Windmotore, die auf einigen Farmen vor dem Aufstande im Gebrauch waren, stellten sich an Ort und Stelle, fertig montiert, auf etwa 3000 Mark. Soweit bis jetzt die Erfahrung reicht, sind für das Schutzgebiet nur größere und stärkere Windmotore zu empfehlen. Neuerdings hat die Regierung jedoch auch Versuche mit leichteren, billigeren Windmotoren gemacht, die nicht ungünstig aus-

4*

gefallen, aber noch nicht abgeschlossen sind. Neue Brunnen im Gestein auszusprengen, ist, namentlich auf größere Tiefen, schwierig, riskant und kostspielig. Anfänger sollten sich damit in der Regel nicht befassen, es sei denn, daß mit Sicherheit das Vorhandensein von Wasser in gut erreichbarer Tiefe feststeht.

Staudämme.

Was die Errichtung von Staudämmen anlangt, so muß sich der Neuling erst praktisch an einer Anzahl ausgeführter Anlagen unterrichten, bevor er einen solchen Versuch macht. Zweifellos eignen sich hierzu viele Stellen im Lande, und jeder Farmer sollte,



Stauanlage auf einer Farm im Namalande.

ebenso wie im britischen Südafrika, dahin streben, möglichst bald einen oder mehrere Dämme auf seiner Farm zu errichten.

Das Wasser kommt für den Farmer nach drei Richtungen in Betracht: zum Tränken des Viehes, zum Hausgebrauch und zur Bewässerung des Gartens. Letzteres ist besonders wichtig.

Garten.

Die Gartenanlage ist gleichzeitig mit dem Hausbau in Angriff zu nehmen. In der Regel wird das Wasser aus dem Brunnen gehoben und über planierten und bepflanzten Gartengrund hingeleitet. Mit europäischen Hülsenfrüchten hat man bisher nicht

sonderlich günstige Erfahrungen in Südwestafrika gemacht. Gut gedeihen dagegen alle Kohlarten, Kürbisse, Gurken, Wurzelgemüse, Mais, Kartoffeln und Tabak. Beim Kartoffelbau empfiehlt sich ein häufiger Wechsel in der Saat. Am besten werden die Saatkartoffeln jedes Jahr frisch aus Europa, Kapstadt oder von den Kanarischen Inseln bezogen. Ein Verzeichnis der zur Mitnahme geeigneten Samereien enthält die Anlage 7.

Nicht jeder Boden paßt zum Gartenbau. Mitunter ist der Boden salzig (brakig), was den meisten Pflanzungen schadet. Die erste Sorge des Farmers muß daher sein, brackfreies Land für den Garten zu wählen. Solches liegt in der Regel dort, wo Schwemmland vorhanden ist. Mag das anfangs bepflanzte Stück auch nur ein paar Duzend oder einige Hundert Quadratmeter groß sein, es erwächst daraus doch ein erheblicher Nutzen; denn, was der Farmer an Nahrungsmitteln selbst erntet, braucht er für sich und seine eingeborenen Arbeiter nicht zu kaufen. Besonders beliebt bei den Eingeborenen sind Kürbisse (in Südafrika „Pampunen“ genannt), Mais, Ovamboforn und Ovambobohnen. Das aus dem Norden stammende Ovamboforn ist eine Art Hirse, die bis zu 3 Meter lange Stengel treibt und der Maisstaude ähnlich sieht.

Im Vordergrund aller Fragen steht für den Farmer Arbeiterfrage. die Arbeiterfrage. Abgesehen vom Ambolande, kann der Weiße überall in Südwestafrika, ohne Schaden für seine Gesundheit, körperliche Arbeiten verrichten. Doch sind während der warmen Jahreszeit die Stunden in der Mitte des Tages nicht für schwere Arbeit im Freien geeignet. Der südwestafrikanische Landwirt muß daher in noch erhöhterem Maße als sein heimischer Berufsgenosse Frühaufsteher sein. Vom November bis März ist es oft schon um 10 Uhr morgens so heiß, daß die Arbeit eingestellt werden muß. Die Kühlung tritt am Nachmittage, einige Stunden vor Sonnenuntergang ein. Während der kühlen Jahreszeit, vom Mai bis August, kann dagegen den ganzen Tag über im Freien gearbeitet werden. Die kleinste Tageslänge beträgt etwas über 10, die größte beinahe 14 Stunden. Mit Ausnahme

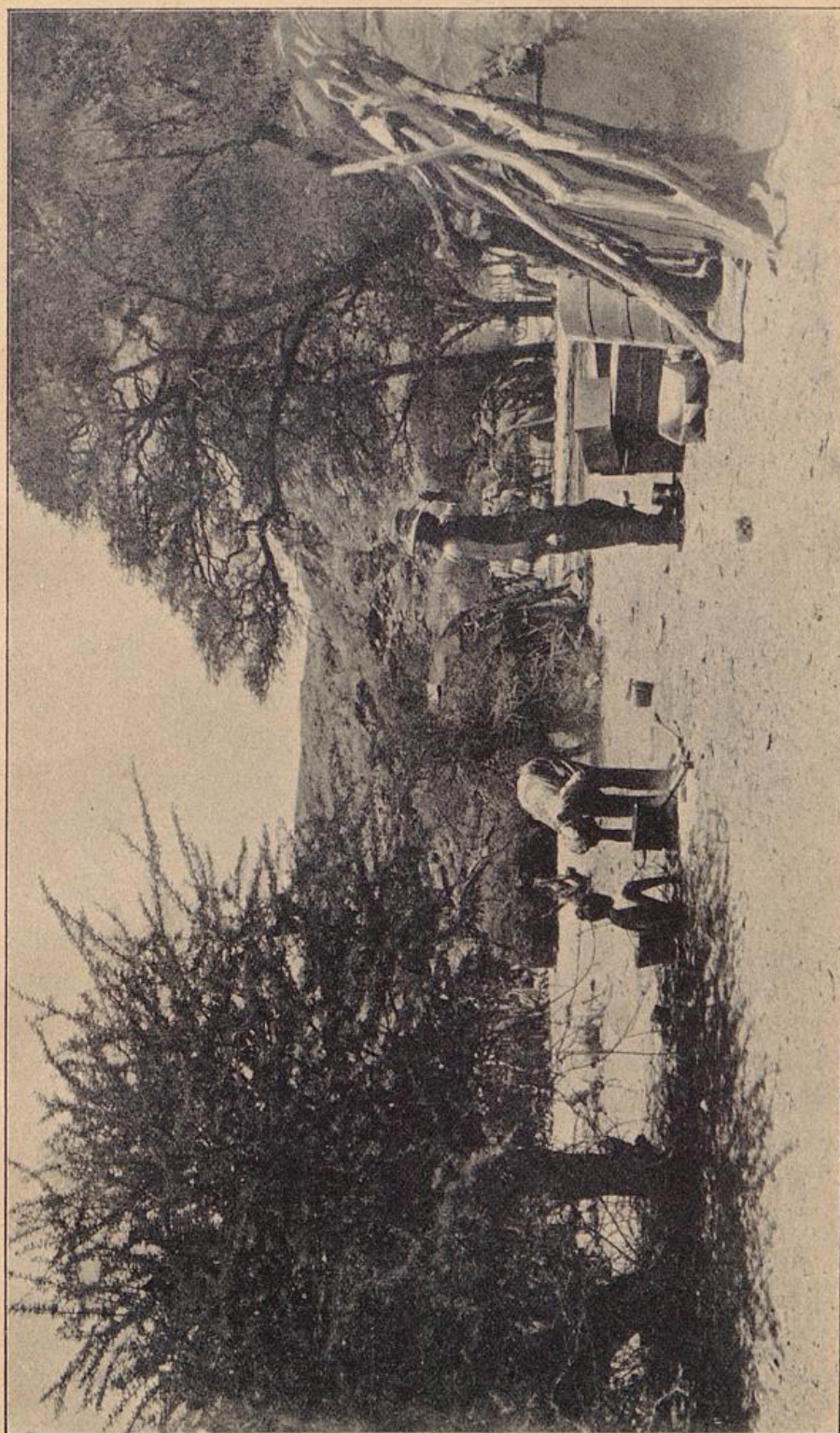
einer ganz kurzen Zeit des Jahres steht die Sonne um Mittag im Norden, worauf beim Hausbau zu achten ist. Auf der südlichen Halbkugel fallen die Jahreszeiten umgekehrt als zu Hause auf der nördlichen.

Behandlung
der Eingeborenen.

Die Behandlung der Eingeborenen ist keine leichte Aufgabe. Mancher sonst tüchtige Ansiedler hat schwer büßen müssen, daß er mit seinen Eingeborenen nicht umzugehen verstand. Der Neuling ist bei Behandlung der Eingeborenen meistens entweder zu schwach und zu nachsichtig oder zu hart und zu heftig. Der Eingeborene verlangt eine feste und vor allen Dingen gleichmäßige Behandlung. Er verträgt dabei Strenge sehr wohl. Von vornherein verlorenes Spiel hat, wer sich zu aufbrausendem Zorn oder scheltender Aufregung hinreißen läßt. Demgegenüber empfindet der Eingeborene ebenso sehr Spott, wie Ruhe und Bestimmtheit ihm imponieren. Sehr schnell hat der Eingeborene die schwachen Seiten seines Herrn erkannt, die er raffiniert zu benutzen weiß. Auf keinen Fall darf sich der Weiße mit dem Eingeborenen, mag er in seinem Dienst stehen oder nicht, auf vertrauten Fuß stellen. Der Eingeborene muß wissen, daß er ein seiner Arbeit entsprechendes Entgelt bekommt, für Nachlässigkeiten und Schlechtigkeiten bestraft und für Tüchtigkeit belohnt wird. Vor Ungeduld hüte sich der Weiße im Verkehr mit den Eingeborenen. Der Eingeborene versteht schwer; unsere Sprache macht ihm große Schwierigkeiten; er lernt langsam, überlegt wenig und muß dauernd unter Aufsicht sein. Aber er hat auch Anlage zu guten Eigenschaften. Mit Geduld, Festigkeit und strenger Gerechtigkeit wird es immer erreichbar sein, brauchbare Leute heranzubilden und zu behalten. Es empfiehlt sich, Familien zu nehmen, anstatt einzelne Eingeborene. Im Familienverbande bleiben sie länger im Dienst. So finden sich auf jeder Farm einige Pontocks, in denen die eingeborenen Arbeiter mit ihren Weibern und Kindern hausen.

Dienst-
verträge mit
Eingeborenen.

Dienstverträge mit Eingeborenen, die das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben, erlangen, sofern sie auf längere als einmonatige Dauer abgeschlossen sind, ihre Gültigkeit



Werft eingeborener Arbeiter bei einer Farm.



Werft eingeborener Arbeiter bei einer Farm.

erst durch Aushändigung eines von der zuständigen Polizeibehörde ausgefertigten Dienstbuches an den Dienstherrn. Dieser ist verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses das fragliche Dienstbuch der Polizeibehörde rechtzeitig vorzulegen, die einen auf die Beendigung des Dienstverhältnisses bezüglichen Vermerk darin macht. Der Ansiedler hat sich daher bei Abschluß und bei der Lösung des Dienstverhältnisses mit Eingeborenen in jedem Falle mit der zuständigen Polizeibehörde in Verbindung zu setzen.

Mitnahme
von Proviant
aus der
Heimat.

Die Menge des mitzunehmenden Proviantes wird in erster Linie von der Größe der Familie und von der Zahl der eingeborenen Arbeiter abhängen. Nicht unerheblich spricht dabei aber auch mit, mit welchem Erfolge und wie schnell der Ertrag des Farmgartens zur Verpflegung herangezogen werden kann.

An Verpflegungsgegenständen, die für den Unterhalt des ersten Jahres mitgebracht und dann, je nach Bedarf, ergänzt werden müssen, kommen folgende in Betracht: Mehl, Reis, Hülsenfrüchte, Makkaroni, Nudeln, Fleisch- und Wurstkonserven, Schmalz, Kaffee, Tee, Zucker, Salz, Gewürz, Backobst, Dörrgemüse, Fruchtmos und Kakao. Weitere Fingerzeige nach dieser Richtung gibt die Anlage 8. Der Farmer muß aber bestrebt sein, sich von der Einfuhr möglichst unabhängig zu machen und seine eigenen Erzeugnisse zur Verpflegung zu verwenden. Außer dem Gartenertag kommen für ihn noch die Milch von seiner Herde und die Jagd in Betracht. Es gibt Farmer, die nur selten für den eigenen Bedarf schlachten und doch mehrmals in der Woche Fleisch von Wild auf dem Tisch haben. Der Milchertrag der Kühe ist zwar geringer als in Deutschland und schrumpft gegen das Ende der Trockenzeit so sehr zusammen, daß selbst von einer größeren Herde, außer der Nahrung für die Kälber, höchstens etwas Milch zum Kaffee übrig bleibt. Immerhin fällt während der Hälfte des Jahres die Milch stark ins Gewicht. Der Verkauf von Milch, Eiern und Butter ist nur in nächster Nähe der größeren Wohnplätze möglich. Weiter im Innern kommen diese Artikel nur für den eigenen Hausgebrauch in Betracht. Das Halten

von Geflügel empfiehlt sich in allen Fällen. Schweinezucht ist nur dort mit gutem Erfolge zu betreiben, wo auch in der Trockenzeit der Boden reich an wilden Wurzelgewächsen, Knollen usw. ist. Andernfalls wird die Fütterung der Tiere zu kostspielig.

Bei der Ernährung der Eingeborenen muß der Farmer vor allen Dingen darauf bedacht sein, an die Stelle von Reis und Mehl, die er mit teurem Gelde kaufen muß, den Mais zu setzen, den er selber anbauen kann. In Kapland und in Transvaal ist Brei von Maismehl nicht nur die Hauptnahrung für die Eingeborenen, sondern auch für die ärmeren Weißen.

Im übrigen gilt für die Proviantfrage das gleiche, was für die ganze Ausrüstung gilt: Nur das notwendigste ist zu beschaffen. Die Geldmittel sind, soweit als möglich, für die Vergrößerung des Viehstockes zu verwenden. Spirituosen und Tabak mitzubringen, ist überflüssig. Den Tabak für sich und seine Eingeborenen kann der Farmer selbst bauen, wie es der Bur in Transvaal auch tut. Außerdem ist der amerikanische, sogenannte Plattentabak, der im Schutzgebiet allgemeine Aufnahme gefunden hat, im Lande zu nicht zu hohen Preisen erhältlich. Alkoholische Getränke sind, weil sie im heißen Klima nicht bekömmlich und außerdem sehr kostspielig sind, von einem strebsamen Ansiedler tunlichst zu meiden. Diese Regel wird von den guten Elementen auch beachtet. Das eigentliche Nationalgetränk für ganz Südafrika ist der Kaffee, den man zu allen Tageszeiten trinkt und jedem Gast anbietet.

Darüber, was an nötigstem Handwerkszeug aus der Heimat mitzunehmen ist, gibt die Anlage 9 Aufschluß. Wer zu Hause schon ein Handwerk, z. B. als Schmied, Zimmermann, Schuster oder dergleichen ausgeübt hat, tut gut daran, sein ganzes Werkzeug mitzubringen.

An Hausrat sind besonders Decken, Kleider, Schuhzeug und Wäsche wichtig. Von Kleidungsstücken sind auch die abgetragenen mitzunehmen. Sie können für die Arbeit oder als willkommenes Geschenk an die eingeborenen Bediensteten Verwendung finden. Ein Unterschied zwischen Winter- und Sommerkleidung ist bei der Mitnahme nicht zu machen, da erstere für die kalte

Handwerks-
zeug.

Hausrat.

Art der Verpackung.

Jahreszeit, in der das Thermometer bis unter Null fallen kann, verwendbar ist. Ebenso ist auf einen guten Vorrat an Seife, Petroleum, Kerzen, Streichhölzern usw. Bedacht zu nehmen. Abgesehen von Reis, Kaffee und Hülsenfrüchten, wird der mitzuführende Hausrat und Proviant, mit Rücksicht auf den der Feuchtigkeit stark ausgesetzten Seetransport, zweckmäßig in Kisten mit verlötetem Zinkeinsatz verpackt. Dies Verfahren empfiehlt sich auch um deswillen, weil die Sachen nach Ankunft auf der Farm meistens noch lange Zeit zu lagern haben. Zwar wird durch diese Art der Verpackung der Transport kostspieliger; die Mehrausgabe wird aber durch Vermeidung der sonst leicht eintretenden Verluste aufgewogen. Bei der Auswahl der Kisten zur Verpackung wird man darauf zu sehen haben, daß sie sich zur späteren Anfertigung von Tischen, Schränken, Läden, Sitzbänken, Regalen und dergleichen eignen. Empfehlenswert erscheint die Mitnahme einiger eiserner Klappstühle und fertiger Tischbeine. Bettstellen können zur Not entbehrt werden, da solche leicht an Ort und Stelle aus einem Holzgestell mit darüber gespannten Riemen (sogen. Kattel) selbst angefertigt werden können.

Gewerbetreibende.

Handwerkern, Ärzten, Zahnärzten, Kaufleuten u. dergl. bieten in der Regel nur die größeren Ortschaften Gelegenheit zur Ausübung ihres Berufs. Der Bedarf ist zurzeit noch kein sehr erheblicher, so daß es empfehlenswert ist, sich vor Ausführung der Niederlassungsabsicht mit dem Gouvernement in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob die Möglichkeit des Fortkommens vorliegt. Es ist davor zu warnen, sich ohne ausreichende Information oder feste Aussicht auf Anstellung zur Ausübung eines Gewerbebetriebes in das Schutzgebiet zu begeben, insbesondere wenn die verfügbaren Geldmittel karg bemessen sind. Diese sind zur Bestreitung des Lebensunterhalts bald verausgabt, und der Einwanderer gerät in schwere Bedrängnis. An Handwerkern werden besonders gebraucht: Maurer, Tischler, Zimmerleute, Schmiede, Wagenbauer, Maler und Sattler. Meist sind es entlassene Schutztruppenangehörige, die diese Gewerbebetriebe ausüben und durch die der größte Teil des Bedarfs gedeckt wird.

Auch die kaufmännischen Geschäfte wählen ihre Angestellten gern aus der Zahl der genannten Personen, da sie mit den Landesverhältnisse vertraut sind und bereits mitbringen, was die neu aus der Heimat Eintreffenden erst durch längeren Aufenthalt lernen müssen. Daher ist der aus Deutschland zu deckende Bedarf an kaufmännischen Angestellten zurzeit noch kein sehr großer und muß Auswanderungslustigen dieser Berufsart ganz besonders eindringlich empfohlen werden, sich vor der Uebersiedlung schon eine feste Anstellung zu sichern.

III. Viehzucht.

Der Farmer muß sich darüber klar sein, daß die Viehwirtschaft in Deutsch-Südwestafrika, wenn er sie, ohne von schweren Unglücksfällen betroffen zu werden, energisch und verständig betreibt, ihn zwar allmählich wohlhabend machen wird, daß sie aber in der Anfangszeit keine, danach geraume Zeit nur bescheidene und erst nach einer Reihe von Jahren reichliche Erträge liefert.

Man unterscheidet in Südafrika vier verschiedene Zweige ^{Art der Viehwirtschaft.} der Viehwirtschaft: Rindviehzucht, Kleinviehzucht, Pferdezucht und Straußenzucht.

Die Rindviehzucht pflegt sich nur in nächster Nähe von Ortschaften zur Molkereiwirtschaft auszubilden. In der Hauptsache arbeitet sie in ganz Südafrika nur für den Verkauf von Schlacht-, Zucht- und Zugvieh (Treckochsen).

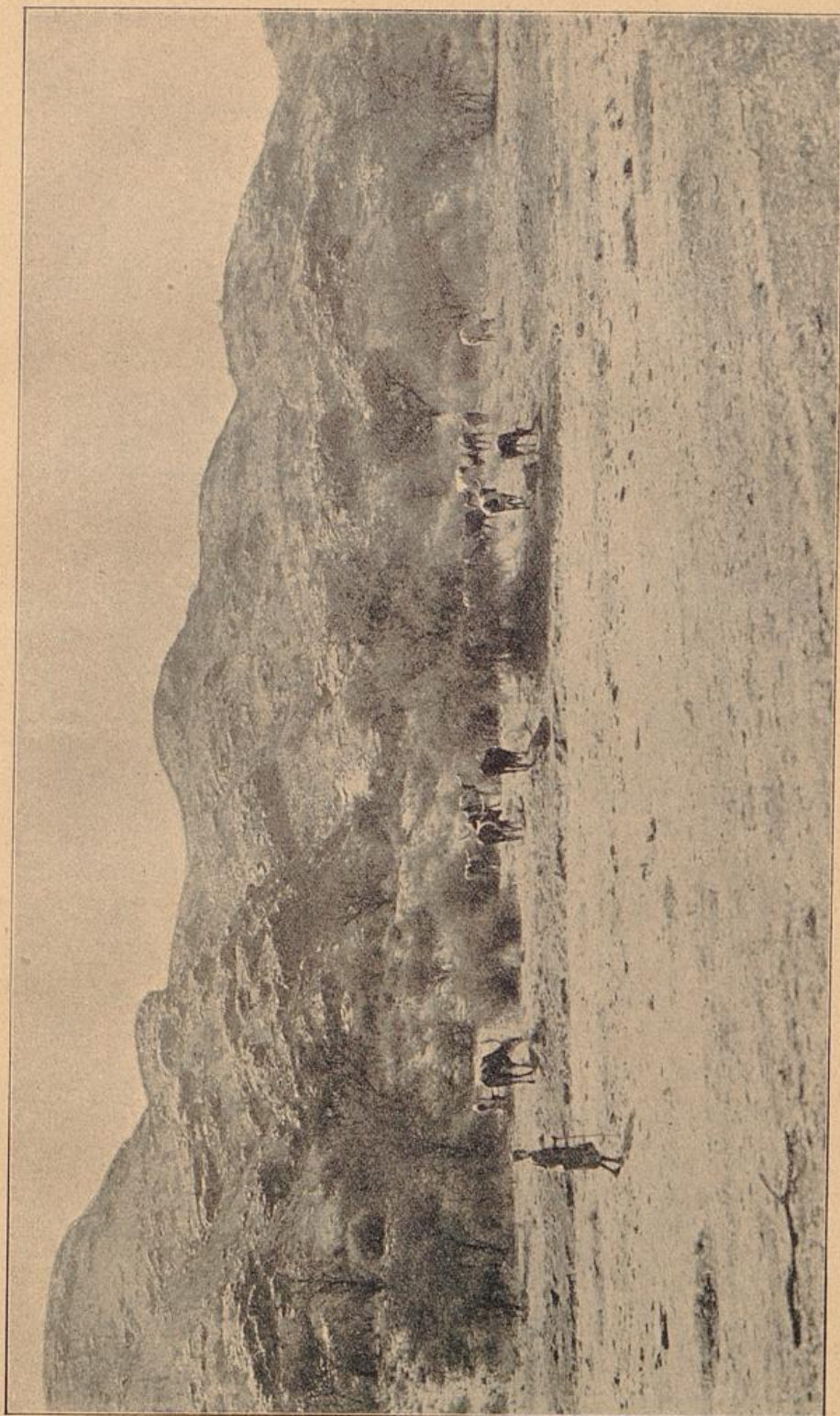
Die Kleinviehzucht verfolgt zwei Ziele. Entweder produziert sie Schlachtvieh oder Wolle und Mohair. Unter letzterem versteht man das Haar der Angoraziegen. Die Zahl der Wollschafe und Angoraziegen ist zurzeit in Südwestafrika noch gering. Die benachbarte englische Kapkolonie, in der ganz ähnliche Verhältnisse vorliegen, wie im Schutzgebiete, weist dagegen Millionen dieser Tiere auf, deren Haltung dem intelligenten und vorgeschrittenen Farmer einen guten Gewinn abwirft.

Kleinviehzucht.

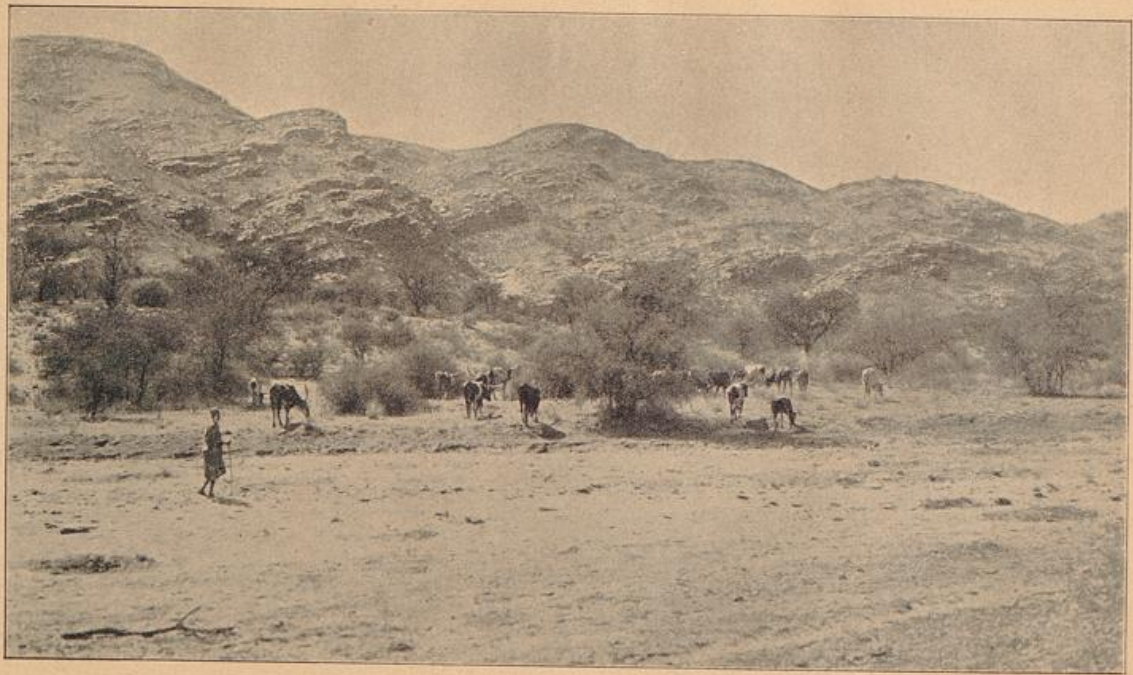
Die schnellsten Erfolge werden mit der Kleinviehzucht erzielt, da sich das Kleinvieh am raschesten vermehrt. Besonders dankbar ist nach dieser Richtung die Zucht des afrikanischen Fettschwanzschafes und der gewöhnlichen afrikanischen Ziege. Bei diesen beiden Arten sind Zwillingslämmer die Regel. Häufig ist aber mit Lämmerverlusten zu rechnen; man darf sich daher nicht der Vorstellung hingeben, daß man Jahr um Jahr von je hundert Muttertieren zweihundert Lämmer großziehen könne.

Für den Farmer, der mit bescheidenen Mitteln anfängt, spricht die Erwägung stark mit, daß bei der Kleinviehzucht der Nachwuchs im Durchschnitt schon nach $1\frac{1}{2}$ Jahren marktfähige Ware bietet. Auf diese Weise kommt er verhältnismäßig bald zu baren Einnahmen. Ein verständiger Wirtschaftler wird jedoch nur die Hammel und Karpater (Ziegenhammel), nicht auch den jungen Nachwuchs an Muttervieh zum Verkaufe bringen. Fängt der Farmer mit einigen hundert Stück Schafen und Ziegen an, bewahrt er seine Herde vor der Räude (Brandzifte), beaufsichtigt er seine Eingeborenen gut, daß sie keine Tiere heimlicherweise schlachten oder beiseite bringen, und übt er sonst alle Sorgfalt, so kann er in einigen Jahren eine Herde von über 1000 Stück Muttertieren besitzen. Ist erst diese Stufe erreicht, dann geht es schnell weiter. Namentlich in den ersten Jahren des Betriebes muß ein strebsamer Farmer jeden Morgen und jeden Abend sein Kleinvieh selber zählen. Die Buren können in der Kleinviehzucht als Vorbilder gelten. Der Bur gibt kein Lamm auf, sollte es noch so schwach sein. Er scheut nicht die Mühe, es löffelweise mit Milch aufzufüttern.

Preise. Da der Viehbestand des Landes durch den Aufstand stark verringert worden ist, sind die Viehpreise zurzeit sehr hoch. Vor dem Aufstand war im Süden der durchschnittliche Preis für Namaschafe und Namaziegen, die als die besten im Lande galten, 12 bis 15 Mark pro Stück. Im Hererolande, wo das Kleinvieh keine so gute Form aufweist, wurden 8 bis 12 Mark bezahlt. Jetzt kostet das Stück Kleinvieh etwa 30 Mark. Wer mit den Verhältnissen vertraut ist und über ein größeres Kapital ver-



Vieh auf der Weide.



Vieh auf der Weide.

fügt, tut am besten, Kleinvieh selbst im Kapland einzukaufen, wo sich das Stück auf etwa 20 Mark stellt.

Rindvieh-
zucht.

Größere Anforderungen stellt an den Farmer die Rindviehzucht.

Vor dem Kriege konnte man Hererokühe des sogenannten Damaraschlages zu 120 bis 140 Mark pro Stück kaufen. Färjen waren entsprechend billiger. Diese Tiere genügten mit einem guten Bullen in der Herde zur Zucht. Gute Kühe von der sogenannten Afrikanerrasse, die im Bastardland, im Süden der Kolonie, im Kapland und im früheren Dranje-Freistaat einheimisch ist, kosteten allerdings bis zu 200 Mark und darüber. Die Folgen des Aufstandes ließen das alte Damararind so gut wie verschwinden. Was im Besitz der Weißen war, haben die Herero geraubt und verzehrt. Die Rindviehbestände der Herero, deren Zahl sich auf 100 000 und darüber belaufen mochte, sind während des Krieges größtenteils zugrunde gegangen. Uebrig geblieben sind einige Tausend Stück, die gleich in der ersten Zeit des Aufstandes durch die Truppe erbeutet und später an die beraubten Farmer in kleinen Mengen wieder verteilt worden sind. Der Verlust des Hereroviehes ist insbesondere deswegen zu bedauern, weil es ein sehr geeignetes, an Hunger und Durst gewöhntes Material für Zugzwecke lieferte. Der Marktpreis für eine Zuchtkuh beträgt jetzt in Südwestafrika etwa 300 Mark. Man darf sich aber nicht vorstellen, daß für diesen Preis Kühe in beliebiger Zahl zu kaufen sind. Einen größeren Rindviehbestand alten Schlages haben nur noch die Bastards von Rehoboth. Aber auch dieser wird 6000 bis 7000 Kühe nicht übersteigen. Da der Bastard nur widerstrebend Mutterrinder verkauft, aber mehr als neun Zehntel des früheren Viehbestandes der Weißen durch den Herero- und Hottentottenaufstand vernichtet sind, so kann man bei inländischen Kühen vorläufig überhaupt nur von Gelegenheitskäufen sprechen.

Um diesem Notstande abzuhelpen, ist das Gouvernement darauf bedacht, geeignetes Muttervieh einzuführen und es den Ansiedlern zu möglichst billigen Preisen zum Verkauf zu stellen.

Bisher hat es Zuchtrinder zum Preise von 220 bis 250 Mark und Schafe zum Preise von 26 bis 28 Mark pro Stück abgegeben.

Es wird damit zu rechnen sein, daß die Viehpreise von ihrer derzeitigen abnormen Höhe früher oder später auf den Stand heruntergehen, wie man ihn sonst in Ländern ähnlicher Art, z. B. in Argentinien oder Australien, vorfindet. Das würde etwa 100 Mark für ein Schlachtrind und 15 bis 20 Mark für ein Stück Kleinvieh bedeuten.

Der Farmer muß für den Anfang den Besitz von etwa 40 Kühen anstreben. Der Nachwuchs kann frühestens nach vier Jahren als Schlachtvieh oder als Zugtiere verkauft werden. Erst nach dem vierten bis fünften Wirtschaftsjahr liefert also die Rindviehzucht den ersten baren Ertrag.

Der entscheidende Unterschied in dem Ertrag einer Viehfarm gegenüber demjenigen einer Ackerwirtschaft besteht darin, daß bei der Viehzucht die laufenden Betriebsausgaben einen viel geringeren Teil der Einnahmen beanspruchen, als beim Ackerbau. Die Kosten des südwestafrikanischen Viehzüchters für den Unterhalt seiner Leute, die Instandhaltung von Haus, Garten, Wasseranlagen, Einzäunungen, Pferche (Kraal) usw. sind namentlich bei einer voll entwickelten Wirtschaft, im Vergleich zu den Einnahmen, nicht sehr hoch.

Man rechnet, daß ein Stück Großvieh 10 bis 20 Hektar, ein Stück Kleinvieh 1 bis 2 Hektar Weidefläche braucht. Dazu tritt noch die Weidereferve für futterarme Jahre. Durch ausgiebige Wassererschließung und Anbau von Futter läßt sich jedoch eine viel günstigere Ausnutzung des Farmlandes erzielen.

Gelingt es dem Farmer, seinen Betrieb so auszugestalten, daß er mit einem jährlichen Verkaufe von 150 jungen Rindern und 1000 Stück Kleinvieh rechnen kann, so würde ihm hieraus eine jährliche Bareinnahme von etwa 30 000 Mark erwachsen. Eine solche Einnahme wird allerdings in Südwestafrika bei den kostspieligeren Lebensverhältnissen nicht mit gleichem Maße zu messen sein, wie in Deutschland. Aber selbst bei Berücksichtigung dieses Unterschiedes stellt die fragliche Einnahme auch im Schut-

gebiet eine stattliche Summe dar, mit der man sein Leben nach Art der wohlhabenderen heimischen Grundbesitzer einrichten kann.

Klein-
siedlung.

Die im vorstehenden beschriebene Farmwirtschaft stellt den im Lande üblichen landwirtschaftlichen Großbetrieb dar. Daneben ist, wie bereits erwähnt worden ist, ein Kleinsiedlungsbetrieb möglich, dessen Grundlage die sogen. Heimstätte bildet. Solche Heimstätten liegen zurzeit bei Windhuk, Okahandja, Omaruru und am Waterberge. Die einzelne Heimstätte hat im allgemeinen einen Umfang von 6 bis 8 Hektar und verfügt über für Garten- und Ackerbau geeignetes Land, das größtenteils berieselbar ist, und zwar entweder aus natürlich fließenden Quellen oder aus Brunnen, in die stärkere Pumpen oder Windmotore eingesetzt sind. Bei jeder Kleinsiedlung ist ein gemeinsames Weidegebiet von etwa 20 000 bis 30 000 Hektar bereitgestellt, so daß die Kleinsiedler sich einige Kühe und eine Anzahl Ziegen und Schafe halten können. Zur Anpflanzung in den Kleinsiedlungsgebieten kommen außer den meisten deutschen Gemüsen und Kartoffeln Obstbäume, Wein, Dattelpalmen und Futterkräuter, vor allem die sehr gut lohnende Luzerne in Betracht. Das Gouvernement gibt derartige Heimstätten zum Preise von $\frac{1}{2}$ —1 Pfennig pro Quadratmeter ab. Die diesbezüglichen Kaufbedingungen sind aus Anlage 4 ersichtlich.

Pferde- und
Straußen-
zucht.

Es mag nun noch der Pferde- und Straußenzucht Erwähnung geschehen.

Pferdezucht kann im Hererolande nur an wenigen Stellen empfohlen werden. In Betracht können dafür kommen die Bezirke Omaruru und Karibib, sowie einige Plätze des Rhomas-Hochlandes und im Kuas-Gebirge bei Windhuk. In allen andern Gegenden des mittleren und nördlichen Teils Südwestafrikas tritt die sogenannte Pferdesterbe auf, die ein Hindernis für die Pferdezucht darstellt. Es ist dies eine besonders die Pferde ergreifende Krankheit, die jährlich mit der Regenzeit kommt und erst mit der kalten Jahreszeit wieder verschwindet. Sie tritt je weiter nach Norden, desto verderblicher auf. Während der kritischen Zeit hat man die Pferde entweder nach bestimmten hochgelegenen, von der Krankheit verschonten Plätzen zu ver-

bringen oder im Stalle zu halten. In letzterem Falle können die Tiere ohne Schaden während der heißen Tageszeit zum Weidegange zugelassen werden. Von Sonnenuntergang bis nach Sonnenaufgang müssen sie jedoch im Stalle verbleiben. Aber auch bei Anwendung der genannten Vorsichtsmaßnahmen können noch Verluste durch Pferdesterbe eintreten. Ueber ein sicheres Mittel gegen diese Krankheit verfügt die Wissenschaft noch nicht, trotzdem — auch in den bakteriologischen Instituten des Schutzgebietes — an der Lösung dieser wichtigen Aufgabe unentwegt gearbeitet wird.

Während im mittleren und nördlichen Teil des Schutzgebietes der Pferdezucht aus der erwähnten Krankheit ein schweres Hindernis erwächst, ist der Süden des Landes für die genannte Zuchtart in hohem Grade geeignet. Abgesehen davon, daß dort die Pferdesterbe nur in verschwindendem Maße auftritt, liegen die Weideverhältnisse für Pferde besonders günstig, da eine den Pferden besonders zuträgliche Grasart dort auftritt. So liegt auch das Regierungsgestüt Nauchas im südlichen Teil des Bastardlandes. Aus diesem Gestüt können dem Privatzüchter Deckhengste gegen mäßiges Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Das Pferd ist ein notwendiges Inventarstück des Farmers. Es trägt ihn bei der Beaufsichtigung des Betriebs und auf Reisen. Pferde von Durchschnittsqualität kosteten vor dem Aufstand 400—600 Mark, jetzt 1000—1500 Mark. Es ist jedoch nicht anzunehmen, daß die Preise auf dieser Höhe bleiben.

In Verbindung mit Pferdezucht, kann auch Maultierzucht betrieben werden. Das Maultier vertritt in Südwestafrika das Arbeitspferd. Da es neuerdings gelungen zu sein scheint, Maultiere durch eine Schutzimpfung gegen Sterbe zu sichern, kann eine Steigerung der Verwendung dieses Tieres erwartet werden.

Die Straußenzucht steht zurzeit noch in den allerersten Anfängen. Sie erfordert besondere Kenntnisse, die man sich am besten auf einer Straußenfarm im Kaplande sammelt. Liegt hierzu die Möglichkeit nicht vor, so wird man gut tun, den Betrieb mit einer kleineren

Anzahl von Strauſen zu beginnen, um die nötigen Erfahrungen zu ſammeln. Das Zuchtmaterial kann durch die Hilfe von Eingeborenen aus den zahlreichen wilden Beſtänden eingefangen werden. Man kann die Strauſe im gewöhnlichen Weidegange wie das Groß- und Kleinvieh halten. Meißt gehen ſie mit letzterem zuſammen zur Weide. Will man aber die Zucht rationeller und einträglicher geſtalten, ſo ſind die Tiere auf eingefriedigten Weideplätzen zu halten. In dieſem Fall kann auf den Anbau von Luzerne auf einigen Hektaren Landes zur Ernährung der Vögel nicht verzichtet werden. Der Luzerneanbau ſetzt wieder eine gut eingerichtete künstliche Bewässerung voraus.

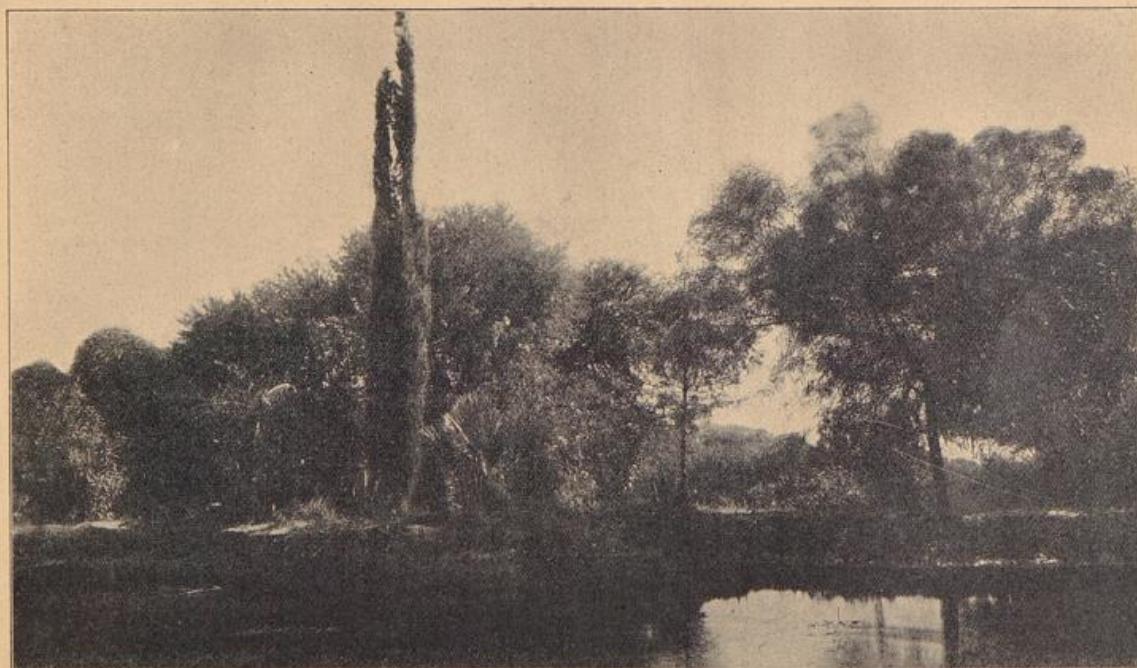
Farm-
einzäunung.

Bei dichterer Beſiedelung und weiterer Ausgeſtaltung des Eiſenbahnnetzes werden die Farmer, wie in Britiſch-Südaſrika, Argentinien, Australien uſw., auf die Einzäunung ihres Farmbeſitzes Bedacht zu nehmen haben. Zurzeit aber iſt bei den hohen Transportkoſten für Draht und Eiſenpfähle eine Farm-einzäunung nur für ſehr wenige Farmer erſchwinglich. Diejenigen, welche dieſe Ausgabe nicht ſcheuen, können vom Gouvernement Prämien dazu erhalten. Die näheren Beſtimmungen, unter denen ſolche Prämien gegeben werden, ſind in Anl. 10 zum Abdruck gelangt.

Die im Vorſthenden gegebenen Fingerzeige ſollen demjenigen, der den Gedanken einer Auswanderung nach Südweſt-aſrika erwägt, die erſten und vorläufigen Anhaltspunkte dafür bieten, was ihn daſelbſt erwartet, was er beſitzen und was er ſich zutrauen muß, um voran zu kommen. Ein nicht zu geringes eigenes Kapital, Entſchloſſenheit und Zähigkeit im Ueberwinden von Schwierigkeiten, mit denen der Neuling in einer fremden und ungewohnten Welt ſtets zu kämpfen haben wird, wie auch eine gewiſſe Fähigkeit, ſich der eigenartigen ſüdaſrikanischen Natur anzupaffen, das ſind die Haupterforderniſſe, über die der junge ſüdweſtaſrikanische Anſiedler verfügen muß. Empfindſame Naturen und unſchlüſſige Charaktere werden im allgemeinen beſſer daran tun, zu Hauſe zu bleiben.



Regierungsgarten in Windhuf.



Regierungsgarten in Windhuf.

Drittes Kapitel.

Schutzgebietsverwaltung.

Verwaltungs-
behörden.

An der Spitze der gesamten Schutzgebietsverwaltung unter Einfluß der Schutztruppe steht der Kaiserliche Gouverneur. Er hat seinen Amtssitz in Windhuk. Die Verwaltung teilt sich in eine Zentralverwaltung und in Lokalverwaltungen. Erstere umschließt die Verwaltungsgeschäfte des gesamten Schutzgebiets. In ihr laufen die Fäden der Lokalverwaltungsbehörden zusammen. Letztere zerfallen in Bezirksämter, Distriktsämter und Stationen. An der Spitze des Bezirks steht der Bezirksamtmann.

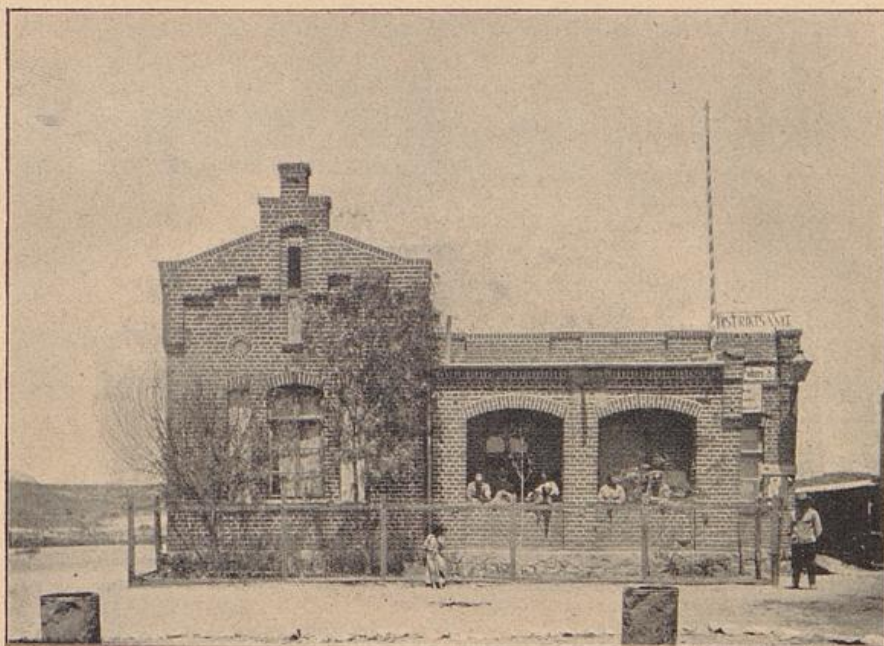
Im Schutzgebiet bestehen die folgenden Lokalbehörden:

- | | |
|--|--|
| 1. Bezirksamt Grootfontein mit dem Distriktsamt Namutoni | } im nördlichen Teil des Schutzgebiets |
| 2. Bezirksamt Outjo mit den Distriktsämtern Okauwejo und Sesfontein | |
| 3. Bezirksamt Windhuk mit den Distriktsämtern Rehoboth und Okahandja | } im mittleren Teil des Schutzgebiets |
| 4. Distriktsamt Omaruru | |
| 5. Distriktsamt Gobabis | |
| 6. Bezirksamt Karibib | |
| 7. Bezirksamt Swakopmund | } im südlichen Teil des Schutzgebiets |
| 8. Bezirksamt Gibeon mit dem Distriktsamt Maltahöhe | |
| 9. Bezirksamt Keetmanshoop mit den Distriktsämtern Warmbad und Bethanien | |
| 10. Bezirksamt Lüderitzbucht | |

Der Sitz der obersten Vermessungsbehörde ist in Windhuk. Ihr unterstehen:

1. das Vermessungsamt Otjiwarongo (für den Norden),
2. das Vermessungsamt Windhuk (für den mittleren Teil,
3. das Vermessungsamt Keetmanshoop (für den Süden).

Die Verwaltung des Bergwesens wird von den Bergämtern in Windhuk (für den nördlichen und mittleren Teil) und in Keetmanshoop (für den Süden) geführt.



Distriktsamt und Polizeistation.

Das Schutzgebiet ist in vier Gerichtsbezirke eingeteilt:

1. Gerichtsbezirk Windhuk (für den nördlichen und mittleren Teil),
2. Gerichtsbezirk Swakopmund (für das Küstengebiet, etwa zwischen Kuifib und Omaruru-Fluß),
3. Gerichtsbezirk Lüderiksbucht (für das südlich an den Swakopmunder Gerichtsbezirk angrenzende Küstengebiet),
4. Gerichtsbezirk Keetmanshoop (für den Süden).

Justiz-
behörden.

Die endgültige Berufungsinstanz ist das Obergericht in Windhuk.

Anfragen und
Anträge.

Alle auf das Schutzgebiet bezüglichen Eingaben, Anträge, Anfragen und dergleichen von nicht im Schutzgebiet wohnhaften Personen sind an das Kaiserliche Gouvernement in Windhuk zu richten. Wird dabei telegraphischer Bescheid gewünscht, so hat sich der Antragsteller in seiner Eingabe ausdrücklich zur Uebernahme der Telegrammkosten zu verpflichten. Auskünfte über Kreditfähigkeit von Personen und Gesellschaften werden vom Gouvernement wie auch von der Zentralbehörde in Berlin grundsätzlich nicht erteilt. Ebenso wenig findet seitens dieser Stellen eine Vermittelung behufs Erlangung von Privatanstellungen statt. Das Kolonialwirtschaftliche Komitee, Berlin, Unter den Linden 43, hat einen Stellennachweis für die Schutzgebiete errichtet und vermittelt unentgeltlich Anstellungen. Daneben wird auf den Weg der Insertion in den im Schutzgebiet erscheinenden Zeitungen (vergl. Anlage 12) verwiesen.

Schutztruppe
und Polizei.

Der Sicherheitsdienst im Schutzgebiet wird durch eine Schutztruppe von mehreren tausend Köpfen und durch Polizeimannschaften ausgeübt. Das Kommando der Schutztruppe hat seinen Sitz in Windhuk. Die Schutztruppe teilt sich in eine Süd- und eine Nordabteilung, deren jede von einem Stabsoffizier befehligt wird. Die Polizeimannschaften gehören dem Zivilbeamtenstande an und sind auf einzelne Stationen über das Land verteilt.

Militär-
verhältnisse.

Alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes, wozu Dispositionsurlauber, Reservisten, Mannschaften der Land- und Seewehr ersten Aufgebots und Ersatzreservisten gehören, haben sich vor ihrer Ausreise bei ihrem heimischen Bezirkskommando abzumelden und die Erteilung von Auslandsurlaub nachzusuchen. Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots bedürfen keiner besonderen Erlaubnis zur Auswanderung, sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung ihrer zuständigen Kontrollstelle Anzeige zu machen. Während der Dauer ihres Auslandsurlaubes sind die Mannschaften von Friedensübungen befreit. In Fällen der Gefahr können sie jedoch auf Anordnung des Gouverneurs zu notwendigen Verstärkungen der Schutztruppe herangezogen werden. Es ist in Aussicht genommen,

die Landsturmpflicht für die Wehrpflichtigen während ihres Aufenthaltes im Schutzgebiete bis zum vollendeten sechzigsten Lebensjahr zu verlängern und die Landsturmpflichtigen bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zu Übungen für eine Gesamtdauer von nicht über 28 Tagen heranzuziehen.

Bei ihrem Eintreffen im Schutzgebiet haben sich alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes, wozu auch die Mannschaften der Land- und Seewehr zweiten Aufgebots gehören, baldigst bei dem nächsterreichbaren Hauptmelde- oder Meldeamt unter Vorlegung ihres Militärpasses anzumelden. Bei einem Verzug innerhalb des Schutzgebiets von einem Ort zum andern sowohl, wie beim Verlassen des Schutzgebiets, haben die Mannschaften sich bei dem Meldeamt, bei dem sie in Kontrolle stehen, ab-, und innerhalb der Frist von vier Wochen bei dem Meldeamt, in dessen Bezirk sie verzogen sind — gleichfalls unter Vorlegung des Militärpasses —, schriftlich oder mündlich wieder anzumelden. Eine Verlängerung des Auslandsurlaubes ist so rechtzeitig — etwa drei Monate vor Ablauf des alten — bei dem zuständigen Meldeamt zu beantragen, daß die Genehmigung des Urlaubs bei Ablauf des früheren im Besitz des Antragstellers ist.

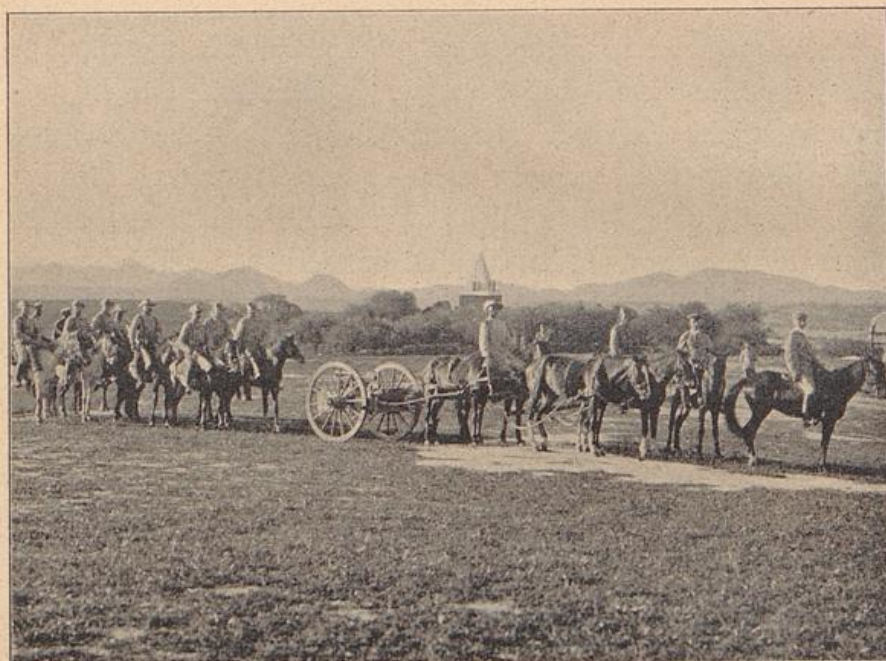
Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Halb- invalide oder zeitig Ganzinvalide. Dauernd Ganzinvalide stehen in keiner militärischen Kontrolle mehr und sind zu militärischen Meldungen nicht verpflichtet.

Alle Meldeämter sind gehalten, auf Anfrage Auskunft über die militärischen Verhältnisse zu erteilen.

Wehrpflichtige Reichsangehörige, die in Europa ihren Wohnsitz haben, können auf begründeten Antrag mit Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums und des Oberkommandos der Schutztruppen in Berlin als Ein- oder Mehrjährig-Freiwillige in die Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika eingestellt werden. Das entsprechende Gesuch ist an die Ersatzkommission des Wohnortes zu richten. Die Kosten für die Reise nach dem Schutzgebiet hat jedoch der Antragsteller zu tragen. Auch solche wehrpflichtige Reichsangehörige, welche außerhalb Europas ihren Wohnsitz haben, können zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht auf ihren

Erfüllung der militärischen Dienstpflicht in Deutsch-Südwestafrika.

Wunsch in die Schutztruppe für Südwestafrika eingestellt werden. Diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche der aktiven Dienstpflicht ganz oder teilweise in der Schutztruppe für Südwestafrika genügt haben, sind, solange sie ihren dauernden Aufenthalt im südwestafrikanischen Schutzgebiet haben, vom Dienst im Heere oder in der Marine zurückgestellt. Sie können aber innerhalb der für das Heer bestimmten Grenzen zu Übungen in der Schutztruppe eingezogen werden. Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee können auf begründeten Antrag



Maschinengewehr.

die ihnen obliegenden oder freiwillige Übungen bei den Schutztruppen ableisten. Derartige Anträge unterliegen der Genehmigung des betreffenden Kriegsministeriums unter Zustimmung des Oberkommandos der Schutztruppen. Die zu Übungen bei den Schutztruppen zugelassenen Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee haben für die aus diesem Anlaß etwa erforderliche Reise nach dem betreffenden Schutzgebiet und eintretendenfalls für die Rückreise nach Be-

endigung der Uebung eine Vergütung aus öffentlichen Fonds nicht zu beanspruchen.

Die Kolonie hat zurzeit drei Bahnen:

Eisenbahnen.

1. für die Mitte die staatliche Windhukbahn, von Swakopmund über Jakalswater, Karibib, Otahandja nach Windhuk, 380 km lang,
2. für den Norden die private Otavibahn, von Swakopmund über Ufakos, Omaruru, Otjiwarongo, Otavi nach Tsumeb, 570 km lang (nebst einer kurzen Verbindung Oguatib Karibib mit der Windhukbahn),
3. und für den Süden die staatliche Lüderitzbuchtbahn, von Lüderitzbucht über Aus (Kubub), Kuibis, Sandverhaar, Seeheim nach Reetmanshoop, 360 km lang; bis Aus (Kubub) fertig und weiterhin im Bau, der anfangs 1909 vollendet sein wird.

Durchschnittlich legt ein Zug an einem Tage ungefähr 150 bis 200 km zurück. In der Regel wird für die nächsten Jahre werktäglich einmal Fahrgelegenheit in jeder Richtung geboten sein.

Für Weiße bestehen zwei Wagenklassen; die einfache Fahrkarte kostet auf 1 km in der ersten Klasse 10 Pfg., in der zweiten 6 Pfg., und die Rückfahrkarte das Anderthalbfache. Eingeborene zahlen 4 Pfg. auf 1 km; Rückfahrkarten gibt es für sie nicht. Kinder unter vier Jahren sind frei, darüber bis zu zehn Jahren zahlen sie die Hälfte. An Reisegepäck sind 25 kg frei; sonstiges Reisegepäck zählt wie gewöhnliches Stückgut.

Der Doppelzentner gewöhnlichen Stückguts zahlt auf 1 km 4 Pfg., und der Doppelzentner gewöhnlichen Wagenladungsgutes 3 Pfg. (Eine Wagenladung faßt 50 Doppelzentner.) Für viele Güter, z. B. für Kohlen, Baumaterialien, landwirtschaftliche Geräte, Maschinen, Saatfrüchte und anderes mehr, besteht landeinwärts und landauswärts ein billigerer Tarif; ebenso — aber nur in der Richtung aus dem Innern nach den Häfen — für die Erzeugnisse der Feld-, Garten- und Viehwirtschaft. Alle diese Güter zahlen als Stückgut nur 2 Pfg. und als Wagenladung nur 1,2 Pfg. für 1 Doppelzentner und 1 km. Erze in Wagenladungen aus dem Innern zahlen nur 0,7 Pfg.; dazu kommen überall geringfügige Nebengebühren für Verwiegen, Laden usw.

Bei Großvieh werden auf 1 km 5 Pfg. für jedes Haupt, oder, wenn das billiger ist, 20 Pfg. für jeden Wagen berechnet, bei Kleinvieh 1½ Pfg. für das Stück oder 30 Pfg. für den Wagen, aber mindestens für jede Einzelsendung Kleinvieh 1 Mark und für jede Einzelsendung Großvieh, sowie für jede Wagenladung Groß- oder Kleinvieh 5 Mark. Dazu kommen wieder Nebengebühren für Reinigen der Wagen, Verwiegen usw.

Post und
Telegraphen.

Die Post- und Telegraphenverwaltung des Schutzgebiets steht unter der Leitung des Kais. Postamts in Windhuk. Den Postverkehr zwischen Deutschland und dem Schutzgebiet vermitteln folgende Dampferlinien:

1. Woermann-Linie. Von Hamburg mit direkten Dampfern zweimal monatlich bis Swakopmund und Lüderizbucht. Fahrtdauer bis Swakopmund 24 bis 27 Tage;
2. Union-Castle Mail Steam Ship Co. Von Southampton wöchentlich bis Kapstadt; von dort weiter durch Dampfer der Woermann-Linie nach Lüderizbucht und Swakopmund. Fahrtdauer Southampton-Swakopmund bei rechtzeitigem Anschluß an die Woermann-Dampfer in Kapstadt 24 bis 30 Tage;
3. Deutsche Ostafrika-Linie. Von Hamburg aus auf der Rundfahrt um Afrika; sechswöchentlich alternierend Swakopmund oder Lüderizbucht auf der Aus- und Heimreise anlaufend. Fahrtdauer Antwerpen-Swakopmund 20 Tage.

Es kommen für Brieffsendungen nach Deutsch-Südwestafrika die Portosätze des inneren deutschen Verkehrs mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die Gebühr für Drucksachen, für Geschäftspapiere und für Sendungen, welche Drucksachen, Warenproben und Geschäftspapiere zusammengepackt enthalten, bei einem Gewicht von mehr als 1—2 kg 60 Pfg. beträgt.

Nachnahme bis 800 Mark ist zulässig auf Einschreibbriefen und auf Postpaketen nach den am Postanweisungsdienst teilnehmenden Orten. Letztere sind zurzeit folgende: Abbadis, Bethanien, Gibeon, Gobabis, Gochas, Grootfontein (Nord), Karibib, Keetmanshoop, Kub, Kubub, Lüderizbucht, Maltahöhe, Oka-handja, Omaruru, Otavi, Outjo, Rahmansdrift, Rehoboth, Swa-



Landungsbrücke in Swafepmund.



Landungsbrücke in Swaköpmund.

fopmund, Ufamas, Ujakos, Warmbad (Süd), Waterberg. Höchstbetrag 800 Mark.

Der Portosatz für Postpakete, die bis zu einem Gewicht von 5 kg zugelassen werden, beträgt über Hamburg bis 1 kg 1,60 Mark, über 1 kg bis 5 kg 2,40 Mark. Bei Sendungen nach Orten, an welchen eine Postanstalt mit Paketdienst nicht besteht, sind die Beförderungskosten von der nächsten Postanstalt mit Paketdienst ab bis zum Bestimmungsort vom Empfänger zu tragen.

Die Telegrammgebühr nach Swakopmund beträgt pro Wort 2,75 Mark. Worte bis zu 15 Buchstaben gelten als ein Wort. Bei Zifferntelegrammen wird eine fünfstellige Zifferngruppe als ein Wort gerechnet. Innerhalb des Schutzgebiets beträgt die Wortgebühr 10 Pfg., mindestens aber wird 1 Mk. erhoben.

Folgende Orte in Deutsch-Südwestafrika sind zurzeit an das internationale Telegraphennetz angeschlossen:

Windhuk, Swakopmund, Gibeon, Gobabis, Karibib, Keetmanshoop, Kub, Okahandja, Omaruru, Rehoboth, Tjumeb, Ujakos, Otjiwarongo, Seeis, Tjumis, Aris, Gr.-Witvlen, Rappsfarm, Otjiwero, Aus, Lüderitzbucht, Otavi, Warmbad (Süd).

Es empfiehlt sich, den Text des Telegramms durch Anwendung einer verabredeten Sprache tunlichst zu verkürzen. Für Privatleute ist zu diesem Zweck der Familien-Telegraphenschlüssel von Carl Boediker gut geeignet. Derselbe ist zum Preise von 5 Mark durch die Hofbuchhandlung von Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68, zu beziehen.

Schul-
verhältnisse.

Der Schulunterricht wird an weiße Kinder unentgeltlich von Regierungslehrern erteilt. Daneben sind unter behördlicher Aufsicht Privatschulen zugelassen. Gegenstand des Unterrichts in den Regierungsschulen sind die Elementarfächer der deutschen Volksschule: Deutsch, Rechnen, Raumlehre, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Religion, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit. Das Schuljahr dauert vom Januar bis Dezember. Regierungsschulen sind zurzeit vorgesehen in Windhuk, Gibeon, Keetmanshoop, Warmbad, Lüderitzbucht, Swakopmund, Karibib und Grootfontein.

Um auch den vom Schulort entfernt wohnenden Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen, ist die Regierung bestrebt, in Verbindung mit den Schulen Pensionate einzurichten. Zurzeit bestehen solche Pensionate in Windhuk, Gibeon, Keetmanshoop und Grootfontein. Die Zöglinge werden von dem Lehrer und seiner Frau als Pensionshaltern verpflegt und beaufsichtigt. Der zu entrichtende Pensionspreis beträgt 600—700 Mark jährlich. Um weniger bemittelten Eltern den Pensionsunterhalt ihrer Kinder zu erleichtern, kann das Gouvernement zu den Pensionskosten einen Zuschuß bis zu 300 Mark für jedes Kind gewähren.

Seit dem 1. Dezember 1906 besteht für die Orte, an denen eine Regierungsschule errichtet ist, und ihren Umkreis bis zu 4 km Entfernung die Schulpflicht. Danach sind die Eltern weißer Kinder und ihre Stellvertreter bei Strafe gehalten, ihre Kinder vom 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr in die Schule des Ortes, an dem oder in dessen Umkreise sie sich aufhalten, zum Unterricht zu schicken, sofern die Kinder nicht einen mindestens gleichwertigen Privatunterricht genießen.

In den mit Regierungsschulen versehenen Orten des Schutzgebietes macht sich unter der Bevölkerung das Bestreben geltend, sich in Schulgemeinden zusammenzuschließen. Solche Schulgemeinden bestehen zurzeit in Windhuk und Swakopmund. Ihr Zweck ist: Förderung des allgemeinen Interesses für das deutsche Schulwesen, Hebung und Erweiterung der deutschen Schulen, Beschaffung von Geldmitteln für Schulbedürfnisse. Mitglied kann jeder volljährige Weiße werden, der die Bestrebungen der Schulgemeinde zu fördern bereit ist und sich zu einem jährlichen Beitrag von mindestens 10 Mark verpflichtet.

Die Einführung von Feuerwaffen, Munition oder Pulver jeglicher Art, sowie der Handel damit ist nur dem Gouvernement gestattet. Auf Grund eines schriftlichen, von dem zuständigen Bezirksamt auszustellenden Erlaubnißscheines kann Nichteingeborenen die Erlaubnis zur Einführung von Feuerwaffen und Munition zum eigenen Gebrauch gestattet werden, sofern sie hinreichende Sicherheit dafür gewähren, daß

Waffen und
Munition.

sie dieselben nicht an Dritte vergeben oder verkaufen werden. Auch zur Weitergabe von Waffen und Munition, durch Kauf, Tausch, Schenkung oder in sonst einer Weise bedarf es der behördlichen Genehmigung. Die behördliche Erlaubnis befreit nicht von der Verpflichtung, in jedem einzelnen Fall den festgesetzten Einfuhrzoll zu entrichten.

Jede eingeführte, nicht zur dienstlichen Ausrüstung gehörige Feuerwaffe muß abgestempelt und in ein von der Polizeibehörde geführtes Register eingetragen werden. Auf Grund dieser Eintragung wird dem Besitzer der Waffe ein auf fünf Jahre lautender Erlaubnisschein ausgestellt. Für diesen Schein ist bei der erstmaligen Ausfertigung eine Gebühr von 5 Mark, bei jeder Erneuerung eine solche von 3 Mark zu zahlen.

Da nach dem Vorstehenden der Handel mit Waffen und Munition Privaten untersagt ist, hat das Gouvernement bei den Bezirks- und Distriktsämtern amtliche Verkaufsstellen für diese Gegenstände eingerichtet. Dort werden gegen Vorlage des vorgeschriebenen Erlaubnisscheines die nachstehenden Waffen nebst Munition zu den dabei angeführten Preisen abgegeben:

Militärgewehr, M. 71, 9,7 mm (auch als Karabiner)	pro Stück	50,—	Mk.
Schrotgewehre (Kal. 12 und 16)	" "	120,—	"
Büchslinten: Ein Schrotlauf, Kal. 16, und ein Kugellauf, M. 71	" "	180,—	"
desgl. mit verdeckten Hähnen	" "	200,—	"
" prima	" "	220,—	"
Patronen, M. 71	" "	—,10	"
Schrotpatronen	" "	—,20	"
Teschin, Kal. 6 oder 9 mm, gezogen	" "	46,55	"
" " " " " " glatt	" "	45,—	"

Auch Militär-Revolver, M. 83 und Patronen dazu sind erhältlich.

Zölle.

Einem Einfuhrzoll unterliegen lediglich Tabak und Tabakfabrikate, alkoholische Getränke, sowie Feuerwaffen und Munition. Alle übrigen Einfuhrgüter sind nach den derzeitigen Bestimmungen zollfrei.

Der Einfuhrzoll beträgt für:

1. Zigarren und Zigaretten	netto 1 kg	3,— Mk.
2. Plattentabak	brutto 1 "	3,— "
3. rohe Tabaksblätter, Rauch-, Rau- und Schnupstabak	netto 1 "	3,— "
4. Bier aller Art	brutto 1 "	—,15 "
5. Stille Weine	" 1 "	—,20 "
6. Schaumweine	" 1 "	—,50 "
7. Branntwein aller Art bis ein- schließlich 70% Alkoholgehalt nach Tralles	1 Liter	4,— "
8. Branntwein aller Art über 70% Alkoholgehalt nach Tralles, alkoholhaltige Essenzen	1 Liter	6,— "
9. Ein- und mehrläufige Hinter- ladergewehre, sowie Läufe zu solchen	pro Stück	20,— "
10. Sonstige Feuerwaffen, ein- schließlich Teschins	" "	5,— "
11. Pulver aller Art, Zündhütchen	brutto 1 kg	1,— "
12. Schrot	" 1 "	—,10 "
13. Patronen und Patronenhülsen	" 1 "	—,20 "

Ausfuhrzölle werden erhoben auf weibliches Rindvieh und Kleinvieh, Robbenfelle und Guano. Im übrigen bleibt nach den derzeitigen Bestimmungen die Ausfuhr zollfrei.

Der Ausfuhrzoll beträgt für:

1. weibliches Rindvieh	pro Stück	20,— Mk.
2. weibliches Kleinvieh	" "	2,— "

Von jedem Fuhrwerk, soweit es nicht zur Fortbewegung Wagensteuer. lediglich durch Menschenkraft bestimmt ist, wird eine Abgabe erhoben. Diese beträgt pro Jahr:

für den Ochsenfrachtwagen	40 Mk.
für jedes andere Gefährt	20 "

Hundesteuer wird lediglich in den Ortschaften erhoben. Welche Hundesteuer. Niederlassungen als solche anzusehen sind, bestimmt der Gouver-

verneur. Sie beträgt pro Hund und Jahr 30 Mark. Der zweite Hund desselben Besitzers kostet 40 Mk., der dritte 50 Mark und so fort. Es würde daher für drei Hunde eine Gesamtsteuer von 120 Mark pro Jahr zu entrichten sein.

Abgaben
beim Vertrieb
geistiger
Getränke.

Der Handel mit geistigen Getränken aller Art, die Vermittlung dieses Handels wie auch der Betrieb von Schankwirtschaften sind nur auf Grund vorher eingeholter schriftlicher Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet.

Die dabei zu entrichtende Jahresgebühr beträgt:

1. Bei Vermittelung oder Handel mit geistigen Getränken aller Art im Großen 200 Mk.

Dieser Satz erhöht sich auf 800 Mk., wenn der Zahlungspflichtige während des Steuerjahres nicht mindestens 5000 Mk. Zoll für die Einfuhr geistiger Getränke gezahlt hat.

2. Beim Handel mit geistigen Getränken aller Art in Flaschen 800 Mk.

3. Beim Ausschank und Handel von geistigen Getränken aller Art bei einem jährlichen Umsatz bis zu 4000 Litern in Orten mit einer weißen Bevölkerung von mehr als 100 Seelen 1000 Mk.

In den übrigen Orten bei einem jährlichen Umsatz bis zu 1500 Litern 600 Mk.

Die Gebühr steigt in beiden Fällen für jede weiteren angefangenen 1000 Liter um 100 Mk.

4. Beim Ausschank und Handel von im Schutzgebiete hergestellten Bieren und Weinen 300 Mk.

Jagdschein-
gebühren.

Zur Ausübung der Jagd bedarf es eines Jagdscheines. Der Jagdschein wird von demjenigen Bezirksamt, in dessen Bezirk die um denselben nachsuchende Person ihren Wohnsitz hat, auf die Dauer eines Jahres mit Geltung für das ganze Schutzgebiet ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Die für den Jagdschein zu entrichtende Gebühr beträgt 30 Mark pro Jahr.

Sofern die Jagd gewerbsmäßig oder mittels einer zur Ausübung der Jagd ausgerüsteten Expedition betrieben werden soll,

bedarf es hierzu eines von dem zuständigen Bezirksamt ausgestellten besonderen Jagdscheines. Die Gebühr für denselben erhöht sich auf 1000 Mark pro Jahr.

Die bergrechtlichen Verhältnisse des Schutzgebiets werden, soweit fiskalischer Besitz in Frage kommt, durch die Kaiserl. Bergverordnung vom 8. August 1905 (R. G. B. S. 727) geregelt. Diese sieht folgende Abgaben vor:

Bergbau-
abgaben.

1. Schürfgeld.

Sie beträgt für ein Edelmineralfeld (400 mal 200 m) monatlich 10 Mark, für ein gemeines Schürffeld (1200 mal 600 m) 5 Mark pro Monat;

2. Feldsteuer.

Sie wird nach erfolgter Umwandlung des Schürffeldes in ein Bergbaufeld erhoben und beträgt:

- | | |
|---------------------------------|-----------------|
| a) für Edelmineralbergbaufelder | . 30 Mk. pro ha |
| b) für gemeine Bergbaufelder | . 1 " " " |

3. Förderungsabgabe.

Sie beträgt zwei vom Hundert des Werts, den die geförderten Mineralien vor ihrer Verarbeitung auf dem Bergwerk haben.

Werden Mineralien aus einem vermessenen und in landwirtschaftliche Benutzung genommenen Grundstück gefördert, so hat der Landesfiskus den Grundeigentümer auf seinen Antrag an der vorgenannten Förderungsabgabe durch Ueberweisung eines Viertels der Abgabe zu beteiligen, sofern das Fördergebiet in seinem ganzen Umfang in das Grundstück hineinfällt. Ist letzteres nur teilweise der Fall, so findet eine entsprechende Reduktion des Anteils statt.

Nach § 94 der Bergverordnung für Deutsch-Südwestafrika kann der Reichskanzler Sonderberechtigungen zur ausschließlichen Auffuchung oder Gewinnung von Mineralien für bestimmte Gebiete erteilen. Im Hinblick hierauf ist der östlich vom 21. Längengrad liegende Teil des Absatzgebiets (sogen. Caprivi-Zipfel) sowie das Brechaba-Gebiet dem Landesfiskus zur ausschließlichen Auffuchung und Gewinnung von Edelsteinen bis auf weiteres vor-

behalten worden. Berechtigungen zur Ausführung von Schürf- und Bergbauarbeiten in den Gebieten der fraglichen Art unterliegen der besonderen Vereinbarung mit dem Kolonialamt.

Für die Gebiete der auf Grund staatlicher Verleihungen gebildeten Bergwerksgesellschaften*) gelten teilweise besondere Bestimmungen. Es empfiehlt sich, Auskunft darüber bei den fraglichen Gesellschaften einzuholen.

*) Vgl. die anliegende Karte.

Anlagen.

6*

Bestimmungen

für die Gewährung staatlicher Ansiedlungsbeihilfen.

1. Zur Förderung der Landwirtschaft und der deutschen Besiedelung können aus den dafür bestimmten Fonds Ansiedlungsbeihilfen an Reichsangehörige, welche sich als Landwirte im Schutzgebiet niederlassen, durch Gewährung unverzinslicher Darlehn bis zum Höchstbetrage von 6000 Mark bewilligt werden.

2. Das Darlehn ist in zehn gleichen Jahresraten zurückzahlen. Die erste Rate ist mit Ablauf des sechsten Jahres fällig, welches auf den Empfang des Darlehns folgt.

Die Rückzahlung kann mit Zustimmung des Gouvernements ganz oder teilweise außer in Geld auch durch Abgabe von selbst erzeugten Landesprodukten oder von Vieh erfolgen. Der Gegenwert derselben wird durch die zuständige Verwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des Marktwerts am Ort der Leistung bestimmt.

3. Das Gouvernement kann mit der Gewährung einer Ansiedlungsbeihilfe bestimmte Auflagen verbinden, insbesondere, daß der Ansiedler einen Nachweis über die Verwendung der gewährten Mittel führt. Die Auszahlung des Darlehns kann auch von der Führung dieses Nachweises abhängig gemacht werden.

4. Die Darlehnsempfänger verpflichten sich, binnen einer vom Gouvernement zu bestimmenden Frist, für das erhaltene Darlehn zugunsten des deutsch-südwestafrikanischen Landesfiskus eine

Hypothek an erster Stelle, eventuell an zweiter Stelle nach dem Restkaufschilling, auf ihrem Grundeigentum zu bestellen.

5. Eine Ansiedlungsbeihilfe im Sinne dieser Bestimmungen wird nur solchen Ansiedlern gewährt, welche

1. die Reichsangehörigkeit besitzen und auf eigener Farm oder Heimstätte wohnen;
2. die zu einem geordneten Landwirtschaftsbetrieb erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften besitzen;
3. gut beleumundet sind.

6. Unter den Bewerbern finden in erster Linie die ausgedienten Angehörigen der Schutztruppe, hiernach die wehrpflichtigen Reichsangehörigen und sodann die übrigen Reichsangehörigen Berücksichtigung.

Eine Beihilfe soll nicht erhalten, wer mit einer Eingeborenen zusammenlebt.

7. Die sofortige Rückzahlung kann unter Aufhebung der im § 2 gewährten Zahlungserleichterungen gefordert werden, wenn der Darlehnsempfänger

1. mit einer der Abschlagszahlungen in Verzug gerät;
2. der im § 3 und im § 4 erwähnten Verpflichtung nicht nachkommt oder der im § 6 Abs. 2 ausgesprochenen Voraussetzung nach dem Empfang der Beihilfe zuwiderhandelt;
3. seine Farm oder Heimstätte nicht in einer den Anforderungen eines geordneten Betriebs entsprechenden Weise bewirtschaftet.

8. Anträge auf Gewährung von Ansiedlungsbeihilfen sind durch Vermittlung des zuständigen Bezirks- oder Distriktsamts an das Gouvernement zu richten.

**Bestimmungen,
betreffend die Verwertung fiskalischen Farmlandes in
Deutsch-Südwestafrika.**

1. Fiskalisches Farmland darf nur an solche Personen verkauft oder verpachtet werden, die sich verpflichten, auf dem verkauften oder verpachteten Grundstück ihren Wohnsitz zu nehmen und dasselbe zu bewirtschaften. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist im Vertrage sicherzustellen.

2. Das einzelne zum Verkauf oder zur Verpachtung gelangende Farmgrundstück darf den Flächeninhalt von 20 000 Hektar nicht übersteigen.

3. Das Grundstück soll, sofern nicht durch die örtlichen Verhältnisse oder durch andere wichtige Gründe etwas anderes bedingt wird, die Form eines Rechtecks haben.

Stößt das Grundstück an einen Flußlauf, so soll die an den Flußlauf grenzende Seite nicht mehr als die Hälfte der Längsseite betragen.

4. Niemand soll vom Fiskus mehr als insgesamt 20 000 Hektar Farmlandes käuflich erwerben.

5. Der Verkauf oder die Verpachtung fiskalischen Farmlandes hat in der Regel aus freier Hand zu erfolgen. Sind für dasselbe Farmgrundstück mehrere Bewerber vorhanden, so kann der Gouverneur eine öffentliche Versteigerung desselben anordnen.

In beiden Fällen bleibt die nähere Regelung der Vertragsbedingungen dem Gouverneur überlassen.

6. Der Gouverneur wird ermächtigt, einem Käufer fiskalischen Farmlandes bei unverschuldeten Unglücksfällen im Wirtschaftsbetrieb einzelne Kaufgelbraten zu stunden.

7. Der Verkauf fiskalischen Farmlandes erfolgt unter den in anliegendem Vertragsformular festgesetzten Bedingungen.

8. Der Preis wird je nach Lage und Güte des Grundstücks festgesetzt. In der Regel soll er sich zwischen 20 Pfg. und 1 Mark pro Hektar bewegen.

9. Für ausgeschiedene Angehörige der Schutztruppe und solche wehrpflichtige Reichsangehörige, die an einem Feldzug im Schutzgebiet teilgenommen haben, kann, wenn sie sich gut geführt haben und den Besitz eines Betriebskapitals von mindestens 2000 Mark nachweisen, der Preis bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

10. Die Verpachtung fiskalischen Farmlandes erfolgt nach Maßgabe der im Bürgerlichen Gesetzbuch über den Pachtvertrag getroffenen Bestimmungen.

11. Der jährliche Pachtzins beträgt mindestens 5 Prozent des vom Gouverneur zu bestimmenden Verkaufswerts des Grundstücks.

12. Bei Verkauf oder Verpachtung im Wege der Versteigerung ist unter Festsetzung eines Mindestpreises der Vertragsinhalt in die Versteigerungsbedingungen aufzunehmen. Diese und der Versteigerungstermin sind von dem zuständigen Bezirks- oder Distriktsamt mindestens vier Wochen vorher in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. Der Zuschlag wird unter Vorbehalt der Genehmigung des Gouvernements erteilt. Dieses hat die Wahl zwischen den drei Höchstbietenden.

Anlage 3.

Entwurf zu einem Kaufvertrage

mit
über farm

§ 1.

Das Kaiserliche Bezirks-(Distrikt-)Amt verkauft und übergibt vorbehaltlich der Genehmigung des Kaiserlichen Gouvernements an den die auf anliegender Skizze näher bezeichnete Farm mit einem Flächeninhalt von ungefähr*) Hektar für den Preis von für ein Hektar, somit insgesamt Mark.

§ 2.

Die Grenzen der Farm bestimmen sich nach den von der Behörde im Gelände aufgestellten Grenzmarken.

§ 3. *)

Ergibt die Vermessung der Farm einen Flächeninhalt, der mehr als 5 Prozent größer oder geringer ist, als der in § 1 angenommene, so ist der Kaufpreis entsprechend zu erhöhen oder zu ermäßigen.

§ 4.

Ein Zehntel des Kaufpreises mit Mark ist alsbald nach der Genehmigung des Kaufvertrags an die Bezirks-(Distrikt-)Amtskasse zu zu entrichten.

*) Bei vermessenen Farmen zu streichen.

§ 5.

Während der auf den Tag der Genehmigung des Kaufvertrags folgenden fünf Jahre ist der Käufer von weiteren Zahlungen auf den Kaufpreis befreit.

§ 6.

Vom sechsten Jahre an sind die verbleibenden neun Zehntel des Kaufpreises in neun gleichen, je am Kalendertage der Vertragsgenehmigung postnumerando fällig werdenden Jahresraten von Mark an die Bezirks-(Distrikts-)Amtskasse zu zu entrichten.

§ 7.

Der Käufer ist verpflichtet, sobald Grundbücher oder Landregister im fraglichen Bezirk angelegt sind, die Eintragung seines Grundstücks, sowie einer Hypothek an erster Stelle in Höhe des Restkaufgeldes zu beantragen.

§ 8.

Der Käufer ist verpflichtet, auf der Farm seinen Wohnsitz zu nehmen und dieselbe zu bewirtschaften. Mit der Bewirtschaftung hat er spätestens sechs Monate nach der Genehmigung zu beginnen.

§ 9.

Vor Ablauf von zehn Jahren, gerechnet vom Tage der Vertragsgenehmigung, und vor völliger Zahlung des Kaufpreises, darf der Käufer die Farm ohne Genehmigung des Gouvernements nicht veräußern.

§ 10.

Der Käufer räumt dem Kais. Gouvernement für den Fall, daß er die in §§ 8 und 9 übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllt, ein Recht auf Rückübertragung des Eigentums an der Farm ein und verpflichtet sich, eine Vormerkung zur Erhaltung dieses Rechts im Grundbuch eintragen zu lassen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden in diesem Falle unter Anrechnung eines angemessenen Pachtgeldes zurückerstattet. Die Höhe des Pachtgeldes bestimmt das Kais. Gouvernement.

§ 11.

Öeffentliche Wege und öffentliche Flußbette gehen nicht in das Eigentum des Käufers über.

§ 12.

Die Kosten der auf Grund dieses Vertrags erfolgenden Eintragungen in das Grundbuch oder Landregister, sowie die Vermessungskosten trägt der Käufer; dieser hat auch die Grenzmarken auf seine Kosten in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten.

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und wird mit dem Tage der Genehmigung durch das Kaij. Gouvernement wirksam.

(Datum und Unterschriften.)

Anlage 4.

Kaufvertrag

über die Heimstätte in

§ 1.

Das Kaiserliche Amt verkauft und über-
gibt, vorbehaltlich der Genehmigung des Kaiserlichen Gouver-
nements an den die in der anliegenden Skizze näher
bezeichnete Heimstätte mit einem Flächeninhalt von
Quadratmeter für den Preis von *)

§ 2.

Die Grenzen der Heimstätte bestimmen sich nach den von
der Behörde im Gelände aufgestellten Grenzmarken.

§ 3.

Der Kaufpreis wird sofort nach Genehmigung des Vertrages
an die Kasse zu entrichtet, oder: der Kaufpreis
wird in jährlichen, je am Kalendertage der Vertragsgenehmigung
postnumerando fällig werdenden Teilzahlungen von an
die Kasse zu entrichtet.

§ 4.

Das Restkaufgeld ist als erste Hypothek in das Grundbuch ein-
zutragen.

*) Der Preis beträgt im allgemeinen $\frac{1}{2}$ —1 Pfg. pro Quadratmeter.

§ 5.

Der Käufer verpflichtet sich, auf dem Grundstücke zu wohnen und es selbst zu bewirtschaften. Innerhalb des ersten Jahres hat er mindestens $1\frac{1}{2}$ Hektar des Bodens in Bebauung zu nehmen. Für jeden gefälltten Baum hat er drei neue zu pflanzen.

§ 6.

Vor Ablauf von sechs Jahren, gerechnet vom Tage der Vertragsgenehmigung an, und vor völliger Zahlung des Kaufpreises darf der Käufer die Heimstätte ohne Genehmigung des Gouvernements nicht veräußern. Das Gouvernement ist befugt, dieses Verbot durch Eintragung in das Grundbuch oder auf andere Weise Dritten gegenüber wirksam zu machen.

§ 7.

Die Vermessungskosten in Höhe von sind vom Käufer gleichzeitig mit der ersten Kaufpreiszahlung an die Kasse zu zu entrichten.

§ 8.

Der Käufer räumt dem Kaiserlichen Gouvernement für den Fall, daß er die ihm in § 5 auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt, ein Recht auf Rückübertragung des Eigentums an der Heimstätte ein und verzichtet in diesem Falle auf alle Ansprüche wegen Ersatzes der bereits geleisteten Zahlungen oder der sonstigen auf die Heimstätte gemachten Verwendungen.

§ 9.

Der Käufer und seine Rechtsnachfolger haben für die Instandhaltung der Grenzmarken, der an öffentlichen Wegen liegenden, in das Grundstück fallenden Wasserstellen und für gute Zufahrtswege von dem Grundstück zu den nächsten öffentlichen Straßen Sorge zu tragen, widrigenfalls das Gouvernement nach vorheriger erfolgloser Warnung berechtigt ist, die betreffenden Arbeiten auf Kosten des Käufers oder seiner Rechtsnachfolger vorzunehmen.

§ 10.

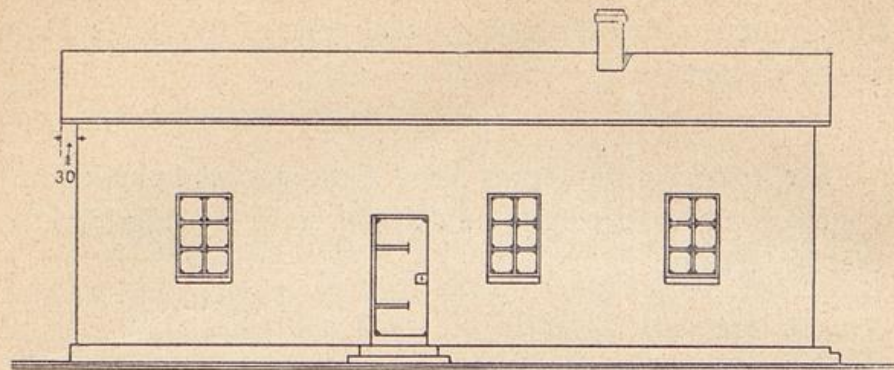
Die Regelung der Benutzung des Weidefeldes, sowie der Wasserzufuhr zu dem Grundstück, behält sich das Kaiserliche Gouvernement vor.

§ 11.

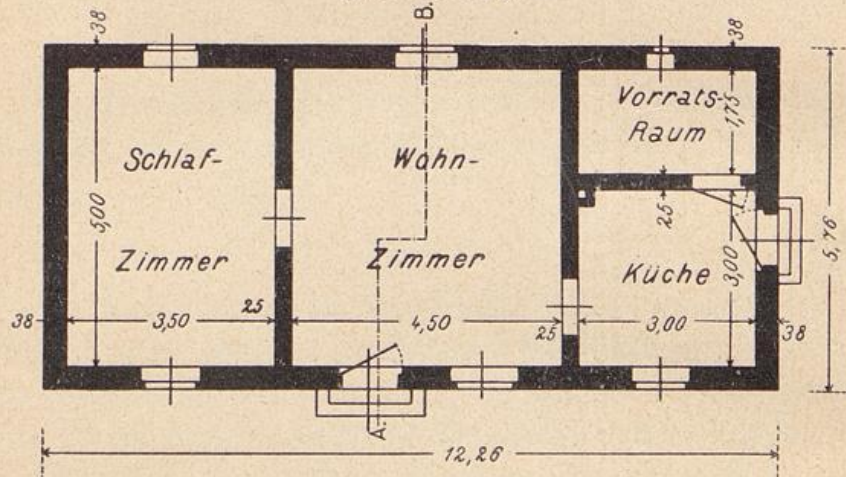
Die Kosten der auf Grund dieses Vertrages erfolgenden Eintragungen in das Grundbuch, einschließlich der in § 6 aufgeführten, trägt der Käufer.

Anlage 5.

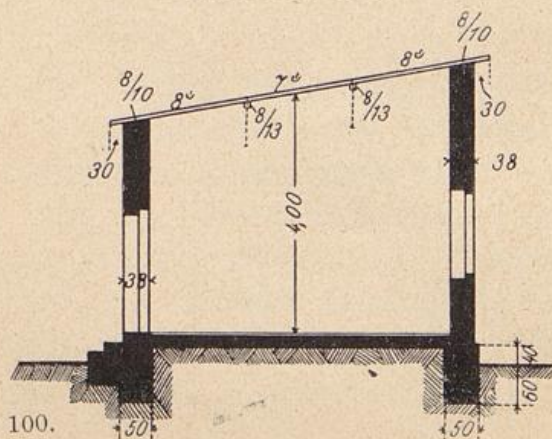
Ansicht.



Grundriss.



Schnitt A-B



Maßstab 1 : 100.

Anlage 6.

Liste der notwendigsten Bau-Materialien.

	Preise in Swakopmund (Einheitspreis)	
	Mf.	Mf.
4 Rahmhölzer, à 6,50 m lang, $\frac{8}{10}$ cm stark	1,10	28,60
4 Rahmhölzer, à 6,50 m lang, $\frac{8}{13}$ cm stark	1,30	33,80
3 Türen, $0,88 \times 2$ m im Rahmen groß	35,—	105,—
4 Fenster, $0,90 \times 1,30$ m im Rahmen groß	45,—	180,—
20 Unterbolzen, 0,76 m lang, 16 mm Durchm.	1,50	30,—
52 Tafeln Wellblech, 8' lang	3,40	176,80
26 Tafeln Wellblech, 7' lang	3,—	78,—
700 Wellblech-Schrauben	$\frac{0}{100}$ 19,—	13,30
170 kg Firnis	1,—	170,—
25 „ Terpentin	1,75	43,75
25 „ Sikkativ	1,80	45,—
190 „ Zinkweiß	—,85	161,50
30 „ Mischfarben	1,—	30,—
2 Tonnen Portland-Zement	15,—	30,—
1 Fenster, $0,40 \times 0,80$ m im Rahmen groß		15,—
zus. Mf. 1140,75		

Anlage 7.

Sämereien - Verzeichnis.

		Mk.
50 g	Blumenkohl (Ital. oder Algier)	1,25
100 "	Weißkraut	1,—
100 "	Rotkraut	1,—
100 "	Wirsing	1,—
50 "	Blätterkohl	—,75
100 "	Kohlrabi, blauer Riesen	—,75
100 "	Mohrrüben oder Karotten	—,75
20 "	Pastinaken	—,10
20 "	Petersilienwurzel	—,10
20 "	Schnittpetersilie, krause	—,20
20 "	Sellerie (Wurzel)	—,25
50 "	Rote-Beete	—,50
50 "	Kopfsalat, brauner Trozkopf	—,50
50 "	Kopfsalat, asiatischer	—,50
50 "	Endivien	—,50
50 "	Zwiebeln, Madeira	—,50
50 "	Porree oder Lauch	—,50
200 "	Radies, in zwei kurzlaubigen Sorten	1,—
100 "	Rettig	—,75
20 "	Artischocken	—,50
20 "	Dill	—,10
100 "	Tomaten, in zwei bis vier verschiedenen Sorten	2,—
20 "	Spanischer Pfeffer	—,20
20 "	Physalis edulis (Kapstachelbeere)	—,40

	Mk.
20 g Rhabarber	—,40
100 „ Spinat	—,60
50 „ Gurken, in zwei verschiedenen Sorten	1,—
100 „ Wassermelonen, in zwei verschiedenen Sorten	2,—
100 „ Speisefürbis	1,25
100 „ Tabak, verschiedene Sorten	2,50
2 kg Mais	2,—
1 Sortiment Blumenamen, und zwar: Löwenmaul	2,50
Reseda	
Tagetes	
Malven	
Nelken	
Winde	
Petunien	
Stabiosen	
Tropaeolum	
Zinnien	
Sa. Mk.	27,35

Anlage 8.

Aufstellung **des für eine familie nötigsten Jahresproviant.**

Rechnet man für eine vierköpfige Familie täglich drei volle Portionen und legt diesen die den Schutztruppen-Angehörigen gewährten Verpflegungssätze zu Grunde, so bemißt sich der Jahresproviant für diese Familie etwa wie folgt:

400	kg	Reis,
1650	"	Mehl,
700	"	Hülsenfrüchte, Erbsenwurst, Gries, Nudeln, Makkaroni, Graupen usw.,
70	"	Zucker,
35	"	Salz,
50	"	Dörrgemüse,
70	"	Backobst,
90	"	Butter oder Schmalz,
6	"	Gewürze,
50	"	Kaffee,
10	"	Te.

Für vier vom Gouvernement zu verproviantierende eingeborene Bedienstete werden im Jahre verausgabt:

ca. 1150	kg	Reis oder Mehl,
" 150	"	Zucker,
" 50	"	Salz,
" 75	"	Kaffee,
" 7 ¹ / ₂	"	Te.

Nach Abzug der im eigenen Betriebe gewonnenen Gemüse- und Milch-Erträge werden zur Verpflegung einer vierköpfigen Familie nebst vier eingeborenen Bediensteten, auf das Jahr berechnet, folgende Proviantmengen erforderlich sein:

800	kg	Reis,
1200	"	Mehl,
400	"	Hülsenfrüchte usw.,
200	"	Zucker,
100	"	Salz,
50	"	Dörrgemüse (verschied. Sorten),
50	"	Bacchoft,
50	"	Schmalz,
5	"	Gewürz (verschied. Sorten),
100	"	Kaffee,
10	"	Tee.

Daneben ist die Mitnahme von Büchsenmilch, Fleischkonserven und Kakao zu empfehlen.

Verzeichnis

des zur Mitnahme geeigneten, notwendigsten
Handwerkzeuges, Geräts u. dergl.

- 1 komplettes Maurerhandwerkzeug (Hammer, Kellen, diverse Pinsel, Wage, Lot usw.),
 - 1 Satz Holzbohrer mit Drauf,
 - 1 Satz verschiedene Hobel,
 - 1 Satz Stemmeisen und Beitel,
 - 1 große Säge,
 - 1 Handsäge,
 - 1 Fuchschwanzsäge,
 - 1 Handhammer,
 - 1 Zange,
 - 1 Feldschmiede,
 - 1 kleiner Schraubstock,
 - 1 komplettes Beschlagzeug mit Nägeln und Eisen,
 - 2 eiserne Schiebekarren,
 - 1 Winde mit Kette, Drahtseil oder Hanftau,
 - 2 Picken,
 - 3 Spaten,
 - 2 Handbeile,
 - 1 Art,
 - 2 Gießkannen,
 - 1 kleine Buttermaschine,
 - Mehrere Zinkeimer,
- } eine primitive Hobelbank läßt sich
für die erste Zeit selbst herstellen;
eventl. wird das Mitbringen empfohlen.

Einige Steinbohrer oder einige Meter gehärteter Bohrstahl (zur
Herstellung von Schießlöchern bei Steinsprengungen im
Brunnen),

Einige Stahlkeile,

1 Vorschlaghammer (zum Bohren),

Alle Sorten Nägel, Bolzen, Schrauben, Scheiben, Splinte u. dgl.,

Die hauptsächlichsten Handwerkzeuge zur Vornahme von leichteren
Klempner-, Schuhmacher-, Sattler- usw. Arbeiten,

1 komplette Sattel-Ausrüstung.

Bestimmungen

für die Gewährung von Prämien zur Umzäunung von Farmen und Heimstätten.

Für die ganze oder teilweise Umzäunung einer Farm oder Kleinsiedelung werden seitens des Kaiserlichen Gouvernements dem Eigentümer nach Maßgabe der verfügbaren Etatsmittel Prämien unter folgenden Bedingungen gewährt:

1. Die Umzäunung muß Zwecken der Viehwirtschaft (einschließlich der Straußenzucht) dienen. Durch die Umzäunung muß eine Fläche von mindestens einem Hektar eingefriedigt werden.
2. Gesuche um Gewährung von Prämien sind durch Vermittelung des zuständigen Bezirks- oder Distrikts-Amts an das Gouvernement zu richten. Demselben ist eine Skizze und ein Kostenanschlag beizufügen.
3. Gibt das Gouvernement dem Gesuche statt, so wird die Gewährung der Prämie unter Festsetzung ihrer Höhe mit der Bedingung zugesichert, daß die Umzäunung binnen einer vom Gouvernement festgesetzten Frist vollendet und von einer nach Maßgabe des § 5 zu bildenden Kommission gutgeheißen wird.
4. Die im § 4 erwähnte Kommission wird aus dem Bezirks-Amtmann oder Distriktschef und zwei von diesem zu bestimmenden Farmern gebildet. Sie begutachtet nach Einnahme des Augenscheins, ob die Umzäunung zweckentsprechend und dauerhaft hergestellt ist.

5. Ist die Umzäunung innerhalb der festgesetzten Frist vollendet und geht das Gutachten der Kommission dahin, daß die Umzäunung zweckentsprechend und dauerhaft hergestellt ist, so wird die zugesicherte Prämie ausgezahlt.

6. Für die Gewährung der Prämie ist die Reihenfolge des Eingangs der Gesuche bei dem zuständigen Bezirks-Amt maßgebend.

7. Um eine Uebersicht über die dem Prämienfonds voraussichtlich erwachsenden Ansprüche zu gewinnen, kann das Gouvernement zu einer Einreichung der Gesuche unter Bestimmung einer Ausschlußfrist öffentlich auffordern.

Aufnahme-Bedingungen

für das in Deutsch-Südwestafrika einzugehende Dienst-
verhältnis d

1. D aus verpflichtet sich, bei der Familie des in in Dienst zu treten. Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tage der Ankunft am Bestimmungsorte. Falls d in diesem Dienst mindestens zwei Jahre verbleibt, wird ihr auf Wunsch freie Rückbeförderung nach Deutschland gewährt. Letzteres soll auf Wunsch d auch in dem Falle geschehen, wenn innerhalb der Vertragszeit besondere Umstände, wie Rücksichten auf den Gesundheitszustand und dergleichen, nach dem Befinden des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Südwestafrika, deren Rückreise in die Heimat erforderlich machen. Der Anspruch auf kostenfreie Rückbeförderung erlischt, falls nicht bis zum Ablauf des Dienstverhältnisses derselbe bei der nächsten Verwaltungsbehörde geltend gemacht wird, oder falls d sich im Schutzgebiet verheiratet.

2. Als Entschädigung für ihre Dienstleistungen erhält d neben freier Verpflegung und Unterkunft, wie beides in üblich ist, im ersten Jahre einen monatlichen Lohn von ... Mark, welcher bei zufriedenstellenden Leistungen im zweiten Jahre auf ... Mark erhöht wird. Wird das Dienstverhältnis von keiner Seite sechs Monate vor Ablauf des zweiten Jahres aufgekündigt, so verlängert sich dasselbe um ein weiteres Jahr, für welches der Monatslohn ... Mark beträgt. Der Vereinbarung zwischen

Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bleibt es vorbehalten, je nach dem Wert der geleisteten oder verlangten Dienstleistungen einen höheren Lohn zu bedingen.

3. In Krankheitsfällen hat die Genannte Anspruch auf unentgeltliche ärztliche Behandlung, falls ein Arzt erreichbar ist, desgleichen auf unentgeltliche Verpflegung und Lieferung von Medikamenten.

4. Um der . . . die Uebernahme der unter 1 bezeichneten Dienststellung zu ermöglichen, beziehungsweise zu erleichtern, werden derselben auf den durch das Kaiserl. Deutsche Gouvernement für Südwestafrika eingereichten Antrag des . . . durch den Präsidenten der Deutschen Kolonialgesellschaft gewährt:

- a) freie Ueberfahrt von Hamburg in der dritten Schiffs-
klasse auf einem Dampfer der Woermann-Linie,
- b) freie Verpflegung auf diesem Dampfer.

Es ist ausgeschlossen, daß seitens der Deutschen Kolonialgesellschaft außer dem Ueberfahrtspreis von Hafen zu Hafen auch noch Mittel für die Landreise zur Verfügung gestellt werden. Für die Kosten derselben, sowie für entsprechende Aufsicht oder Begleitung während ihrer Dauer muß von der Dienstherrschaft oder sonst wem Sorge getragen werden.

Die Abreise von Hamburg erfolgt am . . . Die Kosten der Reise von ihrem Wohnorte bis Hamburg und ihres Aufenthaltes daselbst hat d . . . selbst zu bestreiten.

5. Eine Auflösung des Dienstverhältnisses kann, abgesehen von den Fällen, wo sie nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen zulässig ist, vor Ablauf von zwei bzw. drei Jahren nur im Einverständnis von Arbeitgeber und Arbeitnehmerin erfolgen, dagegen ist die Familie des . . . verpflichtet, d . . ., im Falle sie bestimmte Aussicht auf Verheiratung hat, binnen längstens drei Monaten ihres Dienstes zu entbinden.

Mit den vorstehenden Annahmebedingungen bin ich einverstanden und verpflichte mich, am . . . in Hamburg zur Abreise bereit zu sein. Mein Vater bzw. Vormund ist mit meinem Entschluß einverstanden.

Literatur, Karten und Zeitungen.

Literatur.

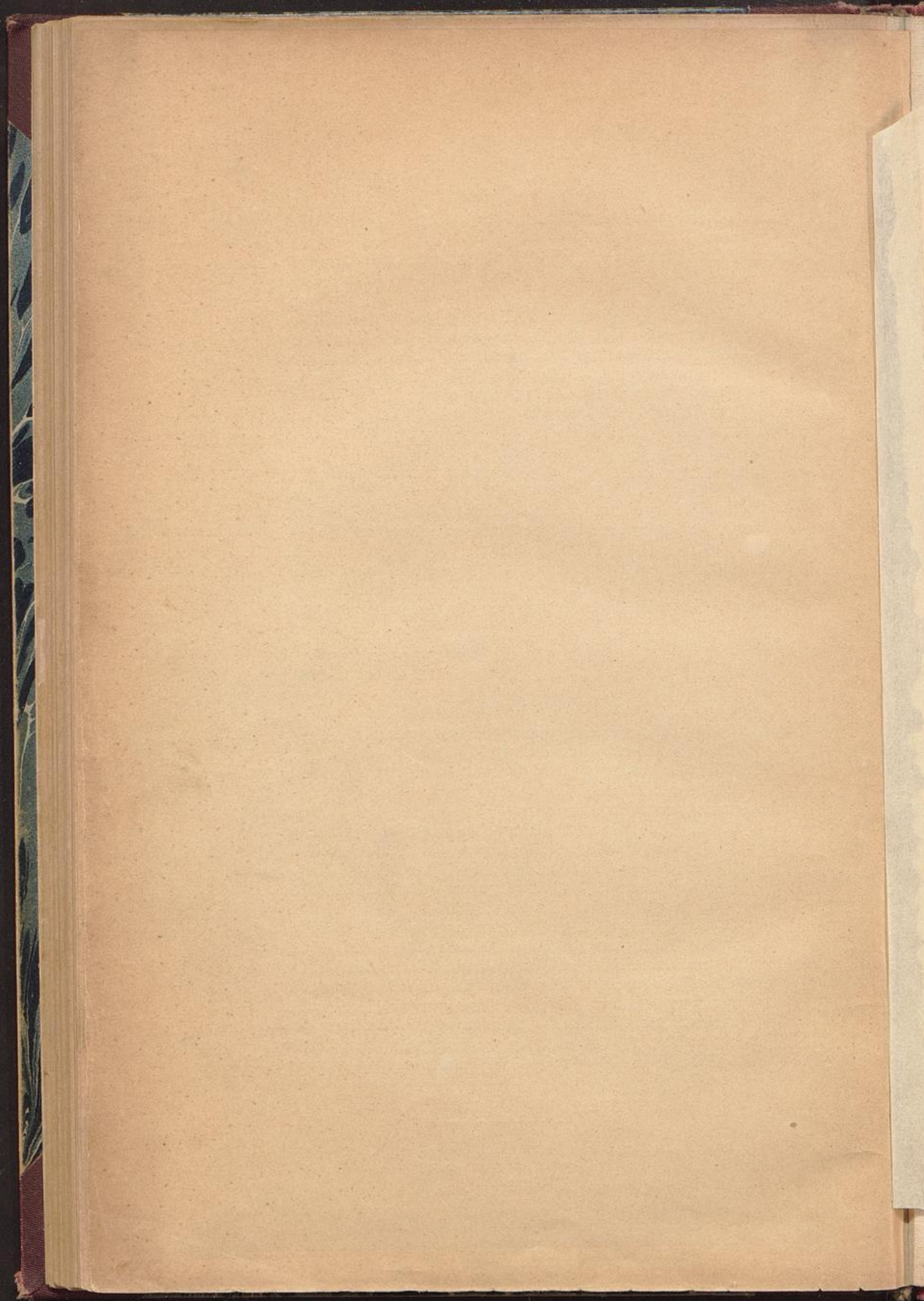
Auf flüchtigem Jagdroß in Deutsch-Südwestafrika. Jagd- und Reisebilder vom „Wilden Jäger“. (Illustr., 224 S.)	Marx
	9,—
Bülow, F. J. v., Drei Jahre im Lande Hendrik Witboois. Schilderung von Land und Leuten. (Illustr., 365 S.)	6,—
François, H. v., Nama und Damara. Deutsch-Südwestafrika. (Illustr., 362 S.)	12,—
Seiner, Franz, Bergtouren und Steppenfahrten im Hererolande. (Illustr., 278 S.)	6,—
Büttner, C., Ackerbau und Viehzucht in Südwestafrika	1,—
Hermann, G., Viehzucht und Bodenkultur in Südwestafrika (dritte stark vermehrte Auflage, neu bearbeitet von Hermann Haase)	3,—
Hindorf, R., Der landwirtschaftliche Wert und die Besiedlungsfähigkeit Deutsch-Südwestafrikas	1,80
Kuhn, A., Bericht über die Fischflußexpedition	3,—
Leutwein, Th., Generalmajor und Gouverneur a. D., Elf Jahre Gouverneur in Deutsch-Südwestafrika. (Illustr., 589 S.)	13,—
Rohrbach, Dr. P., Deutsch-Südwestafrika ein Ansiedlungsgebiet?	—,50
Schwabe, K., Mit Schwert und Pflug in Deutsch-Südwestafrika. Vier Kriegs- und Wanderjahre. (Illustr., 514 S.)	13,—
Rust, C., Krieg und Frieden im Hererolande. Aufzeichnungen aus dem Kriegsjahre 1904. (Illustr., 552 S.)	10,—
Watermeyer, J. C., Deutsch-Südwestafrika. Seine landwirtschaftlichen Verhältnisse. (25 S.)	1,—
Zusammenstellung von gemessenen Wegelängen im deutschen Schutzgebiet Südwestafrika. (34 S.)	2,—
François, C. v., Deutsch-Südwestafrika. Geschichte der Kolonisation bis zum Ausbruche des Krieges mit Witbooi, April 1893. (228 S.)	10,—
Kuhn, Dr. Ph., Stabsarzt beim Oberkommando der Schutztruppen, Gesundheitlicher Ratgeber für Südwestafrika	3,60
Planert, W., Handbuch der Nama-Sprache in Deutsch-Südwestafrika	5,—
Seidel, A., Prakt. Grammatiken der Hauptsprachen Deutsch-Südwestafrikas. I. Nama. II. Otjiherero. III. Oshindonga. (Sprache des Ndonga-Stammes der Ovambo)	2,—
Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse und internationalen Vereinbarungen. Auf Grund amtlicher Quellen herausgegeben. Bd. 1—9. Preis der einzelnen Bände verschieden.	

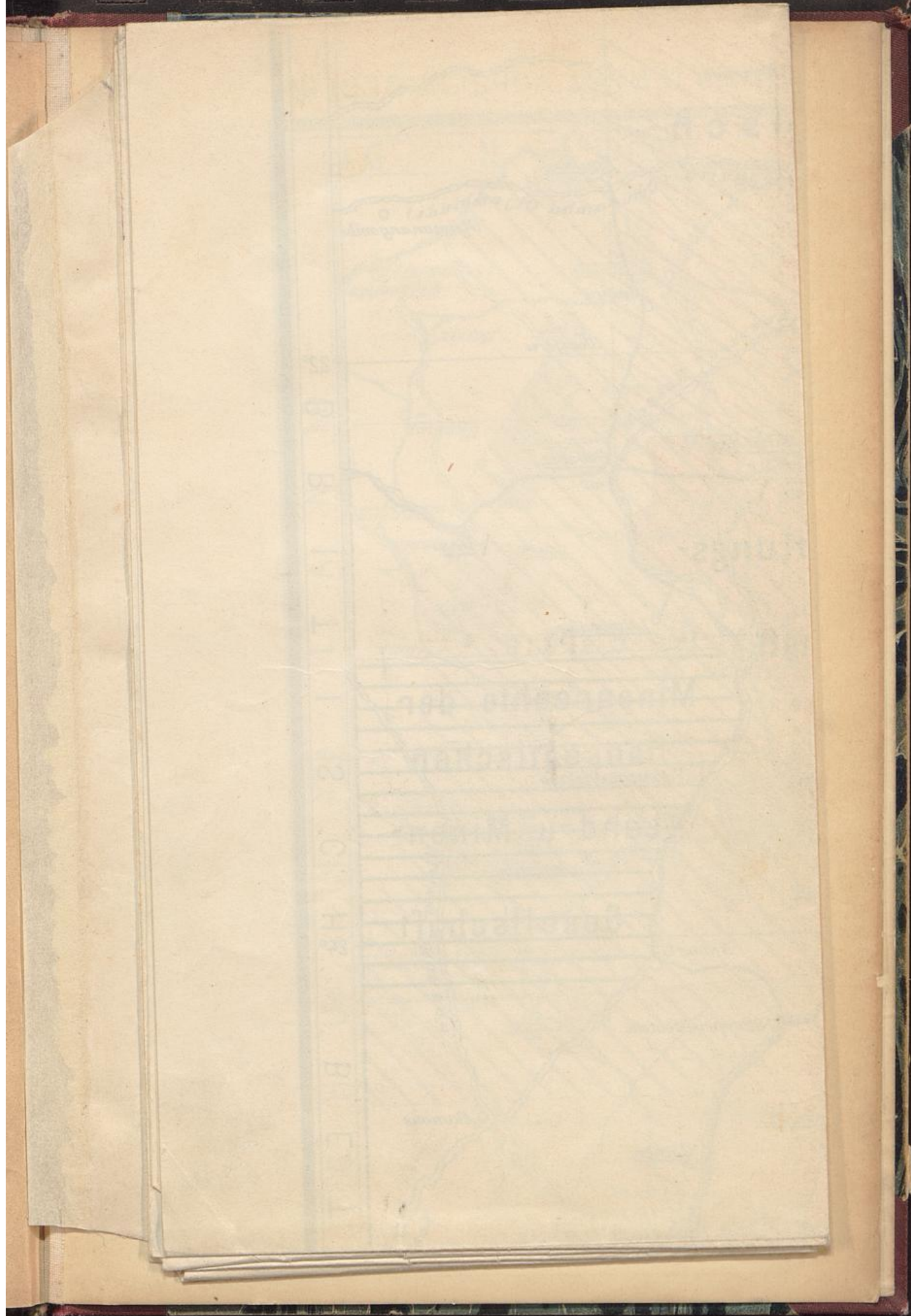
Karten.

Farm-Übersichtskarte von Teilen des Bezirks Windhof und Karibib, 1906. 1 : 200 000	Mark 5,—
Herft, Otto, Karte von Deutsch-Südwestafrika, 1905. 1 : 300 000.	
Unaufgezogen	1,—
Aufgezogen	1,50
Kriegskarte von Deutsch-Südwestafrika. Im Auftrage des Großen Generalstabs und der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts auf Grundlage aller bisher veröffentlichten Karten und der unveröffentlichten Materialien der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amts u. a. m. hergestellt von Paul Sprigade und Max Moisel. 8 Blätter. 1 : 800 000; 1904. (1. Windhof. 2. Otavi. 3. Rehoboth. 4. Jersfontein. 5. Ovambo. 6. Andara. 7. Keetmanshoop. 8. Warmbad.	
Jedes Blatt einzeln in Umschlag	1,—
Aufgezogen	1,50
Besitzstandkarte von Deutsch-Südwestafrika. Stand am 1. 1. 02. Aufgestellt im Bureau der Landesvermessung in Windhof.	
1 : 1 000 000	6,—
Langhans, P., Südwestafrikanisches Schutzgebiet in 4 Blatt. 1 : 2 000 000. 1897. Auf Leinwand in Taschenformat	5,60
Deutsche Admiralitätskarte der Meere von Swakopmund. 1 : 22 500. 1904	—,50
Deutsche Admiralitätskarte von Lüderixbucht. 1 : 100 000. 1904	1,85

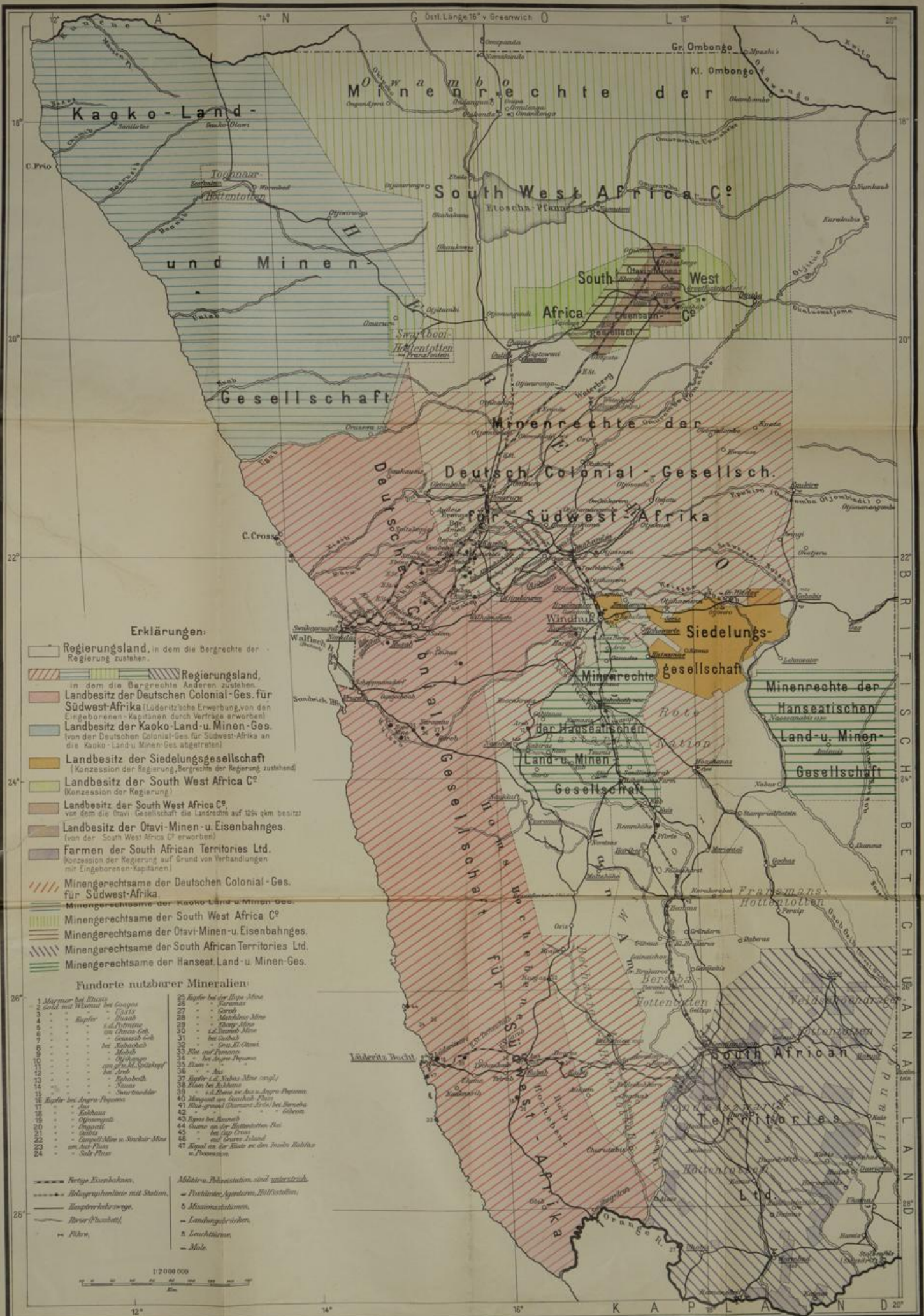
Zeitungen.

„Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung“. Erscheint zweimal wöchentlich. Redaktion in Swakopmund. Halbjährlich	Mark 6,—
„Windhofer Nachrichten“. Erscheinen wöchentlich. Redaktion in Windhof. Jährlich	12,—
Anzeigen nehmen entgegen:	
1. für die „Deutsch-Südwestafrikanische Zeitung“ Matthias Rohde & Co., Hamburg, Afrikahaus; Invaliden-dank, Berlin, Unter den Linden 24; Rudolf Mosse, Berlin, Jerusalemstr. 46/49; Swakopmunder-Buchhandlung, Ges. m. b. H., Berlin, Wilhelmstr. 43 b.	
2. für die „Windhofer Nachrichten“ die Filiale Windhof der Swakopmunder Buchhandlung und die Verlagsbuch-handlung Wilhelm Süßerott, Berlin W. 30, Goltzstr. 24.	
„Deutsches Kolonialblatt“. Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee. Erscheint in der Regel am 1. und 15. jeden Monats. Einsendungen und Anfragen sind an die kgl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin, Kochstraße 68/71, zu richten. Vierteljährlich	3,—





DEUTSCH-SUDWESTAFRIKA



Erklärungen

Regierungsland in dem die

in dem die Geschichte

Landes der Deutschen

Südwest Afrika

Landes der Kongo

Landes der Sierra Leone

Landes der Elfenbeinküste

Landes der Gambia

Landes der Guinea

Landes der Liberia

Landes der Nigeria

Landes der Kamerun

Landes der Gabun

Landes der Congo

Landes der Angola

Landes der Namibia

Landes der Botswana

Landes der Sambia

Landes der Mosambik

Landes der Malawi

Landes der Simbabwe

Landes der Zimbabwe

Landes der Botswana

Landes der Namibia

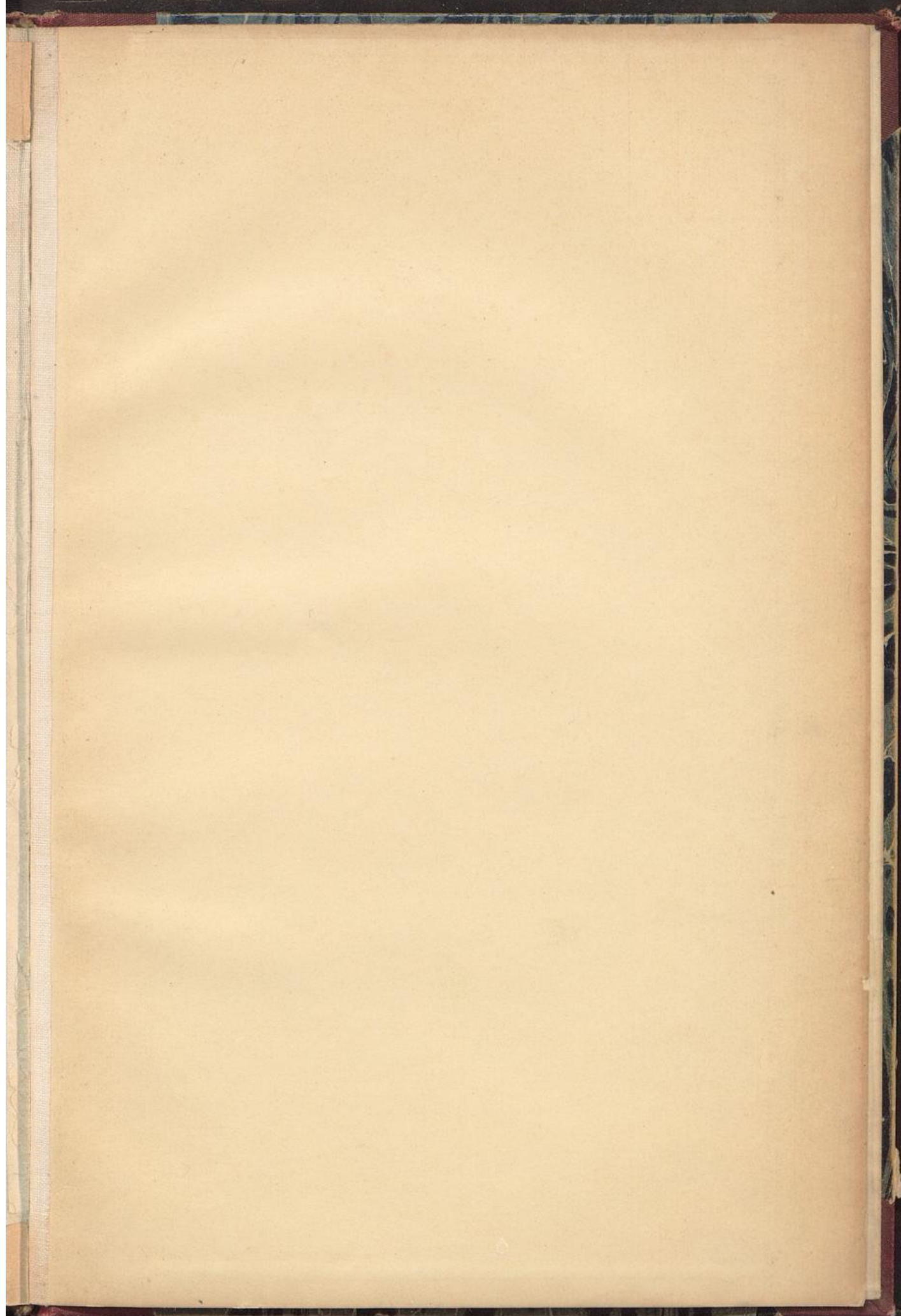
Landes der Sambia

Landes der Mosambik

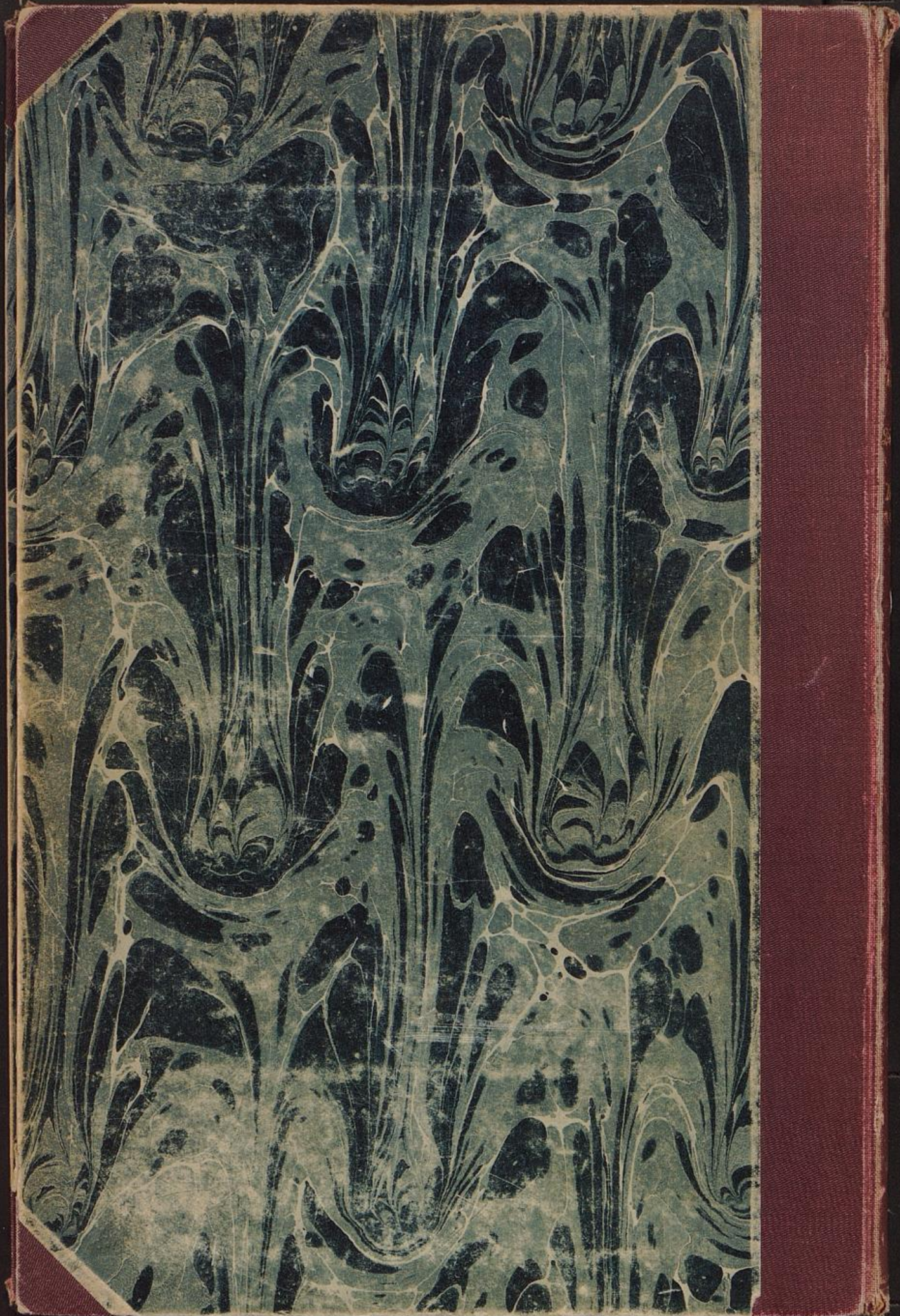
Landes der Malawi

Landes der Simbabwe

Landes der Zimbabwe







V.2 c.
3657

Deutsch-
Südwest-
Afrika